

Jagdrecht Sachsen-Anhalt



Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften (Auswahl)

Stand: 1.1.2012

Impressum

Landesverwaltungsamt Referat Forst- und Jagdhoheit

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1477
E-Mail: Poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

Jagdrecht Sachsen-Anhalt

Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften (Auswahl) *

Inhalt:

		Seite
1.	Bundesjagdgesetz (BJagdG)	5
1.1	Verordnung über die Jagdzeiten (JagdZeitV)	19
1.2	Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV)	20
2.	Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (LJagdG LSA)	25
2.1	Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO)	39
2.2	Ausführungsbestimmungen zum Landesjagdgesetz (AB-LJagdG)	55
2.3	Richtlinie für die Hege des Schalenwildes in Sachsen-Anhalt (Hegerichtlinie)	67
3.	Runderlass des Ministeriums für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt, Entnahme von Proben für die Untersuchung auf Trichinen bei Wildschweinen durch Jagdausübungsberechtigte	73
4.	Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über die Zulassung der Jagd auf Schwarzwild während der Setzzeit	80
5.	Übersicht der Jagdzeiten für das Land Sachsen-Anhalt (JagdZeitV mit abweichenden Regelungen nach der LJagdG-DVO)	81

* Hinweis: Diese Broschüre enthält die nichtamtlichen Fassungen der Gesetzes- und Verordnungstexte sowie der Verwaltungsvorschriften (Auswahl) mit allen Änderungen und Ergänzungen zum Stand 1.1.2012.

Bundesjagdgesetz (BJagdG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 29.9.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6.12.2011 (BGBl. I S. 2557).

Inhaltsübersicht

§ 1	Inhalt des Jagdrechts
§ 2	Tierarten
§ 3	Inhaber des Jagdrechts; Ausübung des Jagdrechts
§ 4	Jagdbezirke
§ 5	Gestaltung der Jagdbezirke
§ 6	befriedete Bezirke; Ruhen der Jagd
§ 7	Eigenjagdbezirke
§ 8	Zusammensetzung
§ 9	Jagdgenossenschaft
§ 10	Jagdnutzung
§ 10 a	Bildung von Hegegemeinschaften
§ 11	Jagdpacht
§ 12	Anzeige von Jagdpachtverträgen
§ 13	Erlöschen des Jagdpachtvertrages
§ 13 a	Rechtsstellung der Mitpächter
§ 14	Wechsel des Grundeigentümers
§ 15	Allgemeines
§ 16	Jugendjagdschein
§ 17	Versagung des Jagdscheins
§ 18	Einziehung des Jagdscheins
§ 18 a	Mitteilungspflichten
§ 19	Sachliche Verbote
§ 19 a	Beunruhigung von Wild
§ 20	Örtliche Verbote
§ 21	Abschussregelung
§ 22	Jagd- und Schonzeiten
§ 22 a	Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes
§ 23	Inhalt des Jagdschutzes
§ 24	Wildseuchen
§ 25	Jagdschutzberechtigte
§ 26	Fernhalten des Wildes
§ 27	Verhinderung übermäßiger Wildschäden
§ 28	Sonstige Beschränkungen der Hege
§ 29	Schadensersatzpflicht
§ 30	Wildschaden durch Wild aus Gehegen
§ 31	Umfang der Ersatzpflicht
§ 32	Schutzvorrichtungen
§ 33	Schadensersatzpflicht
§ 34	Geltendmachung des Schadens
§ 35	Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen
§ 36	Ermächtigungen
§ 37	Jagdbeirat und Vereinigung der Jäger
§ 38	Straftaten
§ 39	Ordnungswidrigkeiten
§ 40	Einziehung
§ 41	Anordnung der Entziehung des Jagdscheins

§ 41 a	Verbot der Jagdausübung
§ 42	Landesrechtliche Straf- und Bußgeldbestimmungen
§ 43	Ablauf von Jagdpachtverträgen
§ 44	Sonderregelungen
§ 44 a	Unberührtheitsklausel
§ 45	Berlinklausel (weggefallen)
§ 46	Inkrafttreten des Gesetzes

I. Abschnitt Das Jagdrecht

§ 1 Inhalt des Jagdrechts

(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.

(2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muß so durchgeführt werden, daß Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

(3) Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten.

(4) Die Jagdausübung erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild.

(5) Das Recht zur Aneignung von Wild umfaßt auch die ausschließliche Befugnis, krankes oder verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie die Eier von Federwild sich anzueignen.

(6) Das Jagdrecht unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes und der in seinem Rahmen ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.

§ 2 Tierarten

(1) Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, sind:

1. Haarwild:

Wisent	(Bison bonasus L.),
Elchwild	(Alces alces L.),
Rotwild	(Cervus elaphus L.),
Damwild	(Dama dama L.),

Sikawild	(Cervus nippon TEMMINCK),
Rehwild	(Capreolus capreolus L.),
Gamswild	(Rupicapra rupicapra L.),
Steinwild	(Capra ibex L.),
Muffelwild	(Ovis ammon musimon PALLAS),
Schwarzwild	(Sus scrofa L.),
Feldhase	(Lepus europaeus PALLAS),
Schneehase	(Lepus timidus L.),
Wildkaninchen	(Oryctolagus cuniculus L.),
Murmeltier	(Marmota marmota L.),
Wildkatze	(Felis silvestris SCHREBER),
Luchs	(Lynx lynx L.),
Fuchs	(Vulpes vulpes L.),
Steinmarder	(Martes foina ERXLEBEN),
Baumwilder	(Martes martes L.),
Ilitis	(Mustela putorius L.),
Hermelin	(Mustela erminea L.),
Mauswiesel	(Mustela nivalis L.),
Dachs	(Meles meles L.),
Fischotter	(Lutra lutra L.),
Seehund	(Phoca vitulina L.);

2. Federwild:

Rebhuhn	(Perdix perdix L.),
Fasan	(Phasianus colchicus L.),
Wachtel	(Coturnix coturnix L.),
Auerwild	(Tetrao urogallus L.),
Birkwild	(Lyrurus tetrix L.),
Rackelwild	(Lyrurus tetrix x Tetrao urogallus),
Haselwild	(Tetrastes bonasia L.),
Alpenschneehuhn	(Lagopus mutus MONTIN),
Wildtruthuhn	(Meleagris gallopavo L.),
Wildtauben	(Columbidae),
Höckerschwan	(Cygnus olor GMEL.),
Wildgänse	(Gattungen Anser BRISSON und Branta SCOPOLI),
Wildenten	(Anatinae),
Säger	(Gattung Mergus L.),
Waldschnepfe	(Scolopax rusticola L.),
Blässhuhn	(Fulica atra L.),
Möwen	(Laridae),
Haubentaucher	(Podiceps cristatus L.),
Großtrappe	(Otis tarda L.),
Graureiher	(Ardea cinerea L.),
Greife	(Accipitridae),
Falken	(Falconidae),
Kolkrabe	(Corvus corax L.).

(2) Die Länder können weitere Tierarten bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen.

(3) Zum Schalenwild gehören Wisente, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild.

(4) Zum Hochwild gehören Schalenwild außer Rehwild, ferner Auerwild, Steinadler und Seeadler. Alles übrige Wild gehört zum Niederwild.

§ 3 Inhaber des Jagdrechts, Ausübung des Jagdrechts

(1) Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden. Als selbständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden.

(2) Auf Flächen, an denen kein Eigentum begründet ist, steht das Jagdrecht den Ländern zu.

(3) Das Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken nach Maßgabe der §§ 4ff. ausgeübt werden.

II. Abschnitt Jagdbezirke und Hegegemeinschaften

1. Allgemeines

§ 4 Jagdbezirke

Jagdbezirke, in denen die Jagd ausgeübt werden darf, sind entweder Eigenjagdbezirke (§ 7) oder gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 8).

§ 5 Gestaltung der Jagdbezirke

(1) Jagdbezirke können durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist.

(2) Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften und Eisenbahnkörper sowie ähnliche Flächen bilden, wenn sie nach Umfang und Gestalt für sich allein eine ordnungsmäßige Jagdausübung nicht gestatten, keinen Jagdbezirk für sich, unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirkes und stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirkes zwischen getrennt liegenden Flächen nicht her.

§ 6 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

Auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und in befriedeten Bezirken ruht die Jagd. Eine beschränkte Ausübung der Jagd kann gestattet werden. Tiergärten fallen nicht unter die Vorschriften dieses Gesetzes.

2. Eigenjagdbezirke

§ 7 Eigenjagdbezirke

(1) Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 75 Hektar an, die im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagd-

bezirk. Die Länder können abweichend von Satz 1 die Mindestgröße allgemein oder für bestimmte Gebiete höher festsetzen. Soweit am Tag des Inkrafttretens des Einigungsvertrages in den Ländern eine andere als die in Satz 1 bestimmte Größe festgesetzt ist, behält es dabei sein Bewenden, falls sie nicht unter 70 Hektar beträgt. Die Länder können, soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine solche Regelung besteht, abweichend von Satz 1 bestimmen, daß auch eine sonstige zusammenhängende Fläche von 75 Hektar einen Eigenjagdbezirk bildet, wenn dies von Grundeigentümern oder Nutznießern zusammenhängender Grundflächen von mindestens je 15 Hektar beantragt wird.

(2) Ländergrenzen unterbrechen nicht den Zusammenhang von Grundflächen, die gemäß Absatz 1 Satz 1 einen Eigenjagdbezirk bilden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 besteht ein Eigenjagdbezirk, wenn nach den Vorschriften des Landes, in dem der überwiegende Teil der auf mehrere Länder sich erstreckenden Grundflächen liegt, für die Grundflächen insgesamt die Voraussetzungen für einen Eigenjagdbezirk vorliegen würden. Im übrigen gelten für jeden Teil eines über mehrere Länder sich erstreckenden Eigenjagdbezirkes die Vorschriften des Landes, in dem er liegt.

(3) Vollständig eingefriedete Flächen sowie an der Bundesgrenze liegende zusammenhängende Grundflächen von geringerem als 75 Hektar land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Raum können allgemein oder unter besonderen Voraussetzungen zu Eigenjagdbezirken erklärt werden; dabei kann bestimmt werden, daß die Jagd in diesen Bezirken nur unter Beschränkungen ausgeübt werden darf.

(4) In einem Eigenjagdbezirk ist jagdausübungsberechtigt der Eigentümer. An Stelle des Eigentümers tritt der Nutznießer, wenn ihm die Nutzung des ganzen Eigenjagdbezirkes zusteht.

3. Gemeinschaftliche Jagdbezirke

§ 8 Zusammensetzung

(1) Alle Grundflächen einer Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 150 Hektar umfassen.

(2) Zusammenhängende Grundflächen verschiedener Gemeinden, die im übrigen zusammen den Erfordernissen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes entsprechen, können auf Antrag zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken zusammengelegt werden.

(3) Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von 250 Hektar hat.

(4) Die Länder können die Mindestgrößen allgemein oder für bestimmte Gebiete höher festsetzen.

(5) In gemeinschaftlichen Jagdbezirken steht die Ausübung des Jagdrechts der Jagdgenossenschaft zu.

§ 9 Jagdgenossenschaft

(1) Die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft wird durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Jagdvorstand ist von der Jagdgenossenschaft zu wählen. Solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Gemeindevorstand wahrgenommen.

(3) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Grundfläche.

§ 10 Jagdnutzung

(1) Die Jagdgenossenschaft nutzt die Jagd in der Regel durch Verpachtung. Sie kann die Verpachtung auf den Kreis der Jagdgenossen beschränken.

(2) Die Jagdgenossenschaft kann die Jagd für eigene Rechnung durch angestellte Jäger ausüben lassen. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann sie die Jagd ruhen lassen.

(3) Die Jagdgenossenschaft beschließt über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Ertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluß nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlußfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

4. Hegegemeinschaften

§ 10a Bildung von Hegegemeinschaften

(1) Für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke können die Jagdausübungsberechtigten zum Zwecke der Hege des Wildes eine Hegegemeinschaft als privatrechtlichen Zusammenschluß bilden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Länder bestimmen, daß für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke die Jagdausübungsberechtigten zum Zwecke der Hege des Wildes eine Hegegemeinschaft bilden, falls diese aus Gründen der Hege im Sinne des § 1 Abs. 2 erforderlich ist und eine an alle betroffenen Jagdausübungsberechtigten gerichtete Aufforderung der zuständigen Behörde, innerhalb einer bestimmten Frist eine Hegegemeinschaft zu gründen, ohne Erfolg geblieben ist.

(3) Das Nähere regeln die Länder.

III. Abschnitt Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

§ 11 Jagdpacht

(1) Die Ausübung des Jagdrechts in seiner Gesamtheit kann an Dritte verpachtet werden. Ein Teil des Jagdausübungsrechts kann nicht Gegenstand eines Jagdpachtvertrages sein; jedoch kann sich der Verpächter einen Teil der Jagdnutzung, der sich auf bestimmtes Wild bezieht, vorbehalten. Die Erteilung von Jagderlaubnis-scheinen regeln, unbeschadet des Absatzes 6 Satz 2, die Länder.

(2) Die Verpachtung eines Teils eines Jagdbezirkes ist nur zulässig, wenn sowohl der verpachtete als auch der verbleibende Teil bei Eigenjagdbezirken die gesetzliche Mindestgröße, bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Mindestgröße von 250 Hektar haben. Die Länder können die Verpachtung eines Teiles von geringerer Größe an den Jagdausübungsberechtigten eines angrenzenden Jagdbezirkes zulassen, soweit dies einer besseren Reviergestaltung dient.

(3) Die Gesamtfläche, auf der einem Jagdpächter die Ausübung des Jagdrechts zusteht, darf nicht mehr als 1.000 Hektar umfassen; hierauf sind Flächen anzurechnen, für die dem Pächter auf Grund einer entgeltlichen Jagderlaubnis die Jagdausübung zusteht. Der Inhaber eines oder mehrerer Eigenjagdbezirke mit einer Gesamtfläche von mehr als 1.000 Hektar darf nur zupachten, wenn er Flächen mindestens gleicher Größenordnung verpachtet; der Inhaber eines oder

mehrerer Eigenjagdbezirke mit einer Gesamtfläche von weniger als 1.000 Hektar darf nur zupachten, wenn die Gesamtfläche, auf der ihm das Jagdausübungsrecht zusteht, 1.000 Hektar nicht übersteigt. Für Mitpächter, Unterpächter oder Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis gilt Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß auf die Gesamtfläche nur die Fläche angerechnet wird, die auf den einzelnen Mitpächter, Unterpächter oder auf den Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis, ausgenommen die Erlaubnis zu Einzelabschüssen, nach dem Jagdpachtvertrag oder der Jagderlaubnis anteilig entfällt. Für bestimmte Gebiete, insbesondere im Hochgebirge können die Länder eine höhere Grenze als 1.000 Hektar festsetzen.

(4) Der Jagdpachtvertrag ist schriftlich abzuschließen. Die Pachtdauer soll mindestens neun Jahre betragen. Die Länder können die Mindestpachtzeit höher festsetzen. Ein laufender Jagdpachtvertrag kann auch auf kürzere Zeit verlängert werden. Beginn und Ende der Pachtzeit soll mit Beginn und Ende des Jagdjahres (1. April bis 31. März) zusammenfallen.

(5) Pächter darf nur sein, wer einen Jahresjagdschein besitzt und schon vorher einen solchen während dreier Jahre in Deutschland besessen hat. Für besondere Einzelfälle können Ausnahmen zugelassen werden. Auf den in Satz 1 genannten Zeitraum sind die Zeiten anzurechnen, während derer jemand vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts eine Jagderlaubnis in der Deutschen Demokratischen Republik besessen hat.

(6) Ein Jagdpachtvertrag, der bei seinem Abschluß den Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 1, des Absatzes 2, des Absatzes 3, des Absatzes 4 Satz 1 oder des Absatzes 5 nicht entspricht, ist nichtig. Das gleiche gilt für eine entgeltliche Jagderlaubnis, die bei ihrer Erteilung den Vorschriften des Absatzes 3 nicht entspricht.

(7) Die Fläche, auf der einem Jagdausübungsberechtigten oder Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis nach Absatz 3 die Ausübung des Jagdrechts zusteht, ist von der zuständigen Behörde in den Jagdschein einzutragen; das Nähere regeln die Länder.

§ 12 Anzeige von Jagdpachtverträgen

(1) Der Jagdpachtvertrag ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann den Vertrag binnen drei Wochen nach Eingang der Anzeige beanstanden, wenn die Vorschriften über die Pachtdauer nicht beachtet sind oder wenn zu erwarten ist, daß durch eine vertragsmäßige Jagdausübung die Vorschriften des § 1 Abs. 2 verletzt werden.

(2) In dem Beanstandungsbescheid sind die Vertragsteile aufzufordern, den Vertrag bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, der mindestens drei Wochen nach Zustellung des Bescheides liegen soll, aufzuheben oder in bestimmter Weise zu ändern.

(3) Kommen die Vertragsteile der Aufforderung nicht nach, so gilt der Vertrag mit Ablauf der Frist als aufgehoben, sofern nicht einer der Vertragsteile binnen der Frist einen Antrag auf Entscheidung durch das Amtsgericht stellt. Das Gericht kann entweder den Vertrag aufheben oder feststellen, daß er nicht zu beanstanden ist. Die Bestimmungen für die gerichtliche Entscheidung über die Beanstandung eines Landpachtvertrages gelten sinngemäß; jedoch entscheidet das Gericht ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.

(4) Vor Ablauf von drei Wochen nach Anzeige des Vertrages durch einen Beteiligten darf der Pächter die Jagd nicht ausüben, sofern nicht die Behörde die Jagdausübung zu einem früheren Zeitpunkt gestattet. Wird der Vertrag binnen der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Frist beanstandet, so darf der Pächter die Jagd erst ausüben, wenn die Beanstandungen behoben sind oder wenn durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt ist, daß der Vertrag nicht zu beanstanden ist.

§ 13 Erlöschen des Jagdpachtvertrages

Der Jagdpachtvertrag erlischt, wenn dem Pächter der Jagdschein unanfechtbar entzogen worden ist. Er erlischt auch dann, wenn die Gültigkeitsdauer des Jagdscheines abgelaufen ist und entweder die zuständige Behörde die Erteilung eines neuen Jagdscheines unanfechtbar abgelehnt hat oder der Pächter die Voraussetzungen für die Erteilung eines neuen Jagdscheines nicht fristgemäß erfüllt. Der Pächter hat dem Verpächter den aus der Beendigung des Pachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn ihn ein Verschulden trifft.

§ 13a Rechtsstellung der Mitpächter

Sind mehrere Pächter an einem Jagdpachtvertrag beteiligt (Mitpächter), so bleibt der Vertrag, wenn er im Verhältnis zu einem Mitpächter gekündigt wird oder erlischt, mit den übrigen bestehen; dies gilt nicht, soweit der Jagdpachtvertrag infolge des Ausscheidens eines Pächters den Vorschriften des § 11 Abs. 3 nicht mehr entspricht und dieser Mangel bis zum Beginn des nächsten Jagdjahres nicht behoben wird. Ist einem der Beteiligten die Aufrechterhaltung des Vertrages infolge des Ausscheidens eines Pächters nicht zuzumuten, so kann er den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung muß unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem Kündigungsgrund erfolgen.

§ 14 Wechsel des Grundeigentümers

(1) Wird ein Eigenjagdbezirk ganz oder teilweise veräußert, so finden die Vorschriften der §§ 566 bis 567b des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt im Falle der Zwangsversteigerung von der Vorschrift des § 57 des Zwangsversteigerungsgesetzes; das Kündigungsrecht des Erstehers ist jedoch ausgeschlossen, wenn nur ein Teil eines Jagdbezirktes versteigert ist und dieser Teil nicht allein schon die Erfordernisse eines Eigenjagdbezirktes erfüllt.

(2) Wird ein zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehöriges Grundstück veräußert, so hat dies auf den Pachtvertrag keinen Einfluß; der Erwerber wird vom Zeitpunkt des Erwerbes an auch dann für die Dauer des Pachtvertrages Mitglied der Jagdgenossenschaft, wenn das veräußerte Grundstück an sich mit anderen Grundstücken des Erwerbers zusammen einen Eigenjagdbezirk bilden könnte. Das gleiche gilt für den Fall der Zwangsversteigerung eines Grundstücks.

IV. Abschnitt Jagdschein

§ 15 Allgemeines

(1) Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein mit sich führen und diesen auf Verlangen den Polizeibeamten sowie den Jagdschutzberechtigten (§ 25) vorzeigen. Zum Sammeln von Abwurfstangen bedarf es nur der schriftlichen Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten. Wer die Jagd mit Greifen oder Falken (Beizjagd) ausüben will, muß einen auf seinen Namen lautenden Falknerjagdschein mit sich führen.

(2) Der Jagdschein wird von der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Behörde als Jahresjagdschein für höchstens drei Jagdjahre (§ 11 Abs. 4) oder als Tagesjagdschein für vierzehn aufeinanderfolgende Tage nach einheitlichen, vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Bundesministerium) bestimmten Mustern erteilt.

(3) Der Jagdschein gilt im gesamten Bundesgebiet.

(4) Für Tagesjagdscheine für Ausländer dürfen nur die Gebühren für Inländer erhoben werden, wenn das Heimatland des Ausländers die Gegenseitigkeit gewährleistet.

(5) Die erste Erteilung eines Jagdscheines ist davon abhängig, daß der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Jägerprü-

fung bestanden hat, die aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil und einer Schießprüfung bestehen soll; er muß in der Jägerprüfung ausreichende Kenntnisse der Tierarten, der Wildbiologie, der Wildhege, des Jagdbetriebes, der Wildschadensverhütung, des Land- und Waldbaues, des Waffenrechts, der Waffentechnik, der Führung von Jagdwaffen (einschließlich Faustfeuerwaffen), der Führung von Jagdhunden, in der Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen, in der Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets, insbesondere auch hinsichtlich seiner Verwendung als Lebensmittel, und im Jagd-, Tierschutz- sowie Naturschutz- und Landschaftspflegerecht nachweisen; mangelhafte Leistungen in der Schießprüfung sind durch Leistungen in anderen Prüfungsteilen nicht ausgleichbar. Die Länder können die Zulassung zur Jägerprüfung insbesondere vom Nachweis einer theoretischen und praktischen Ausbildung abhängig machen. Für Bewerber, die vor dem 1. April 1953 einen Jahresjagdschein besessen haben, entfällt die Jägerprüfung. Eine vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik abgelegte Jagdprüfung für Jäger, die mit der Jagdwaffe die Jagd ausüben wollen, steht der Jägerprüfung im Sinne des Satzes 1 gleich.

(6) Bei der Erteilung von Ausländerjagdscheinen können Ausnahmen von Absatz 5 Satz 1 und 2 gemacht werden.

(7) Die erste Erteilung eines Falknerjagdscheines ist davon abhängig, daß der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes zusätzlich zur Jägerprüfung eine Falknerprüfung bestanden hat; er muß darin ausreichende Kenntnisse des Haltens, der Pflege und des Abtragens von Beizvögeln, des Greifvogelschutzes sowie der Beizjagd nachweisen. Für Bewerber, die vor dem 1. April 1977 mindestens fünf Falknerjagdscheine besessen haben, entfällt die Jägerprüfung; gleiches gilt für Bewerber, die vor diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahresjagdscheine besessen und während deren Geltungsdauer die Beizjagd ausgeübt haben. Das Nähere hinsichtlich der Erteilung des Falknerjagdscheines regeln die Länder. Eine vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik abgelegte Jagdprüfung für Falkner steht der Falknerprüfung im Sinne des Satzes 1 gleich.

§ 16 Jugendjagdschein

(1) Personen, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind, darf nur ein Jugendjagdschein erteilt werden.

(2) Der Jugendjagdschein berechtigt nur zur Ausübung der Jagd in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von dem Erziehungsberechtigten schriftlich beauftragten Aufsichtsperson; die Begleitperson muß jagdlich erfahren sein.

(3) Der Jugendjagdschein berechtigt nicht zur Teilnahme an Gesellschaftsjagden.

(4) Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 17 Versagung des Jagdscheines

(1) Der Jagdschein ist zu versagen

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluß einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen. Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.

(2) Der Jagdschein kann versagt werden

1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie

1. Waffen oder Munition mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;

2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen eines Verbrechens,
- b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
- c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
- d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;
2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

(5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.

(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts-

oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.

§ 18 Einziehung des Jagdscheines

Wenn Tatsachen, welche die Versagung des Jagdscheines begründen, erst nach Erteilung des Jagdscheines eintreten oder der Behörde, die den Jagdschein erteilt hat, bekanntwerden, so ist die Behörde in den Fällen des § 17 Abs. 1 und in den Fällen, in denen nur ein Jugendjagdschein hätte erteilt werden dürfen (§ 16), sowie im Falle der Entziehung gemäß § 41 verpflichtet, in den Fällen des § 17 Abs. 2 berechtigt, den Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Jagdscheinegebühren besteht nicht. Die Behörde kann eine Sperrfrist für die Wiedererteilung des Jagdscheines festsetzen.

§ 18a Mitteilungspflichten

Die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis nach den §§ 15 und 16, das Ergebnis von Überprüfungen nach § 17 sowie Maßnahmen nach den §§ 18, 40, 41 und 41a sind der für den Vollzug des Waffengesetzes nach dessen § 48 Abs. 1 und 2 zuständigen Behörde mitzuteilen.

V. Abschnitt Jagdbeschränkungen, Pflichten bei der Jagdausübung und Beunruhigen von Wild

§ 19 Sachliche Verbote

(1) Verboten ist

1. mit Schrot, Posten, gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen, auch als Fangschuß, auf Schalenwild und Seehunde zu schießen;
2. a) auf Rehwild und Seehunde mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) weniger als 1.000 Joule beträgt;
- b) auf alles übrige Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2.000 Joule haben;
- c) auf Wild mit halbautomatischen oder automatischen Waffen, die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können, zu schießen;
- d) auf Wild mit Pistolen oder Revolvern zu schießen, ausgenommen im Falle der Bau- und Fallenjagd sowie zur Abgabe von Fangschüssen, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt;
3. die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 Metern von der Bezirksgrenze, die Jagd

- durch Abklingeln der Felder und die Treibjagd bei Mondschein auszuüben;
4. Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, sowie Federwild zur Nachtzeit zu erlegen; als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang; das Verbot umfaßt nicht die Jagd auf Möwen, Waldschnepfen, Auer-, Birk- und Rackelwild;
 5. a) künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schußwaffen bestimmt sind, Tonbandgeräte oder elektrische Schläge erteilende Geräte beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen sowie zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfedern Federwild zu fangen;
 - b) Vogelleim, Fallen, Angelhaken, Netze, Reusen oder ähnliche Einrichtungen sowie geblendete oder verstümmelte Vögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden;
 6. Belohnungen für den Abschluß oder den Fang von Federwild auszusetzen, zu geben oder zu empfangen;
 7. Saufänge, Fang- oder Fallgruben ohne Genehmigung der zuständigen Behörde anzulegen;
 8. Schlingen jeder Art, in denen sich Wild fangen kann, herzustellen, feilzubieten, zu erwerben oder aufzustellen;
 9. Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten, sowie Selbstschußgeräte zu verwenden;
 10. in Notzeiten Schalenwild in einem Umkreis von 200 Metern von Fütterungen zu erlegen;
 11. Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu erlegen; das Verbot umfaßt nicht das Erlegen von Wild aus Kraftfahrzeugen durch Körperbehinderte mit Erlaubnis der zuständigen Behörde;
 12. die Netzhild auf Seehunde auszuüben;
 13. die Hetzhild auf Wild auszuüben;
 14. die Such- und Treibjild auf Waldschnepfen im Frühjahr auszuüben;
 15. Wild zu vergiften oder vergiftete oder betäubende Köder zu verwenden;
 16. die Brackenjild auf einer Fläche von weniger als 1.000 Hektar auszuüben;
 17. Abwurfstangen ohne schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten zu sammeln;
 18. eingefangenes oder aufgezozenes Wild später als vier Wochen vor Beginn der Jagdausübung auf dieses Wild auszusetzen.

(2) Die Länder können die Vorschriften des Absatzes 1 mit Ausnahme der Nummer 16 erweitern oder aus besonderen Gründen einschrän-

ken; soweit Federwild betroffen ist, ist die Einschränkung nur aus den in Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben zulässig.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b vorgeschriebenen Energiewerte können unterschritten werden, wenn von einem staatlichen oder staatlich anerkannten Fachinstitut die Verwendbarkeit der Munition für bestimmte jagdliche Zwecke bestätigt wird. Auf der kleinsten Verpackungseinheit der Munition ist das Fachinstitut, das die Prüfung vorgenommen hat, sowie der Verwendungszweck anzugeben.

§ 19a Beunruhigen von Wild

Verboden ist, Wild, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, unbefugt an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören. Die Länder können für bestimmtes Wild Ausnahmen zulassen.

§ 20 Örtliche Verbote

(1) An Orten, an denen die Jagd nach den Umständen des einzelnen Falles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, darf nicht gejagt werden.

(2) Die Ausübung der Jagd in Naturschutz- und Wildschutzgebieten sowie in National- und Wildparken wird durch die Länder geregelt.

§ 21 Abschlußregelung

(1) Der Abschluß des Wildes ist so zu regeln, daß die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschlußregelung dazu beitragen, daß ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.

(2) Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) sowie Auer-, Birk- und Rackelwild dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschlußplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (§ 37) zu bestätigen oder festzusetzen ist. Seehunde dürfen nur auf Grund und im Rahmen

eines Abschlußplanes bejagt werden, der jährlich nach näherer Bestimmung der Länder für das Küstenmeer oder Teile davon auf Grund von Bestandsermittlungen aufzustellen ist. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist der Abschlußplan vom Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand aufzustellen. Innerhalb von Hegegemeinschaften sind die Abschlußpläne im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern der Eigenjagdbezirke aufzustellen, die der Hegegemeinschaft angehören. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung. Der Abschlußplan für Schalenwild muß erfüllt werden. Die Länder treffen Bestimmungen, nach denen die Erfüllung des Abschlußplanes durch ein Abschlußmeldeverfahren überwacht und erzwungen werden kann; sie können den körperlichen Nachweis der Erfüllung des Abschlußplanes verlangen.

(3) Der Abschluß von Wild, dessen Bestand bedroht erscheint, kann in bestimmten Bezirken oder in bestimmten Revieren dauernd oder zeitweise gänzlich verboten werden.

(4) Den Abschluß in den Staatsforsten regeln die Länder.

§ 22 Jagd- und Schonzeiten

(1) Nach den in § 1 Abs. 2 bestimmten Grundsätzen der Hege bestimmt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Außerhalb der Jagdzeiten ist Wild mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Die Länder können die Jagdzeiten abkürzen oder aufheben; sie können die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege aufheben. Für den Lebendfang von Wild können die Länder in Einzelfällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(2) Wild, für das eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, ist während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen. Die Länder können bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder bei schwerer Schädigung der Landeskultur Jagdzeiten festsetzen oder in Einzelfällen zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken Ausnahmen zulassen.

(3) Aus Gründen der Landeskultur können Schonzeiten für Wild gänzlich versagt werden (Wild ohne Schonzeit).

(4) In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden. Die Länder können für Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Ringel- und Türkentaube, Silber- und Lachmöwe sowie für nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten aus den in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 genannten Gründen Ausnahmen bestimmen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke aus den in Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 79/409/EWG genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben genehmigen. Das Ausnehmen der Gelege von Federwild ist verboten. Die Länder können zulassen, daß Gelege in Einzelfällen zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder für Zwecke der Aufzucht ausgenommen werden. Die Länder können ferner das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben sowie von Silber- und Lachmöwen aus den in Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben erlauben.

§ 22a Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes

(1) Um krankgeschossenes Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren, ist dieses unverzüglich zu erlegen; das gleiche gilt für schwerkrankes Wild, es sei denn, daß es genügt und möglich ist, es zu fangen und zu versorgen.

(2) Krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild, das in einem fremden Jagdbezirk wechselt, darf nur verfolgt werden (Wildfolge), wenn mit dem Jagdausübungsberechtigten dieses Jagdbezirkes eine schriftliche Vereinbarung über die Wildfolge abgeschlossen worden ist. Die Länder erlassen nähere Bestimmungen, insbesondere über die Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdbezirke, Vereinbarungen über die Wildfolge zu treffen; sie können darüber hinaus die Vorschriften über die Wildfolge ergänzen oder erweitern.

VI. Abschnitt Jagdschutz

§ 23 Inhalt des Jagdschutzes

Der Jagdschutz umfaßt nach näherer Bestimmung durch die Länder den Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

§ 24 Wildseuchen

Tritt eine Wildseuche auf, so hat der Jagdausübungsberechtigte dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen; sie erläßt im Einvernehmen mit dem beamteten Tierarzt die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Anweisungen.

§ 25 Jagdschutzberechtigte

(1) Der Jagdschutz in einem Jagdbezirk liegt neben den zuständigen öffentlichen Stellen dem Jagdausübungsberechtigten ob, sofern er Inhaber eines Jagdscheines ist, und den von der zuständigen Behörde bestätigten Jagdaufsehern. Hauptberuflich angestellte Jagdaufseher sollen Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sein.

(2) Die bestätigten Jagdaufseher haben innerhalb ihres Dienstbezirkes in Angelegenheiten des Jagdschutzes die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten und sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, sofern sie Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind. Sie haben bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges die ihnen durch Landesrecht eingeräumten Befugnisse.

(3) (weggefallen)

VII. Abschnitt Wild- und Jagdschaden

1. Wildschadensverhütung

§ 26 Fernhalten des Wildes

Der Jagdausübungsberechtigte sowie der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes sind berechtigt, zur Verhütung von Wildschäden das Wild von den Grundstücken abzuhalten oder zu verscheuchen. Der Jagdausübungsberechtigte darf dabei das Grundstück nicht beschädigen, der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte darf das Wild weder gefährden noch verletzen.

§ 27 Verhinderung übermäßigen Wildschadens

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfange den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, notwendig ist.

(2) Kommt der Jagdausübungsberechtigte der Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde für dessen Rechnung den Wildbestand vermindern lassen. Das erlegte Wild ist gegen angemessenes Schußgeld dem Jagdausübungsberechtigten zu überlassen.

§ 28 Sonstige Beschränkungen in der Hege

(1) Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedungen gehegt werden, die ein Ausbrechen des Schwarzwildes verhüten.

(2) Das Aussetzen von Schwarzwild und Wildkaninchen ist verboten.

(3) Das Aussetzen oder das Ansiedeln fremder Tiere in der freien Natur ist nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zulässig.

(4) Das Hegen oder Aussetzen weiterer Tierarten kann durch die Länder beschränkt oder verboten werden.

(5) Die Länder können die Fütterung von Wild untersagen oder von einer Genehmigung abhängig machen.

2. Wildschadensersatz

§ 29 Schadensersatzpflicht

(1) Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist (§ 5 Abs. 1), durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen. Der aus der Genossenschaftskasse geleistete Ersatz ist von den einzelnen Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu tragen. Hat der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht den Jagdpächter. Die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bleibt bestehen, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann.

(2) Wildschaden an Grundstücken, die einem Eigenjagdbezirk angegliedert sind (§ 5 Abs. 1), hat der Eigentümer oder der Nutznießer des Eigenjagdbezirks zu ersetzen. Im Falle der Verpachtung haftet der Jagdpächter, wenn er sich im Pachtvertrag zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet hat. In diesem Falle haftet der Eigentümer oder der Nutznießer nur, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann.

(3) Bei Grundstücken, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören, richtet sich, abgesehen von den Fällen des Absatzes 2, die Verpflichtung zum Ersatz von Wildschaden (Absatz 1) nach dem zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten bestehenden Rechtsverhältnis. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist der Jagdausübungsberechtigte ersatzpflichtig, wenn er durch unzulänglichen Abschluß den Schaden verschuldet hat.

(4) Die Länder können bestimmen, daß die Wildschadensersatzpflicht auch auf anderes Wild ausgedehnt wird und daß der Wildschadensbetrag für bestimmtes Wild durch Schaffung eines Wildschadensausgleichs auf eine Mehrheit von Beteiligten zu verteilen ist (Wildschadensausgleichskasse).

§ 30 Wildschaden durch Wild aus Gehege

Wird durch ein aus einem Gehege ausgetretenes und dort gehegtes Stück Schalenwild Wildschaden angerichtet, so ist ausschließlich derjenige zum Ersatz verpflichtet, dem als Jagdausübungsberechtigten, Eigentümer oder Nutznießer die Aufsicht über das Gehege obliegt.

§ 31 Umfang der Ersatzpflicht

(1) Nach den §§ 29 und 30 ist auch der Wildschaden zu ersetzen, der an den getrennten, aber noch nicht eingernteten Erzeugnissen eines Grundstücks eintritt.

(2) Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkt durch Wild beschädigt, so ist der Wildschaden in dem Umfange zu ersetzen, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Bei der Feststellung der Schadenshöhe ist jedoch zu berücksichtigen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederanbau im gleichen Wirtschaftsjahr ausgeglichen werden kann.

§ 32 Schutzvorrichtungen

(1) Ein Anspruch auf Ersatz von Wildschaden ist nicht gegeben, wenn der Geschädigte die von dem Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr

von Wildschaden getroffenen Maßnahmen unwirksam macht.

(2) Der Wildschaden, der an Weinbergen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzelstehenden Bäumen, Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind, oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen entsteht, wird, soweit die Länder nicht anders bestimmen, nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die Länder können bestimmen, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind.

3. Jagdschaden

§ 33 Schadensersatzpflicht

(1) Wer die Jagd ausübt, hat dabei die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten zu beachten, insbesondere besäte Felder und nicht abgemähte Wiesen tunlichst zu schonen. Die Ausübung der Treibjagd auf Feldern, die mit reifender Halm- oder Samenfrucht oder mit Tabak bestanden sind, ist verboten; die Suchjagd ist nur insoweit zulässig, als sie ohne Schaden für die reifenden Früchte durchgeführt werden kann.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte haftet dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten für jeden aus mißbräuchlicher Jagdausübung entstehenden Schaden; er haftet auch für den Jagdschaden, der durch einen von ihm bestellten Jagdaufseher oder durch einen Jagdgast angerichtet wird.

4. Gemeinsame Vorschriften

§ 34 Geltendmachung des Schadens

Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen einer Woche, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Behörde anmeldet. Bei Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, wenn er zweimal im Jahre, jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober, bei der zuständigen Behörde angemeldet wird. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen.

§ 35 Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

Die Länder können in Wild- und Jagdschadenssachen das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges davon abhängig machen, daß zuvor ein Feststellungsverfahren vor einer Verwaltungsbehörde (Vorverfahren) stattfindet, in dem über den Anspruch eine vollstreckbare Verpflichtungserklärung (Anerkenntnis, Vergleich) aufzunehmen oder eine nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbare Entscheidung (Vorbescheid) zu erlassen ist. Die Länder treffen die näheren Bestimmungen hierüber.

VIII. Abschnitt Inverkehrbringen und Schutz von Wild

§ 36 Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies aus Gründen der Hege, zur Bekämpfung von Wilderei und Wildhehlerei, aus wissenschaftlichen Gründen oder zur Verhütung von Gesundheitsschäden durch Fallwild erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über

1. die Anwendung von Ursprungszeichen bei der Verbringung von erlegtem Schalenwild aus dem Erlegungsbezirk und der Verbringung von erlegtem Schalenwild in den Geltungsbereich dieses Gesetzes,
2. den Besitz, den Erwerb, die Ausübung der tatsächlichen Gewalt oder das sonstige Verwenden, die Abgabe, das Feilhalten, die Zucht, den Transport, das Veräußern oder das sonstige Inverkehrbringen von Wild,
3. die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das sonstige Verbringen von Wild in den, durch den und aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes,
4. die Verpflichtung zur Führung von Wildhandelsbüchern,
5. das Kennzeichnen von Wild.

(2) Die Länder erlassen insbesondere Vorschriften über

1. die behördliche Überwachung des gewerbsmäßigen Ankaufs, Verkaufs und Tausches sowie der gewerbsmäßigen Verarbeitung von Wildbret und die behördliche Überwachung der Wildhandelsbücher,
2. das Aufnehmen, die Pflege und die Aufzucht verletzten oder kranken Wildes und dessen Verbleib.

(3) Die Vorschriften nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2 Nr. 2 können sich auch auf Eier oder sonstige Entwicklungsformen des Wildes,

auf totes Wild, auf Teile des Wildes sowie auf die Nester und die aus Wild gewonnenen Erzeugnisse erstrecken.

(4) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie; Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 3 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium der Finanzen. Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 bedürfen, soweit sie Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des Artenschutzes oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen zu beachten haben, des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie bei dem sonstigen Verbringen von Wild mit. Das Bundesministerium der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Satz 1; er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen. Das Bundesministerium gibt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen Wild zur Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie zum sonstigen Verbringen abgefertigt wird, wenn die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das sonstige Verbringen durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 3 geregelt ist.

IX. Abschnitt

§ 37 Jagdbeirat und Vereinigungen der Jäger

(1) In den Ländern sind Jagdbeiräte zu bilden, denen Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften, der Jäger und des Naturschutzes angehören müssen.

(2) Die Länder können die Mitwirkung von Vereinigungen der Jäger für die Fälle vorsehen, in denen Jagdscheininhaber gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit verstoßen (§ 1 Abs. 3).

X. Abschnitt Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 38 Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Abs. 3 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 Wild nicht mit der Jagd verschont oder
3. entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 ein Elterntier bejagt.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. in befriedeten Bezirken die Jagd ausübt oder einer Beschränkung der Jagderlaubnis (§ 6) zuwiderhandelt;
2. auf vollständig eingefriedeten Grundflächen die Jagd entgegen einer nach § 7 Abs. 3 vorgeschriebenen Beschränkung ausübt;
3. auf Grund eines nach § 11 Abs. 6 Satz 1 nichtigen Jagdpachtvertrages, einer nach § 11 Abs. 6 Satz 2 nichtigen entgeltlichen Jagderlaubnis oder entgegen § 12 Abs. 4 die Jagd ausübt;
4. als Inhaber eines Jugendjagdscheines ohne Begleitperson die Jagd ausübt (§ 16);
5. den Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nr. 3 bis 9, 11 bis 14, 16 bis 18, § 19a oder § 20 Abs. 1 zuwiderhandelt;
6. zum Verscheuchen des Wildes Mittel anwendet, durch die Wild verletzt oder gefährdet wird (§ 26);
7. einer Vorschrift des § 28 Abs. 1 bis 3 über das Hegen, Aussetzen und Ansiedeln zuwiderhandelt;
8. den Vorschriften des § 33 Abs. 1 zuwiderhandelt und dadurch Jagdschaden anrichtet;
9. den Jagdschein auf Verlangen nicht vorzeigt (§ 15 Abs. 1).

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Jagd ausübt, obwohl er keinen gültigen Jagdschein mit sich führt oder obwohl ihm die Jagdausübung verboten ist (§ 41a);
2. den Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2, 10 und 15 zuwiderhandelt;
3. Schalenwild oder anderes Wild, das nur im Rahmen eines Abschußplanes bejagt werden darf, erlegt, bevor der Abschußplan bestätigt oder festgesetzt ist (§ 21 Abs. 2 Satz 1), oder wer den Abschußplan überschreitet;

3a. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 Wild nicht mit der Jagd verschont,

4. als Jagdausübungsberechtigter das Auftreten einer Wildseuche nicht unverzüglich der zuständigen Behörde anzeigt oder den Weisungen der zuständigen Behörde zur Bekämpfung der Wildseuche nicht Folge leistet (§ 24);
5. einer Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 1 oder 5 oder einer landesrechtlichen Vorschrift nach § 36 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;
6. zur Jagd ausgerüstet unbefugt einen fremden Jagdbezirk außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege betritt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 40 Einziehung

(1) Ist eine Straftat nach § 38 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 oder Abs. 2 Nr. 2 bis 3a oder 5 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

(2) § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 41 Anordnung der Entziehung des Jagdscheines

(1) Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat

1. nach § 38 dieses Gesetzes,
2. nach den §§ 113, 114, 223 bis 227, 231, 239, 240 des Strafgesetzbuches, sofern derjenige, gegen den sich die Tat richtete, sich in Ausübung des Forst-, Feld-, Jagd- oder Fischereischutzes befand, oder
3. nach den §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so ordnet das Gericht die Entziehung des Jagdscheines an, wenn sich aus der Tat ergibt, daß die Gefahr besteht, er werde bei weiterem Besitz des Jagdscheines erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begehen.

(2) Ordnet das Gericht die Entziehung des Jagdscheines an, so bestimmt es zugleich, daß für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren kein neuer Jagdschein erteilt werden darf (Sper-

re). Die Sperre kann für immer angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, daß die gesetzliche Höchstfrist zur Abwehr der von dem Täter drohenden Gefahr nicht ausreicht. Hat der Täter keinen Jagdschein, so wird nur die Sperre angeordnet. Die Sperre beginnt mit der Rechtskraft des Urteils.

(3) Ergibt sich nach der Anordnung Grund zu der Annahme, daß die Gefahr, der Täter werde erhebliche rechtswidrige Taten der in Absatz 1 bezeichneten Art begehen, nicht mehr besteht, so kann das Gericht die Sperre vorzeitig aufheben.

§ 41a Verbot der Jagdausübung

(1) Wird gegen jemanden

1. wegen einer Straftat, die er bei oder im Zusammenhang mit der Jagdausübung begangen hat, eine Strafe verhängt oder
2. wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 39, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten bei der Jagdausübung begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt,

so kann ihm in der Entscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten verboten werden, die Jagd auszuüben.

(2) Das Verbot der Jagdausübung wird mit der Rechtskraft der Entscheidung wirksam. Für seine Dauer wird ein erteilter Jagdschein, solange er nicht abgelaufen ist, amtlich verwahrt; das gleiche gilt für einen nach Ablauf des Jagdjahres neu erteilten Jagdschein. Wird er nicht freiwillig herausgegeben, so ist er zu beschlagnehmen.

(3) Ist ein Jagdschein amtlich zu verwahren, so wird die Verbotsfrist erst von dem Tage an gerechnet, an dem dies geschieht. In die Verbotsfrist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

(4) Über den Beginn der Verbotsfrist nach Absatz 3 Satz 1 ist der Täter im Anschluß an die Verkündung der Entscheidung oder bei deren Zustellung zu belehren.

§ 42 Landesrechtliche Straf- und Bußgeldvorschriften

Die Länder können Straf- und Bußgeldbestimmungen für Verstöße gegen die von ihnen erlassenen Vorschriften treffen, soweit solche nicht schon in diesem Gesetz enthalten sind.

XI. Abschnitt

Schlußvorschriften § 43 (weggefallen)

§ 44 Sonderregelungen

Die zuständigen Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Bundesministerium die Ausübung des Jagdrechts auf der Insel Helgoland und die Jagd auf Wasservögel auf dem Untersee und dem Rhein bei Konstanz abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes zu regeln.

§ 44a Unberührtheitsklausel

Vorschriften des Lebensmittelrechts, Seuchenrechts, Fleischhygienerechts und Tierschutzrechts bleiben unberührt.

§ 45

(weggefallen)

§ 46 Inkrafttreten des Gesetzes

(1) (Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung des Gesetzes)

(2) (Aufhebung von Vorschriften)

(3) Verweisungen auf Vorschriften, die nach Absatz 2 außer Kraft getreten sind, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes oder die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

Verordnung über die Jagdzeiten (JagdzeitV)

vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487)

Eingangsformel

Auf Grund des § 22 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die Jagd darf ausgeübt werden auf

1.	Rotwild	Kälber Schmalspießer Schmaltiere Hirsche und Alttiere	vom 1. August bis 28. Februar vom 1. Juni bis 28. Februar vom 1. Juni bis 31. Januar vom 1. August bis 31. Januar
2.	Dam- und Sikawild	Kälber Schmalspießer Schmaltiere Hirsche und Alttiere	vom 1. September bis 28. Februar vom 1. Juli bis 28. Februar vom 1. Juli bis 31. Januar vom 1. September bis 31. Januar
3.	Rehwild	Kitze Schmalrehe Ricken Böcke	vom 1. September bis 28. Februar vom 1. Mai bis 31. Januar vom 1. September bis 31. Januar vom 1. Mai bis 15. Oktober
4.	Gamswild		vom 1. August bis 15. Dezember
5.	Muffelwild		vom 1. August bis 31. Januar
6.	Schwarzwild		vom 16. Juni bis 31. Januar
7.	Feldhasen		vom 1. Oktober bis 15. Januar
8.	Stein- und Baummarder		vom 16. Oktober bis 28. Februar
9.	Ilrtisse		vom 1. August bis 28. Februar
10.	Hermeline		vom 1. August bis 28. Februar
11.	Mauswiesel		vom 1. August bis 28. Februar
12.	Dachse		vom 1. August bis 31. Oktober
13.	Rebhühner		vom 1. September bis 15. Dezember
14.	Fasanen		vom 1. Oktober bis 15. Januar
15.	Wildtruthähne		vom 15. März bis 15. Mai und vom 1. Oktober bis 15. Januar
16.	Wildtruthennen		vom 1. Oktober bis 15. Januar
17.	Ringel- und Türkentauben		vom 1. November bis 20. Februar
18.	Höckerschwäne		vom 1. November bis 20. Februar
19.	Graugänse		vom 1. August bis 31. August und vom 1. November bis 15. Januar
20.	Bläß-, Saat-, Ringel- und Kanadagänse		vom 1. November bis 15. Januar
21.	Stockenten		vom 1. September bis 15. Januar
22.	Pfeif-, Krick-, Spieß-, Berg-, Reiher-, Tafel-, Samt- und Trauerenten		vom 1. Oktober bis 15. Januar
23.	Waldschnepfen		vom 16. Oktober bis 15. Januar
24.	Blässhühner		vom 11. September bis 20. Februar
25.	Lach-, Sturm-, Silber-, Mantel- und Heringsmöwen		vom 1. Oktober bis 10. Februar

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes darf die Jagd das ganze Jahrausgeübt werden beim Schwarzwild auf Frischlinge und Überläufer, auf Wildkaninchen und Füchse.

(3) Die in Absatz 1 festgesetzten Jagdzeiten umfassen nur solche Zeiträume einschließlich Tageszeiten, in denen nach den örtlich gegebenen äußeren Umständen für einen Jäger die Gefahr der Verwechslung von Tierarten nicht besteht.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schlußformel

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**Verordnung über den Schutz von Wild
- Bundeswildschutzverordnung -
(BWildSchV)**

vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258)

Inhaltsübersicht

- Eingangsformel
- § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
 - § 2 Verbote
 - § 3 Halten von Greifen und Falken
 - § 4 Aufzeichnungs- und Kennzeichnungspflichten
 - § 5 Rechtmäßiger Besitz, Nachweispflicht
 - § 6 Ordnungswidrigkeiten
 - § 7 Berlin-Klausel
 - § 8 Inkrafttreten
- Schlußformel

Eingangsformel

Auf Grund des § 36 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 in Verbindung mit § 36 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1 Anwendungsbereich,
Begriffsbestimmungen**

(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf Tiere der in den Anlagen 1 und 4 genannten Arten. Für die Abgrenzung der Tierarten im Sinne dieser Verordnung ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend. Die Art schließt Unterarten ein, auch soweit diese im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes in der Natur nicht vorkommen.

(2) Der Begriff Tiere im Sinne dieser Verordnung umfaßt lebende und tote Tiere, ihre ohne weiteres erkennbaren Teile, ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnenen Erzeugnisse sowie ihre Eier, sonstigen Entwicklungsformen und Nester.

§ 2 Verbote

(1) Es ist verboten, Tiere der in Anlage 1 genannten Arten

1. in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben, sie zu be- oder verarbeiten oder sonst zu verwenden,
2. abzugeben, anzubieten, zu veräußern oder sonst in den Verkehr zu bringen sowie

3. für eine der in Nummer 2 genannten Tätigkeiten zu befördern.

Das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten sowie Vorschriften der Länder nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesjagdgesetzes über das Aufnehmen, die Pflege und die Aufzucht verletzten oder kranken Wildes und dessen Verbleib bleiben unberührt.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht für Tiere, an denen nach Inkrafttreten dieser Verordnung im Rahmen der Ausübung des Jagdrechts Eigentum erworben wurde. Diese Tiere dürfen jedoch nicht an Dritte gegen Entgelt abgegeben oder zu diesem Zweck befördert, gehalten oder angeboten werden. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind

1. Tiere der in Anlage 2 genannten Arten,
2. Tiere der in Anlage 3 genannten Arten, soweit die in Satz 2 aufgeführten Tätigkeiten nicht zu gewerbsmäßigen Zwecken erfolgen sowie
3. in der Natur aufgefundene tote Tiere, soweit sie für Zwecke der Forschung oder Lehre verwendet werden.

(3) Die Verbote des Absatzes 1 gelten ferner nicht für Tiere, die

1. vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes erworben worden sind,
2. in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art in den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes gelangt sind. Für Tiere der in Anlage 1 genannten Arten, die auf Grund einer lediglich zum persönlichen Gebrauch oder als Hausrat zulässigen Einfuhr in den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes gelangt sind, gelten die Beschränkungen des Absatzes 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Verbote des Absatzes 1 gelten ferner nicht für Tiere der Arten Rebhuhn, Fasan, Wachtel und Stockente, die im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes in der Gefangenschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind.

(5) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, soweit dies für die Verwertung beschlagnahmter oder eingezogener Tiere erforderlich ist. Sie kann ferner im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 sowie von den Verboten des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3 Satz 2 zulassen, soweit dies

1. für Zwecke der Forschung oder Lehre,
2. zur Ansiedlung von Tieren in der freien Natur oder der damit zusammenhängenden Aufzucht oder
3. aus einem sonstigen vernünftigen Grund für eine Nutzung von Tieren in geringen Mengen

erforderlich ist und Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen.

§ 3 Halten von Greifen und Falken

(1) Die Haltung von Greifen oder Falken der in Anlage 4 genannten Arten ist nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zulässig.

(2) Wer Greife oder Falken hält,

1. muß Inhaber eines auf seinen Namen lautenden gültigen Falknerjagdscheins sein,
2. darf insgesamt nicht mehr als zwei Exemplare der Arten Habicht, Steinadler und Wanderfalke halten,
3. hat unverzüglich die Greife und Falken dauerhaft und unverwechselbar nach Maßgabe des Absatzes 3 zu kennzeichnen und
4. hat der nach Landesrecht zuständigen Stelle
 - a) spätestens bis zum 1. Juni 1986, bei späterem Beginn der Haltung binnen vier Wochen nach Begründung des Eigenbesitzes, den Bestand an Greifen und Falken und
 - b) nach der Bestandsanzeige jeweils unverzüglich den Zu- und Abgang von Greifen und Falken

schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muß Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Greife und Falken. Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Greife und Falken ist ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Das durch den Tod eines Tieres freigewordene Kennzeichen ist mit der Anzeige über den Abgang zurückzugeben.

(3) Die Kennzeichnung der gemäß Absatz 1 gehaltenen Greifen und Falken der Anlage 4 hat nach den Bestimmungen der §§ 12 bis 15 der Bundesartenschutzverordnung zu erfolgen.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn

1. die Haltung wissenschaftlichen, Lehr- oder Forschungszwecken dient oder die Ausnah-

me zur Nachzucht für einen der vorstehenden Zwecke, zur Nachzucht für die Ausübung der Beizjagd oder zur Nachzucht für die Ansiedlung in der freien Natur erforderlich ist,

2. der Halter die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über das Halten und die Pflege von Greifen und Falken besitzt und
3. eine fachgerechte Betreuung sowie eine den tierschutzrechtlichen Vorschriften entsprechende Haltung gewährleistet sind.

(5) Absatz 2 Nr. 1 und 2 ist nicht anzuwenden auf Greife und Falken, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in Übereinstimmung mit den zu ihrem Schutz geltenden Vorschriften gehalten werden. Die Anwendung des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 auf die Erweiterung solcher Bestände und auf den Ersatz des Abgangs bleibt unberührt.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für zoologische Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie für behördlich genehmigte oder anerkannte Auffang- und Pflegestationen.

§ 4 Aufzeichnungs- und Kennzeichnungspflichten

(1) Wer gewerbsmäßig

1. tote Tiere der in Anlage 5 genannten Arten oder Teile dieser Tiere präpariert oder
2. lebende oder tote Tiere der in Anlage 5 genannten Arten oder Teile dieser Tiere in den Verkehr bringt oder erwirbt,

hat über diese Tiere ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch mit täglicher Eintragung nach dem Muster der Anlage 6 zu führen. Werden Tiere nach Nummer 2 im Einzelhandel abgegeben, brauchen Name und Anschrift des Empfängers sowie der Abgangstag nur bei den Tieren angegeben zu werden, deren Verkaufspreis über 250 Deutsche Mark beträgt.

(2) Alle Eintragungen in das Buch sind in dauerhafter Form vorzunehmen; § 43 Abs. 2 bis 4 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs gilt sinngemäß.

(3) Die Bücher mit den Belegen sind der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Die Bücher mit den Belegen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahrs, in dem die letzte Eintragung für ein abgeschlossenes Geschäftsjahr gemacht worden ist.

(5) Die in Absatz 1 genannten Tiere und Teile von Tieren sind zu kennzeichnen, soweit dies mit angemessenem Aufwand möglich ist.

§ 5 Rechtmäßiger Besitz, Nachweispflicht

Wer Tiere der in Anlage 5 genannten Arten besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gegenüber der zuständigen Behörde auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er auf Verlangen nachweist, daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 bis 5 vorliegen oder glaubhaft macht, daß er oder ein Dritter die Tiere bei Inkrafttreten dieser Verordnung in Besitz hatte. Für Gegenstände zum persönlichen Gebrauch oder Hausrat gilt dies nur, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Berechtigung nach § 2 Abs. 2 bis 5 nicht besteht.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 5 des Bundesjagdgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 dort bezeichnete Tiere in Besitz nimmt, erwirbt, die tatsächliche Gewalt über sie ausübt, sie be- oder verarbeitet oder sonst verwendet, in den Verkehr bringt oder befördert,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 dort bezeichnete Tiere an Dritte gegen Entgelt abgibt oder zu diesem Zweck befördert, hält oder anbietet,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 Greife oder Falken hält,
4. einer Vorschrift des § 3 Abs. 2 Nr. 2, 3 oder 4 über die Haltung oder Kennzeichnung von Greifen oder Falken, über Anzeigepflichten oder über die Pflicht zur Rückgabe eines freigewordenen Kennzeichens zuwiderhandelt oder
5. einer Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 5 über die Führung, Form, Aushändigung oder Aufbewahrung von Aufnahme- und Auslieferungsbüchern oder Belegen oder über die Kennzeichnung von Tieren oder Teilen von Tieren zuwiderhandelt.

§ 7 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 45 des Bundesjagdgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8 Inkrafttreten

§ 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 und Abs. 3, § 4 sowie § 6, soweit er sich auf die genannten Vorschriften bezieht, treten am 1. April 1986 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der

Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

Baden-Württemberg

1. die Verordnung zum Schutz der Greifvögel vom 11. März 1975 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 223),
2. die Verordnung über den Verkehr mit Wild vom 2. Januar 1951 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 9), geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 1954 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 144),
3. die Verordnung über den Verkehr und Handel mit Wild vom 13. Februar 1951 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 29),
4. die Verordnung über den Verkehr und Handel mit erlegtem Wild vom 17. März 1951 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 68), geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 1954 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 144),

Hessen

5. die Wildbret-Verordnung vom 10. November 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen - Teil I - S. 267), geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen - Teil I - S. 346),

Niedersachsen

6. die Artikel 41, 42 und 43 des Landesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1978 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 1983 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 281),

Nordrhein-Westfalen

7. die §§ 42 bis 44, 55 Abs. 2 Nr. 6 und 7 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 261),

Saarland

8. der § 46 Abs. 2 des Saarländischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1982 (Amtsblatt des Saarlandes S. 309),
9. der § 32 der Durchführungsbestimmungen zum Jagdgesetz für das Saarland vom 5. März 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 216).

Schlußformel

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1)**1. Haarwild**

Steinwild	(Capra ibex L.),
Schneehase	(Lepus timidus L.),
Murmeltier	(Marmota marmota L.),

2. Federwild

Rebhuhn	(Perdix perdix L.),
Fasan	(Phasianus colchicus L.),
Wachtel	(Coturnix coturnix L.),
Auerwild	(Tetrao urogallus L.),
Birkwild	(Lyrurus tetrix L.),
Rackelwild	(Lyrurus tetrix x Tetrao urogallus),
Haselwild	(Tetrastes bonasia L.),
Alpenschnepf	(Lagopus mutus MONTIN),
Wildtrutzhuhn	(Meleagris gallopavo L.),
Hohltaube	(Columba oenas L.),
Ringeltaube	(Columba palumbus L.),
Turteltaube	(Streptopelia turtur L.),
Türkentaube	(Streptopelia decaocto FRIVALDSKY),
Höckerschwan	(Cygnus olor GMELIN),
Gaugans	(Anser anser L.),
Bläßgans	(Anser albifrons SCOPOLI),
Saatgans	(Anser fabalis LATHAM),
Kurzschnabelgans	(Anser brachyrhynchos BAILLON),
Ringelgans	(Branta bernicla L.),
Weißwangengans	(Branta leucopsis BECHSTEIN),
Kanadagans	(Branta canadensis L.),
Stockente	(Anas platyrhynchos L.),
Löffelente	(Anas clypeata L.),
Schnatterente	(Anas strepera L.),
Pfeifente	(Anas penelope L.),
Krickente	(Anas crecca L.),
Spießente	(Anas acuta L.),
Kolbenente	(Netta rufina PALLAS),
Bergente	(Aythya marila L.),
Reiherente	(Aythya fuligula L.),
Tafelente	(Aythya ferina L.),
Schellente	(Bucephala clangula L.),
Brandente	(Tadorna tadorna L.),
Eisente	(Clangula hyemalis L.),
Samtente	(Melanitta fusca L.),
Trauerente	(Melanitta nigra L.),
Eiderente	(Somateria mollissima L.),
Mittelsäger	(Mergus serrator L.),
Gänsesäger	(Mergus merganser L.),
Zwergsäuger	(Mergus albellus L.),
Waldschnepfe	(Scolopax rusticola L.),
Blässhuhn	(Fulica atra L.),
Mantelmöwe	(Larus marinus L.),
Heringsmöwe	(Larus fuscus L.),
Silbermöwe	(Larus argentatus PONTOPPIDAN),
Sturmmöwe	(Larus canus L.),
Lachmöwe	(Larus ridibundus L.),
Schwarzkopfmöwe	(Larus melanocephalus TEMMINCK),
Zwergmöwe	(Larus minutus PALLAS),
Dreizehenmöwe	(Rissa tridactyla L.),
Haubentaucher	(Podiceps cristatus L.),
Graureiher	(Ardea cinerea L.),
Kolkrabe	(Corvus corax L.),

Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1)

Rebhuhn	(Perdix perdix L.),
Fasan	(Phasianus colchicus L.),
Ringeltaube	(Columba palumbus L.),
Gaugans	(Anser anser L.),
Stockente	(Anas platyrhynchos L.),
Pfeifente	(Anas penelope L.),
Krickente	(Anas crecca L.),
Spießente	(Anas acuta L.),
Tafelente	(Aythya ferina L.),
Blässhuhn	(Fulica atra L.),

Anlage 3 (zu § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2)

Bläßgans	(Anser albifrons SCOPOLI),
Reiherente	(Aythya fuligula L.),
Waldschnepfe	(Scolopax rusticola L.),

Anlage 4 (zu § 3 Abs. 1)

Fischadler	(Pandion haliaetus L.),
Wespenbussard	(Pernis apivorus L.),
Schwarzmilan	(Milvus migrans BODDAERT),
Rotmilan	(Milvus milvus L.),
Seeadler	(Haliaeetus albicilla L.),
Rohrweihe	(Circus aeruginosus L.),
Kornweihe	(Circus cyaneus L.),
Wiesenweihe	(Circus pygargus L.),
Sperber	(Accipiter nisus L.),
Habicht	(Accipiter gentilis L.),
Mäusebussard	(Buteo buteo L.),
Rauhfußbussard	(Buteo lagopus BRUENNICH),
Steinadler	(Aquila chrysaetos L.),
Turmfalke	(Falco tinnunculus L.),
Rotfußfalke	(Falco vespertinus L.),
Merlin	(Falco columbarius L.),
Baumfalke	(Falco subbuteo L.),
Wanderfalke	(Falco peregrinus TUNSTALL),

Anlage 5 (zu § 4 Abs. 1, § 5)**1. Haarwild**

Steinwild	(Capra ibex L.),
Schneehase	(Lepus timidus L.),
Murmeltier	(Marmota marmota L.),
Seehund	(Phoca vitulina L.);

2. Federwild

Wachtel	(Coturnix coturnix L.),
Auerwild	(Tetrao urogallus L.),
Birkwild	(Lyrurus tetrix L.),
Rackelwild	(Lyrurus tetrix x Tetrao urogallus),
Haselwild	(Tetrastes bonasia L.),
Alpenschnepf	(Lagopus mutus MONTIN),
Hohltaube	(Columba oenas L.),
Turteltaube	(Streptopelia turtur L.),
Kurzschnabelgans	(Anser brachyrhynchos BAILLON),

Weißwangengans	(<i>Branta leucopsis</i> BECHSTEIN),
Löffelente	(<i>Anas clypeata</i> L.),
Schnatterente	(<i>Anas strepera</i> L.),
Kolbenente	(<i>Netta rufina</i> PALLAS),
Schellente	(<i>Bucephala clangula</i> L.),
Brandente	(<i>Tadorna tadorna</i> L.),
Eisente	(<i>Clangula hyemalis</i> L.),
Eiderente	(<i>Somateria mollissima</i> L.),
Mittelsäger	(<i>Mergus serrator</i> L.),
Gänsesäger	(<i>Mergus merganser</i> L.),
Zwergsäger	(<i>Mergus albellus</i> L.),
Schwarzkopfmöwe	(<i>Larus melanocephalus</i> TEMMINCK),
Zwergmöwe	(<i>Larus minutus</i> PALLAS),
Dreizehenmöwe	(<i>Rissa tridactyla</i> L.),
Haubentaucher	(<i>Podiceps cristatus</i> L.),
Graureiher	(<i>Ardea cinerea</i> L.),
Kolkrabe	(<i>Corvus corax</i> L.).

Anlage 6 (zu § 4 Abs. 1)

Aufnahme- und Auslieferungsbuch

(als Spalten mit folgenden Überschriften)

Lfd. Nr.

Eingangstag Bezeichnung der im Bestand vorhandenen oder übernommenen Sache nach Art, Zahl, ggf. Kennzeichen und ggf. Bezeichnung der zum Erwerb berechtigenden Dokumente

Name und genaue Anschrift des Einlieferers oder der sonstigen Bezugsquelle

Abgangstag

Name und genaue Anschrift des Empfängers oder Art des sonstigen Abganges

Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (LJagdG)

Vom 23.7.1991 (GVBl. LSA 1991, S. 186), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 18.1.2011 (GVBl. LSA 1/2011 S. 6).

Inhaltsübersicht

- § 1 Berechtigte
(zu § 1 BJagdG)
- § 2 Hege
(zu § 1 BJagdG)
- § 3 Nutzungsrechte
(zu § 1 BJagdG)
- § 4 Tierarten
(zu § 2 BJagdG)
- § 5 Abrundung von Jagdbezirken
(zu § 5 BJagdG)
- § 6 Gesetzliche und notwendige
Abrundungen
(zu § 5 BJagdG)
- § 7 Befriedete Bezirke
(zu § 6 BJagdG)
- § 8 Jagdausübung im befriedeten Bezirk
(zu § 6 BJagdG)
- § 9 Eigenjagdbezirke
(zu § 7 BJagdG)
- § 10 Gemeinschaftliche Jagdbezirke
(zu § 8 BJagdG)
- § 11 Gebietsreform; Zusammenlegung
gemeinschaftlicher Jagdbezirke
(zu § 8 BJagdG)
- § 12 Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke
(zu § 8 BJagdG)
- § 13 Bekanntmachung und Vorstandsneu-
wahl
(zu § 8 BJagdG)
- § 14 Jagdgenossenschaft
(zu § 9 BJagdG)
- § 15 Hegegemeinschaften
(zu § 10a BJagdG)
- § 16 Erbfolge in den Jagdpachtvertrag
(zu § 11 BJagdG)
- § 17 Angestellte Jäger; Jagdgäste
(zu § 11 Abs. 1 Satz 3 BJagdG)
- § 18 Jagderlaubnis
(zu § 11 Abs. 1 Satz 3 BJagdG)
- § 19 Erlöschen und Kündigung der
Jagderlaubnis
(zu § 11 Abs. 1 Satz 3 BJagdG)
- § 20 Beanstandung
(zu § 12 BJagdG)
- § 21 Erlöschen des Jagdpachtvertrages
(zu § 13 BJagdG)
- § 22 Jagdscheine
(zu den §§ 15 und 16 BJagdG)
- § 23 Sachliche Verbote
(zu § 19 BJagdG)
- § 24 Schutzgebiete
(zu § 20 BJagdG)
- § 25 Jagdgehege
(zu § 20 BJagdG)
- § 25a Anlagen zur Ausbildung von Jagdhun-
den
- § 26 Abschussplan und Abschusskontrolle
- § 27 Jagd- und Schonzeiten
(zu § 21 Abs. 3, § 22 BJagdG)

- § 28 Wildfolge
(zu § 22a BJagdG)
- § 29 Bestätigter Schweißhundführer
(zu § 22a BJagdG)
- § 30 Wildunfälle
(zu § 22a BJagdG)
- § 31 Inhalt des Jagdschutzes
(zu § 23 BJagdG)
- § 32 Jagdschutzberechtigte
(zu § 25 BJagdG)
- § 33 Aussetzen von Wild
(zu § 28 BJagdG)
- § 34 Fütterungen; Kurrungen
(zu § 28 Abs. 5 BJagdG)
- § 35 Schutzvorrichtungen
(zu § 32 BJagdG)
- § 36 Verfahren in Wild- und Jagdschadens-
sachen
(zu § 35 BJagdG)
- § 37 Ermächtigungen
(zu § 36 BJagdG)
- § 38 Jagdbehörden
- § 39 (weggefallen)
- § 40 Landesjägerschaft
(zu § 37 BJagdG)
- § 41 Kreisjägerschaft
(zu § 37 BJagdG)
- § 42 Jagdbeirat
(zu § 37 BJagdG)
- § 43 Strafbestimmungen
(zu § 42 BJagdG)
- § 44 Ordnungswidrigkeiten
(zu § 42 BJagdG)
- § 45 Einziehung
- § 46 Verbot der Jagdausübung
- § 47 Zuständigkeit
- § 47a Beachtung von EU-Recht
(zu § 44a BJagdG)
- § 48 Übergangsvorschriften
- § 48a Besondere Zuweisungen für die Aufga-
benübertragung nach dem Landesjagd-
gesetz für Sachsen-Anhalt
- § 49 Inkrafttreten

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 Berechtigte (zu § 1 BJagdG)

(1) Die Jagd darf nur ausüben, wer

1. einen Jagdschein und
2. als Revierinhaber die volle oder als angestellter Jäger oder Jagdgast eine beschränkte Befugnis besitzt, in einem Jagdbezirk persönlich zu jagen.

(2) Revierinhaber sind

1. der Eigentümer eines Eigenjagdbezirks sowie die Jagdgenossenschaft, sofern das Jagdausübungsrecht nicht einem anderen übertragen ist,
2. der Jagdpächter,

3. derjenige, der nach § 9 Abs. 1 als Revierinhaber für einen Eigenjagdbezirk oder nach § 16 Abs. 1 als Nachfolger eines Jagdpächters benannt worden ist.

§ 2 Hege (zu § 1 BJagdG)

(1) Mit Ausnahme von Waschbär, Marderhund, Mink und Nutria darf keine Art der jagdbaren Tiere in ihrem Bestand gefährdet werden. Die zuständigen öffentlichen Stellen sind verpflichtet, in vertrauensvoller Zusammenarbeit bei allen Maßnahmen nach diesem Gesetz die Erfordernisse des Artenschutzes zu berücksichtigen und insbesondere für solche Wildarten, deren Bestand bedroht erscheint, den erforderlichen Schutz zu sichern. Die natürlichen Bedingungen für das Vorkommen der einzelnen Wildarten (Biotope) sollen erhalten und nach Möglichkeit wiederhergestellt und nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Revierinhaber kann Wild mit Ausnahme von Schalenwild in seinem Jagdbezirk aussetzen.

(3) Die Jagd ist, den Geboten der Weidgerechtigkeit entsprechend, nur mit für den jeweiligen Einsatz erfolgreich geprüften, brauchbaren Jagdhunden auszuüben. Es muß jeweils mindestens ein solcher Jagdhund

1. für die Jagd in einem Jagdbezirk zur Verfügung stehen,
2. bei jeder Such-, Drück- oder Treibjagd, bei jeder Jagd auf Wassergeflügel und bei jeder Baujagd mitgeführt werden,
3. bei jeder Nachsuche eingesetzt werden.

§ 3 Nutzungsrechte (zu § 1 BJagdG)

(1) Der befugte Jäger (§ 1 Abs. 1) hat das Recht, in einem benachbarten Jagdbezirk Privatwege als Jägernotweg zu benutzen und in Jagdausrüstung zu betreten, wenn er seinen Jagdbezirk nicht auf einem dem allgemeinen Verkehr dienenden Weg oder nur auf einem unzumutbaren Umweg erreichen kann. Die Benutzung ist dem Revierinhaber des Nachbarbezirks vorher anzuzeigen. Dieser kann bei der Jagdbehörde beantragen, daß sie den Jägernotweg im einzelnen festlegt. Bei der Benutzung dürfen Schußwaffen nur ungeladen und in einem Futteral, Hunde nur an der Leine mitgeführt werden.

(2) Der Revierinhaber hat das Recht, auf Grundstücken seines Jagdbezirks, die nicht intensiv genutzt werden, mit dem Boden nicht fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (Futterplätze, Salzlecken, Ansitze, Jagdschirme und ähnliche Einrichtungen) anzulegen. Der

Grundstückseigentümer kann die Beseitigung der Einrichtungen verlangen, wenn sie die Nutzung der Grundstücke behindern. Die Errichtung von Jagdhütten, mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen und anderen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Erlaubnis des Grundstückseigentümers; die Bestimmungen des Baurechts sowie Beschränkungen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten bleiben unberührt.

§ 4 Tierarten (zu § 2 BJagdG)

Nach Landesrecht jagdbar sind:

1. als Haarwild:
 - a) der Waschbär (Procyon lotor L.),
 - b) der Marderhund (Nyctereutes procyonoides G.),
 - c) der Mink (Mustela vison S.) und
 - d) die Nutria (Myocastor coypus M.),
2. als Federwild:
 - a) die Aaskrähe (Corvus corone L.) und
 - b) die Elster (Pica pica L.).

§ 5 Abrundung von Jagdbezirken (zu § 5 BJagdG)

(1) Unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes können Jagdbezirke abgerundet werden

1. durch Vertrag zwischen den Beteiligten,
2. von Amts wegen durch Verfügung der Jagdbehörde.

(2) Der Abrundungsvertrag, (Absatz 1 Nr. 1) bedarf der Schriftform und ist der Jagdbehörde anzuzeigen. Die §§ 544 und 545 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 1 bis 3 und § 14 des Bundesjagdgesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Jagdbehörde den Vertrag bereits dann beanstanden kann, wenn die Abrundung nicht zur ordentlichen Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist. Bei Abrundungen von Amts wegen ist ein Austausch von Flächen ungefähr gleicher Größe anzustreben.

(3) Ist ein Jagdbezirk, der durch Vertrag abgerundet werden soll, verpachtet, so bedarf die Abrundung der Zustimmung des Jagdpächters. Die Angliederung einer Grundfläche an einen verpachteten Jagdbezirk kann für die Dauer des Jagdpachtvertrages auch allein mit dem Pächter dieser Jagd vereinbart werden. Zum Abschluß von Verträgen, durch die Grundflächen von einem verpachteten Jagdbezirk abgetrennt werden sollen, ist der Jagdpächter nicht befugt. Der Pächter kann den Vertrag kündigen, wenn dessen Aufrechterhaltung durch eine Abrundung von Amts wegen für ihn unzumutbar wird.

(4) Wird eine Grundfläche während der Laufzeit eines Jagdpachtvertrages einem Jagdbezirk angegliedert oder von ihm abgetrennt, so erhöht oder ermäßigt sich der Pachtzins entsprechend der Größe der angegliederten oder abgetrennten Fläche. Wird eine Grundfläche einem Eigenjagdbezirk angegliedert, so hat der Eigentümer der Grundfläche gegen den Eigentümer des Eigenjagdbezirkes einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Höhe des für diese Fläche ortsüblichen Jagdpachtzinses. Im Fall des Absatzes 3 Satz 2 besteht dieser Anspruch gegenüber dem Pächter. Anderweitige Vereinbarungen der Beteiligten sind zulässig.

(5) Werden von einem Jagdbezirk Grundflächen zur Abrundung abgetrennt, so verliert er seine Eigenschaft als Jagdbezirk auch dann nicht, wenn er nach der Abtrennung nicht mehr die vorgeschriebene Mindestgröße besitzt.

(6) Abrundungen von Amts wegen können aufgehoben oder geändert werden, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen.

§ 6 Gesetzliche und notwendige Abrundungen (zu § 5 BJagdG)

(1) Gehören öffentliche Straßen oder Eisenbahnkörper nach den Bestimmungen der §§ 7 und 8 des Bundesjagdgesetzes nicht zu einem Jagdbezirk, so gehören sie jeweils bis zur Mitte als angegliederte Flächen zu den beiderseits angrenzenden Jagdbezirken. § 5 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes bleibt unberührt.

(2) Wird der tatsächliche Zusammenhang eines Jagdbezirks durch ein Bauwerk (Kanal, Wildschutzzaun, ähnliche Anlagen) unterbrochen und stellt das Bauwerk ein für das Wild in dem Bezirk im allgemeinen nicht zu überwindendes Hindernis dar, so hat die Jagdbehörde, soweit erforderlich, durch Maßnahmen nach § 5 des Bundesjagdgesetzes für eine zweckmäßigere Gestaltung des Jagdbezirks zu sorgen.

(3) Die in § 5 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes genannten Flächen sind nicht Bestandteil eines Jagdbezirks, wenn sie nur mit einer Schmalseite mit ihm zusammenhängen. Diese und andere Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, sollen einem Jagdbezirk angegliedert werden. Sofern Erfordernisse der Jagdpflege und der Jagdausübung nicht entgegenstehen, sollen sie

1. vorrangig einem Eigenjagdbezirk des Eigentümers dieser Flächen,
2. einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert werden.

§ 7 Befriedete Bezirke (zu § 6 BJagdG)

(1) Befriedete Bezirke sind

1. Gebäude,
2. Hofräume und Hausgärten, die an eine Behausung anschließen und durch eine Umfriedung begrenzt sind,
3. Friedhöfe und für die Urnenbestattung gewidmete Flächen in der offenen Landschaft,
4. sonstige bebaute Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und Flächen innerhalb einer geschlossenen Bebauung,
5. Schaugehege, in denen Wild zur Schau, und Sondergehege, in denen Wild zur Zucht, zur Überwinterung, zur Absonderung, zur Forschung oder zu ähnlichen Zwecken gehalten wird,
6. Sportplätze.

(2) Die Jagdbehörde kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten oder von Amts wegen

1. vollständig abgeschlossene Grundflächen, die nicht auf Grund des Absatzes 1 befriedet sind, sowie öffentliche Anlagen,
 2. Fischteiche und andere Anlagen zur Fischhaltung oder zur Fischzucht sowie sonstige stehende Gewässer einschließlich der darin gelegenen Inseln,
 3. sonstige Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes
- zu befriedeten Bezirken erklären.

§ 8 Jagdausübung im befriedeten Bezirk (zu § 6 BJagdG)

(1) Die Jagdbehörde kann eine beschränkte Ausübung der Jagd in befriedeten Bezirken gestatten.

(2) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von befriedeten Bezirken darf unabhängig von jagdrechtlichen Beschränkungen Füchse, Steinmarder, Waschbären, Marderhunde, Mink, Nutria und Kaninchen fangen, töten und für sich behalten. § 228 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend.

§ 9 Eigenjagdbezirke (zu § 7 BJagdG)

(1) Ist der Eigentümer eines Eigenjagdbezirks eine juristische Person oder eine Personengemeinschaft oder besitzt er sonst keinen Jahresjagdschein und wird die Jagd weder durch Verpachtung noch durch angestellte Jäger ausgeübt, so wird sie von demjenigen ausgeübt, den der Verfügungsberechtigte der Jagdbehörde benennt. Für Eigenjagdbezirke mit einer bejagbaren Fläche bis zu 400 Hektar dürfen höchstens

tens vier Personen, für jede weiteren vollen bejagbaren 100 Hektar jeweils eine weitere Person benannt werden. Wird innerhalb einer dem Verfügungsberechtigten dafür gesetzten angemessenen Frist keine geeignete Person benannt, so kann die Jagdbehörde die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten selbst treffen.

(2) Der Eigentümer eines Eigenjagdbezirks kann mit Zustimmung der Jagdbehörde die Jagd ruhen lassen. Er kann schriftlich gegenüber der Jagdbehörde auf die Selbständigkeit seines Jagdbezirks verzichten; in diesem Fall wird der Bezirk Bestandteil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, sofern ihn die Jagdbehörde nicht durch besondere Verfügung anderen Jagdbezirken angliedert. Der Eigentümer kann durch schriftlichen Antrag an die Jagdbehörde verlangen, daß diese die Selbständigkeit seines Jagdbezirks wiederherstellt. Der Antrag kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Jagdjahres und, wenn der Bezirk ganz oder zum Teil Bestandteil einer verpachteten Jagd ist, nur zum Ende der Pachtperiode gestellt werden.

(3) Mit der erstmaligen Vorlage eines Abschussesplanes ist der Jagdbehörde eine Karte mit den Grenzen des Eigenjagdbezirkes vorzulegen. In anderen Fällen kann die Jagdbehörde die Vorlage einer solchen Karte verlangen.

§ 10 Gemeinschaftliche Jagdbezirke (zu § 8 BJagdG)

(1) Die Mindestgröße für gemeinschaftliche Jagdbezirke beträgt 250 Hektar. Die Jagdbehörde kann bei Bezirken mit einer Größe über 200 Hektar Ausnahmen zulassen, sofern Belange der Jagdpflege nicht entgegenstehen.

(2) Sinkt die Größe eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks unter 200 Hektar, so hat ihn die Jagdbehörde durch Allgemeinverfügung einem oder mehreren der anliegenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke anzugliedern. § 14 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes bleibt unberührt. Mit der Angliederung hört der Jagdbezirk und die dazugehörige Jagdgenossenschaft zu bestehen auf. Rechtsnachfolger der Jagdgenossenschaft sind die Jagdgenossenschaften, deren Jagdbezirk der aufgelöste Jagdbezirk angegliedert wird (aufnehmende Jagdgenossenschaften). Ist eine Angliederung an einen oder mehrere der anliegenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke nicht möglich oder nicht zweckmäßig, so kann die Jagdbehörde die Grundflächen des Jagdbezirks auch einem oder mehreren der anliegenden Eigenjagdbezirke angliedern.

(3) Verbleibt in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk nach Abzug der befriedeten Bezirke (§ 7) nur eine zusammenhängende Fläche unter

100 Hektar, so ist Absatz 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 11 Gebietsreform; Zusammenlegung gemeinschaftlicher Jagdbezirke (zu § 8 BJagdG)

1) Werden mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen oder wird eine Gemeinde in andere Gemeinden eingegliedert, so bleiben die gemeinschaftlichen Jagdbezirke mit einer Mindestgröße von 250 ha im Gebiet der neuen oder der vergrößerten Gemeinden bestehen. Die Jagdbehörde kann die Jagdbezirke durch Allgemeinverfügung zusammenlegen, wenn

1. in den einzelnen Jagdgenossenschaften sich die Mehrheit der anwesenden Jagdgenossen nach der Kopffzahl und nach der Fläche der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören, für die Zusammenlegung erklärt und
2. Belange der Jagdpflege nicht entgegenstehen.

(2) Im Fall des § 8 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes gilt Absatz 1 Satz 2 sinngemäß.

(3) Mit der Zusammenlegung ihrer Jagdbezirke hören die dazugehörigen Jagdgenossenschaften zu bestehen auf. Ihr Rechtsnachfolger ist die Jagdgenossenschaft des durch die Zusammenlegung entstandenen Jagdbezirks.

§ 12 Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke (zu § 8 BJagdG)

(1) Ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk kann durch Allgemeinverfügung der Jagdbehörde in mehrere selbständige, mindestens 250 Hektar große gemeinschaftliche Jagdbezirke geteilt werden, wenn

1. sich die Mehrheit der anwesenden Jagdgenossen nach der Kopffzahl und nach der Fläche der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören, für die Teilung erklärt; bei Abtrennung der Flächen einer bis zur Eingemeindung selbstständigen Ortschaft genügt die entsprechende Mehrheit der anwesenden Jagdgenossen dieser Ortschaft,
2. Belange der Jagdpflege nicht entgegenstehen.

(2) Mit der Teilung ihres Jagdbezirks hört die dazugehörige Jagdgenossenschaft zu bestehen auf. Ihre Rechtsnachfolger sind die Jagdgenossenschaften der verselbständigten Jagdbezirke.

§ 13 Bekanntmachung und Vorstandsneuwahl (zu § 8 BJagdG)

(1) Die Jagdbehörde hat die Verfügung über eine Angliederung (§ 10 Abs. 2), Zusammenlegung (§ 11) oder Teilung (§ 12) gemeinschaftlicher Jagdbezirke den beteiligten Jagdgenossenschaften und Gemeinden zuzustellen und sie gleichzeitig öffentlich bekanntzumachen.

(2) Mit der Unanfechtbarkeit der Verfügung endet die Amtszeit des Jagdvorstandes in allen beteiligten Jagdgenossenschaften. In den aufnehmenden Jagdgenossenschaften (§ 10 Abs. 2) sowie in den durch Zusammenlegung (§ 11) oder Teilung (§ 12) von Jagdbezirken entstandenen Jagdgenossenschaften ist unverzüglich eine Versammlung der Jagdgenossen zur Wahl des Jagdvorstandes einzuberufen.

§ 14 Jagdgenossenschaft (zu § 9 BJagdG)

(1) Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie untersteht der Aufsicht der Jagdbehörde. Diese hat ihr gegenüber die gleichen Befugnisse, die den Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden zustehen. Gemeindevorstand im Sinne des § 9 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes ist der Hauptverwaltungsbeamte.

(2) Die Jagdgenossenschaft hat sich zur Regelung ihrer Verhältnisse eine Satzung zu geben; diese bedarf der Genehmigung durch die Jagdbehörde. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung eine Mustersatzung zu erlassen und zu bestimmen, daß die Mustersatzung für diejenigen Jagdgenossenschaften verbindlich ist, die innerhalb einer von der Jagdbehörde gesetzten Frist selbst keine ausreichende Satzung aufgestellt haben. Wird die Mustersatzung beschlossen, bedarf diese in Abweichung von Satz 1 Halbsatz 2 nur der Anzeige an die Jagdbehörde.

(3) Die Ansprüche der Jagdgenossenschaft gegen die Jagdgenossen auf Grund des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes werden wie Gemeindeabgaben begetrieben. Die Gemeinden haben den Jagdgenossenschaften insoweit Vollstreckungshilfe zu leisten.

(4) Die Vollmacht zur Vertretung eines Jagdgenossen in der Versammlung der Jagdgenossen bedarf der Schriftform. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muß nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes amtlich beglaubigt sein. Ein Jagdgenosse darf andere nur vertreten, soweit er einschließlich seines eigenen

Stimmrechts nicht mehr als jeweils dreißig vom Hundert der in § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes genannten Stimmen vereint. Gleiches gilt für Dritte, wenn diese mehr als einen Jagdgenossen vertreten.

(5) Über die Regelung des § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes hinaus kann jeder Jagdgenosse die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Jagdgenossenschaft verlangen. Sie wirkt nur in die Zukunft und so lange, bis sie widerrufen wird.

§ 15 Hegegemeinschaften (zu § 10 a BJagdG)

(1) Zur gemeinsamen Hege und Bejagung von Rot-, Dam-, Muffel- oder Rehwild sollen sich Jagdausübungsberechtigte freiwillig zu Hegegemeinschaften zusammenschließen. Sie können den Abschuss in einem gemeinsamen Abschussplan regeln, wenn sie nach Absatz 2 anerkannt sind.

(2) Eine Hegegemeinschaft ist durch die Jagdbehörde anzuerkennen, wenn

1. die gemeinsame Hege und Bejagung für die betreffende Wildart im Gebiet der Hegegemeinschaft biologisch und jagdwirtschaftlich zweckmäßig ist,
2. die Hegegemeinschaft folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Es muß die Gewähr für eine ausreichende Dauer des Zusammenschlusses bestehen. Ein Austritt oder eine Kündigung der Mitgliedschaft darf nur zum Ende eines Jagdjahres zulässig sein.
 - b) Das Verfahren für die Aufstellung eines gemeinsamen Abschußplans muß geregelt sein.
 - c) Es muß durch geeignete Bestimmungen gewährleistet sein, daß die Mitglieder die von der Hegegemeinschaft für die Erfüllung des Abschußplans getroffenen Regeln einhalten.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn eine der genannten Voraussetzungen nachträglich entfällt.

(3) Ein gemeinsamer Abschußplan für Rot-, Dam-, Reh- oder Muffelwild ist der Jagdbehörde durch die Hegegemeinschaft vorzulegen. § 26 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.

§ 16 Erbfolge in den Jagdpachtvertrag (zu § 11 BJagdG)

(1) Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so haben seine Erben der Jagdbehörde die

Personen zu benennen, die in dem gepachteten Jagdbezirk die Jagd ausüben sollen. Die benannten Personen müssen einen Jahresjagdschein besitzen. Gehören die benannten Personen nicht zu den Erben, so müssen sie jagdpachtfähig (§ 11 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes) sein. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(2) Der Jagdpachtvertrag erlischt am Ende des ersten nach dem Tode des Pächters beginnenden Jagdjahres gegenüber denjenigen Erben, die in diesem Zeitpunkt einen Jahresjagdschein nicht beantragt haben oder sonstige Voraussetzungen dafür nicht erfüllen.

§ 17 Angestellte Jäger; Jagdgäste (zu § 11 Abs. 1 Satz 3 BJagdG)

(1) Der Revierinhaber kann

1. Personen in seinem Dienst die Jagdausübung nach seinen Weisungen übertragen (angestellte Jäger),
2. anderen Jägern eine Jagderlaubnis erteilen (Jagdgäste).

Die Befugnisse der Jagdgenossenschaft richten sich ausschließlich nach § 10 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes.

(2) Das von angestellten Jägern und Jagdgästen erlegte Wild wird mit Inbesitznahme durch sie Eigentum des Revierinhabers. Dieser hat ihnen jedoch die Trophäen rechtmäßig erlegten Wildes im Zweifel zu übereignen.

§ 18 Jagderlaubnis (zu § 11 Abs. 1 Satz 3 BJagdG)

(1) Eine Jagderlaubnis kann

1. entgeltlich oder unentgeltlich,
 2. für die Erlegung einer unbestimmten oder einer bestimmten Zahl von Tieren,
 3. ständig oder nicht ständig
- erteilt werden. Eine Jagderlaubnis ist ständig, wenn sie in mindestens einem Jagdjahr für die volle Jagdzeit der in dem Jagdbezirk vorkommenden Wildarten oder länger gelten soll; der Jagdpächter darf eine ständige Jagderlaubnis im Zweifel nur mit Zustimmung des Verpächters erteilen.

(2) Übt ein Jagdgast die Jagd aus, ohne daß der Revierinhaber oder ein von diesem mit der Begleitung des Jagdgastes beauftragter angestellter Jäger im Jagdbezirk anwesend und ohne Schwierigkeiten zu erreichen ist, so hat er eine schriftliche Jagderlaubnis des Revierinhabers (Jagderlaubnisschein) mit sich zu führen.

(3) Der Revierinhaber hat der Jagdbehörde entgeltliche Jagderlaubnisse und ständige Jagderlaubnisse anzuzeigen.

§ 19 Erlöschen und Kündigung der Jagderlaubnis (zu § 11 Abs. 1 Satz 3 BJagdG)

(1) Die Jagderlaubnis ist nicht übertragbar. Sie erlischt

1. mit dem Tod des Berechtigten,
2. wenn das Jagdausübungsrecht des Revierinhabers endet.

(2) Eine entgeltliche Jagderlaubnis ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des Monats kündbar,

1. wenn sie ständig auf unbestimmte Zeit erteilt ist,
2. wenn sie ständig auf längere Zeit als drei Jahre erteilt ist, nach drei Jahren; entgegenstehende

Vereinbarungen sind unwirksam; Verpflichtungen zur Ausstellung von Jagderlaubnissen auf eine längere Zeit als drei Jahre, die ein Jagdpächter dem Verpächter gegenüber eingegangen ist, bleiben wirksam. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(3) Eine unentgeltliche Jagderlaubnis kann jederzeit aufgehoben werden, auch wenn sie auf bestimmte Zeit erteilt ist.

§ 20 Beanstandung (zu § 12 BJagdG)

(1) Ein Jagdpachtvertrag oder eine Jagderlaubnis ist zu beanstanden, wenn in einem Jagdbezirk unter 400 Hektar bejagbarer Fläche außer einem bestätigten Jagdaufseher insgesamt mehr als vier Personen ständig die Jagd ausüben sollen. In größeren Jagdbezirken kann für jede weiteren vollen 100 Hektar bejagbarer Fläche eine weitere Person ständig die Jagd ausüben. Eine Jagderlaubnis ist auch dann zu beanstanden, wenn sie sonst mit den allgemein anerkannten Grundsätzen deutscher Weidgerechtigkeit (§ 1 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes) nicht vereinbar ist. Für die Beanstandung von Jagderlaubnissen gilt § 12 Abs. 2 und 3 des Bundesjagdgesetzes entsprechend.

(2) § 12 des Bundesjagdgesetzes gilt entsprechend, wenn das Recht aus einem Jagdpachtvertrag vom Jagdpächter auf einen Dritten übertragen wird oder wenn der Jagdpächter einen weiteren Mitpächter oder Unterpächter in den Jagdpachtvertrag aufnehmen will.

§ 21 Erlöschen des Jagdpachtvertrages (zu § 13 BJagdG)

Ist die Gültigkeit eines Jagdscheines abgelaufen, so erlischt der Jagdpachtvertrag im Falle des § 13 Satz 2 Halbsatz 2 des Bundesjagdgesetzes nur dann, wenn der Pächter innerhalb einer von der Jagdbehörde gesetzten Frist keinen Jahresjagdschein beantragt oder sonstige Voraussetzungen dafür nicht erfüllt.

§ 22 Jagdscheine (zu den §§ 15 und 16 BJagdG)

(1) Für die Erteilung des Jagdscheins und des Falknerjagdscheins wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe von der obersten Jagdbehörde durch Verordnung bestimmt wird. Für Tages-, Jugend- und Falknerjagdscheine können niedrigere Gebühren als für Jahresjagdscheine festgesetzt werden. Für Personen, die mit der Jagd amtlich oder beruflich befasst sind, können Gebührenbefreiungen oder ermäßigte Sätze festgesetzt werden. Mit dem Aufkommen aus den Jagdscheingebühren werden die Verwaltungskosten, die durch die Ausstellung des Jagdscheins und die sonstigen den Landkreisen und kreisfreien Städten nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben entstehen, abgegolten.

(2) Mit der Gebühr für den Jagdschein erhebt die Jagdbehörde eine Jagdabgabe. Die Abgabe steht dem Land zu und ist im Benehmen mit der Landesjägerschaft für Maßnahmen des Wildschutzes, der Wildforschung, für besondere Maßnahmen der Hege oder ähnliche jagdliche Zwecke zu verwenden. Die oberste Jagdbehörde bestimmt die Höhe der Abgabe durch Verordnung; sie darf die Gebühr für einen Jahresjagdschein nicht überschreiten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Jägerprüfung und die Falknerprüfung werden durch eine Prüfungskommission abgenommen. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Prüfungsordnung zu regeln, eine angemessene Vergütung für die Prüfer festzusetzen sowie die Durchführung der Falknerprüfungen einem Jagdverband zu übertragen.

(4) Wer die Erteilung oder Verlängerung eines Jahresjagdscheins beantragt, hat dabei anzugeben, ob er

1. als Eigentümer oder Nutznießer eines Eigenjagdbezirks,
2. als alleiniger Jagdpächter oder Unterpächter,
3. als Mitpächter,
4. auf Grund einer entgeltlichen Jagderlaubnis, ausgenommen die Erlaubnis zu Einzelabschüssen,

in einem Jagdbezirk zur Jagd befugt ist und für wieviel Fläche, in den Fällen der Nummern 3 und 4 die anteilig auf ihn entfallende Fläche, eine Befugnis besteht. Die Jagdbehörde kann die Erteilung oder Verlängerung des Jagdscheins aussetzen, bis die Angaben gemacht sind. Sie hat die Größe der Fläche in den Jagdschein einzutragen.

§ 23 Sachliche Verbote (zu § 19 BJagdG)

(1) Es ist über § 19 des Bundesjagdgesetzes hinaus verboten,

1. von Kraftfahrzeugen sowie maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen aus auf Wild zu schießen,
2. in einem Abstand von bis zu 200 Metern von Unter- oder Überführungen, die zum Wechseln

von Wild bestimmt sind, auf Wild zu schießen.

(2) Es ist außerdem verboten, die Jagd auszuüben

1. unter Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, Sprengstoffen, elektrischem Strom, Bolzen, Pfeilen, Vorderladern oder von Schusswaffen mit Schalldämpfern; das Verbot von Schusswaffen mit Schalldämpfern gilt nicht in befriedeten Bezirken,
2. auf jagdbare Wildgänse an und auf Schlafgewässern,
3. auf Wasserwild mittels Bleischrot an und auf Gewässern,
4. entgegen den Regelungen des § 2 Abs. 3.

(3) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung aus Gründen der Jagdpflege oder zur Vermeidung von Schäden die Verbote der Absätze 1 und 2 sowie die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes einzuschränken.

(4) Die obere Jagdbehörde kann durch Verfügung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, der Landeskultur, der Wahrung der Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder bei Störungen des biologischen Gleichgewichts Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 2 zulassen. Sie kann im Einzelfall durch Verfügung gestatten, Federwild zu wissenschaftlichen Zwecken mit Fallen, Netzen, Reusen oder ähnlichen Einrichtungen zu fangen.

(5) Die Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern bei der Jagd in befriedeten Bezirken ist der unteren Jagdbehörde anzuzeigen.

(6) Die Jagdbehörde kann durch Verwaltungsakt, auch als Allgemeinverfügung, für bestimmte Jagdbezirke erlauben, daß weibliche Stücke von Rot- und Damwild sowie deren Kälber zur Nachtzeit erlegt werden, soweit das zur Erfüllung der Abschlußpläne oder zur Verhinderung von Wildschäden erforderlich ist.

§ 24 Schutzgebiete (zu § 20 BJagdG)

(1) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung bestimmte Jagdbezirke oder Teile von ihnen als Wildforschungsgebiete einzurichten und in diesen die Jagdausübung einzuschränken, wenn dies zur Förderung wissenschaftlicher Erkenntnisse über das Jagdwesen oder die Wildbiologie erforderlich ist.

(2) Die obere Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Gebiete, in denen sich Wild seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Arten aufzuhalten pflegt, zu Wildschutzgebieten für diese Arten zu erklären. Sie kann für diese Gebiete

1. die Jagd auf die betroffenen Arten beschränken oder untersagen,
2. das Betreten und Befahren von Grundstücken für die Zeit der Aufzucht der Jungen sowie für die Zeit der Brut und des Vogelzugs regeln,
3. bestimmen, daß die Revierinhaber den Bestand natürlicher Feinde des betroffenen Wildes zu verringern und daß Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken dies zu dulden haben.

(3) Die Ausübung der Jagd in naturschutzrechtlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne von § 20 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 15 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt kann in der Schutzzerklärung, im Fall einer Erklärung durch das für Naturschutz zuständige Ministerium mit Zustimmung der obersten Jagdbehörde, eingeschränkt werden, soweit der Schutzzweck unter Abwägung mit den jagdlichen Belangen dies erfordert.

§ 25 Jagdgehege (zu § 20 BJagdG)

Die Anlage von Jagdgehegen, in denen Wild zur Jagd eingehegt wird, ist verboten.

§ 25a Anlagen zur Ausbildung von Jagdhunden

(1) Die obere Jagdbehörde kann auf Antrag im Benehmen mit der zuständigen Tierschutzbehörde und der Landesjägerschaft die Eingatterung von Flächen bis zu fünf Hektar Größe zur

Ausbildung von Jagdhunden an Schwarzwild genehmigen.

(2) Die Jagdbehörde kann auf Antrag im Benehmen mit der zuständigen Tierschutzbehörde das Betreiben einer Anlage zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden für die Baujagd (Schliefeanlage) und die dazu notwendige Gehegehaltung von Füchsen genehmigen.

(3) Die zuständige Jagdbehörde kann die nach den Absätzen 1 und 2 erteilten Genehmigungen widerrufen.

§ 26 Abschussplan und Abschusskontrolle

(1) Der Abschussplan nach § 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes ist zahlenmäßig getrennt nach Wildarten der Jagdbehörde vorzulegen. Die Jagdbehörde kann auf die Vorlage eines Abschussplans für Rehwild im Benehmen mit dem Jagdbeirat verzichten. Bei Rot-, Dam- und Muffelwild erfolgt eine Aufgliederung des Abschussplans nach Altersklassen und Geschlecht. Gleiches kann die Jagdbehörde für Rehwild verlangen. In den Jagdbezirken ist der Abschussplan durch den Revierinhaber aufzustellen, in verpachteten Jagdbezirken im Einvernehmen mit dem Verpächter. In einem Abschussplan kann bestimmt werden, dass ein Abschuss in einem anderen Jagdbezirk auf die Abschusserfüllung angerechnet wird (Gruppenabschussplan).

(2) Auf Antrag kann die Jagdbehörde Eigenjagdbezirke eines Eigentümers, der das Jagdrecht selber ausübt, zu einer Abschussplanregion zusammenfassen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Eigenjagdbezirke innerhalb eines Lebensraumes der abschussplanpflichtigen Wildarten liegen. Für die Zusammenfassung zu einer Abschussplanregion, die über das Gebiet eines Landkreises hinausgeht, ist die obere Jagdbehörde zuständig. Sie bestimmt in diesem Fall die für die Abschussplanung und Abschusskontrolle zuständige Jagdbehörde.

(3) Legt der Revierinhaber der Jagdbehörde bis zu dem vorgeschriebenen Termin keinen ordnungsmäßigen Abschussplan vor oder ist ein Einvernehmen zwischen dem Revierinhaber und dem Verpächter oder dem Jagdvorstand über die Aufstellung des Abschussplans nicht zu erzielen, so setzt die Jagdbehörde den Abschussplan für den betreffenden Jagdbezirk fest. Fristgerecht eingereichte Abschusspläne, die bis zum 1. Mai eines jeden Jahres nicht bestätigt oder festgesetzt worden sind, gelten als bestätigt. Das Recht der Jagdbehörde, den Abschuss nachträglich festzusetzen, bleibt unberührt.

(4) Ist ein Einvernehmen zwischen der Jagdbehörde und dem Jagdbeirat über die Festsetzung oder Bestätigung nicht zu erzielen, so entscheidet die obere Jagdbehörde.

(5) Die Jagdbehörde kann die Revierinhaber auffordern, Kopfschmuck und Unterkiefer des erlegten Schalenwildes auf den satzungsgemäßen Veranstaltungen der Hegegemeinschaften oder der Untergliederungen der Landesjägerschaft vorzulegen.

(6) Der Revierinhaber hat eine stets aktuelle Liste über das erlegte und verendet aufgefundene Wild (Streckenliste) mit Angabe des Erlegungs- oder Auffindungsdatums zu führen, die der Jagdbehörde auf Verlangen jederzeit auch mit dem Kopfschmuck und dem Unterkiefer des erlegten Schalenwildes vorzulegen ist. Die Streckenliste des vorausgehenden Jagdjahres ist der Jagdbehörde auf einem von der obersten Jagdbehörde bestimmten Formblatt vorzulegen.

(7) Wird der Abschussplan durch den Revierinhaber nicht erfüllt, so kann ihn die Jagdbehörde zur Erfüllung des Abschussplans mit Mitteln des Verwaltungszwanges dazu anhalten.

(8) Die Jagdbehörde kann verlangen, dass ihr das erlegte Schalenwild vorgezeigt wird.

(9) Der Abschussplan darf bei Jungwild und weiblichem Wild ohne vorherige Genehmigung bis zur Hälfte des bestätigten oder festgesetzten Abschusses überschritten werden.

(10) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung die Verwendung bestimmter Formblätter sowie einen bestimmten Vorlagentermin für den Abschussplan und die Streckenliste vorzuschreiben. Soweit es für jagdstatistische Zwecke erforderlich ist, kann bestimmt werden, dass auch für solche Tierarten Streckenlisten zu führen sind, die nicht der Abschussregelung unterliegen.

§ 27 Jagd- und Schonzeiten (zu § 21 Abs. 3, § 22 BJagdG)

(1) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. nach den in § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes bestimmten Grundsätzen der Hege und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landeskultur die Jagdzeiten für Tiere, die nach Landesrecht jagdbar sind, zu bestimmen; § 22 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes ist anzuwenden,
2. aus Gründen der Wildhege die Jagdzeiten für Tiere, die nach dem Bundesjagdgesetz jagdbar sind, abzukürzen oder aufzuheben,
3. die Setz- und Brutzeiten zu bestimmen,

4. vom Bundesrecht abweichende Jagd- und Schonzeiten festzulegen.

(2) Die obere Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. den Abschuss von Wildarten, deren Bestand bedroht ist, dauernd oder auf Zeit zu verbieten;
2. zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Wildseuchenbekämpfung, aus Gründen der Wildhege oder Landeskultur bei Störungen des biologischen Gleichgewichts oder zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden Schonzeiten aufzuheben;
3. die Jagd auf Tiere ohne Jagdzeit oder unbeschränkt auch während ihrer Setzzeit, die Jagd auf Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Waschbär, Marderhund, Mink und Nutria zuzulassen, um eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder sonstige schwere Schäden zu verhindern.

(3) Die obere Jagdbehörde kann im Einzelfall gestatten:

1. zu wissenschaftlichen Zwecken Wild in der Schonzeit zu erlegen; das gilt auch für Wild ohne Jagdzeit,
2. Wild in der Schonzeit lebend zu fangen,
3. zu wissenschaftlichen Zwecken oder für Zwecke der Aufzucht Gelege des Federwildes gemäß § 22 Abs. 4 Satz 6 des Bundesjagdgesetzes auszunehmen,
4. Nestlinge oder Ästlinge der Habichte für Zwecke der Beizjagd gemäß § 22 Abs. 4 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes auszuhorsten oder auf der Grundlage einer Verfügung nach Absatz 4 gefangene Habichte für Zwecke der Beizjagd zu halten.

(4) Die Jagdbehörde kann durch Verfügung gegenüber dem Revierinhaber für einzelne Reviere Bestimmungen nach Absatz 2 treffen.

§ 28 Wildfolge (zu § 22 a BJagdG)

(1) Wechselt krankgeschossenes Wild in den Nachbarbezirk und tut es sich dort in Sichtweite nieder, so sind der Revierinhaber und der Schütze berechtigt, es auf weidgerechte Art zu erlegen, aufzubrechen und zu versorgen. Sie dürfen dabei Schusswaffen mitführen. Der Schütze oder der Revierinhaber haben unverzüglich den Jagdnachbarn zu benachrichtigen.

(2) Wechselt krankgeschossenes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk ohne daß es sich dort in Sichtweite niedertut, so hat der Schütze den Ort, an dem es angeschossen wurde, und nach Möglichkeit auch die Stelle, an der es über die Grenze wechselte, kenntlich zu machen und

den Jagdnachbarn unverzüglich zu benachrichtigen. Mit dem Jagdnachbarn ist unverzüglich eine Vereinbarung über die Nachsuche zu treffen.

(3) Kommt krankgeschossenes Wild im Nachbarbezirk zur Strecke, so stehen Wildbret und Trophäen dem Revierinhaber des Jagdbezirks zu, in dem das Wild krankgeschossen worden ist, es sei denn, dass die Nachsuche endgültig aufgegeben wurde. Entsprechend erfolgt die Anrechnung auf den Abschussplan.

(4) Weitergehende schriftliche Wildfolgevereinbarungen bleiben unberührt.

(5) Der befugte Jäger ist berechtigt, bei der Nachsuche befriedete Bezirke, tunlichst nach vorheriger Benachrichtigung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten, zu betreten, krankgeschossenes Wild im befriedeten Bezirk zu erlegen und erlegtes Wild sich anzueignen.

§ 29 Bestätigter Schweißhundführer (zu § 22 a BJagdG)

Ein vom Jagdausübungsberechtigten beauftragter bestätigter Schweißhundführer ist berechtigt, eine Nachsuche auf Schalenwild mit Hund und Schusswaffe ohne Rücksicht auf Jagdbezirksgrenzen durchzuführen. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 30 Wildunfälle (zu § 22 a BJagdG)

Wildunfälle mit Schalenwild sind von den Unfallbeteiligten unverzüglich dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten, Jagdaufseher oder einer Polizeibehörde anzuzeigen.

§ 31 Inhalt des Jagdschutzes (zu § 23 BJagdG)

(1) Der Jagdschutz umfaßt die Befugnis:

1. Personen, die in einem Jagdbezirk unbe-rechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, anzuhalten, ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Schuß- und sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen abzunehmen und die Identität ihrer Person festzustellen;
2. Hunde und Katzen im Jagdbezirk zu töten, es sei denn, daß sich der Hund innerhalb der Einwirkung seines Herrn und die Katze weniger als 300 m vom nächsten Haus entfernt befindet oder daß es sich um einen Jagd-,

Hirten-, Blinden-, Polizei- oder sonstigen Diensthund handelt, der als solcher kenntlich ist.

(2) Der befugte Jäger kann innerhalb des Jagdbezirks andere auffordern, Störungen des Wildes zu unterlassen, wenn sie

1. gegen gesetzliche Bestimmungen über das Verhalten in Feld und Forst verstoßen und dadurch Wild erheblich beunruhigen,
2. Wild in oder an seinen Brunftplätzen, Bauen, Gehecken, Nestern oder Gelegen sowie Rauhußhühner an ihren Balzplätzen beunruhigen; die ordnungsgemäße Nutzung der Grundstücke bleibt unberührt.

§ 32 Jagdschutzberechtigte (zu § 25 BJagdG)

(1) Zuständige öffentliche Stellen für die Ausübung des Jagdschutzes (§ 25 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes) sind die Jagdbehörden.

(2) Die Ausübung der Jagdschutzbefugnisse mit Ausnahme der Befugnis nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 ist auf den Jagdgast übertragbar. Die Erlaubnis zur Tötung von Hunden und Katzen bedarf der Schriftform. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Wenn es nach den persönlichen Verhältnissen des Revierinhabers geboten erscheint, kann ihm die Jagdbehörde durch Verfügung aufgeben, ihr eine am Ort erreichbare Person zu benennen, die Inhaber eines Jagdscheins und in der Lage sein muß, unaufschiebbare Maßnahmen des Jagdschutzes, insbesondere hinsichtlich kranken, verletzten und verendeten Wildes, in Abwesenheit des Revierinhabers durchzuführen.

§ 33 Aussetzen von Wild (zu § 28 BJagdG)

(1) Als fremd gelten Tierarten, die bei Inkrafttreten des Bundesjagdgesetzes in Deutschland frei lebend nicht heimisch waren. Die Genehmigung, Tiere einer solchen Art in der freien Wildbahn auszusetzen, darf nur erteilt werden, wenn die Art die heimische Tierwelt wesentlich bereichert und Schäden für die öffentliche Sicherheit, die Landespflege, die heimische Tierwelt, die Land- oder Forstwirtschaft nicht zu besorgen sind.

(2) Wild darf nur mit schriftlicher Genehmigung der oberen Jagdbehörde ausgesetzt werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Maßnahme aus Gründen der Jagdpflege notwendig ist und Schäden für die Land- oder Forstwirtschaft nicht zu befürchten sind.

§ 34 Fütterungen; Kirrungen (zu § 28 Abs. 5 BJagdG)

(1) In der freien Wildbahn darf Wild nur gefüttert werden,

1. in Notzeiten, die von der Jagdbehörde im Einzelfall und bezogen auf die örtlichen Verhältnisse und die jeweilige Wildart festgestellt werden,
2. sofern es zur Eingewöhnung ausgesetzten Wildes erforderlich ist; diese Fütterungen sind der Jagdbehörde anzuzeigen.

(2) In Notzeiten hat der Revierinhaber für eine ausreichende Fütterung des Wildes in seinem Jagdbezirk zu sorgen.

(3) Die Jagdbehörde kann im Einzelfall gestatten, daß außerhalb der Notzeit

1. in einem Jagdbezirk für eine bestimmte Zeit Ablenkungsfütterungen zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden durchgeführt werden,
2. in Fremdenverkehrsgebieten Rot- und Damwild an solchen Plätzen gefüttert wird, die für die Allgemeinheit zugänglich sind und an denen solche Fütterungen schon bisher durchgeführt wurden.

(4) Die Fütterung von Wild mit proteinhaltigen Erzeugnissen, mit Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere, mit Fischen oder Fischteilen, mit Mischfuttermitteln, die diese Einzelfuttermittel enthalten, sowie mit Futtermitteln, die durch eine industrielle Aufarbeitung ihre natürliche Rohfaserzusammensetzung verloren haben, ist verboten. Zur Fütterung von Schalenwild sind als Futtermittel ohne Zusätze Heu, Grassilage, heimische Baumfrüchte sowie Hackfrüchte zugelassen. Sofern landwirtschaftliche Produkte im Sinne von Satz 2, mit Ausnahme von Heu, in der freien Landschaft nicht nur vorübergehend gelagert werden, dürfen diese außerhalb von Notzeiten dem Schalenwild nicht zugänglich sein.

(5) Wild darf durch das gelegentliche Ausbringen von Futter in geringen Mengen zur Erleichterung der Bejagung angelockt werden (KIRRUNG). Die KIRRUNG ist nur zulässig, wenn als KIRRMittel ausschließlich heimische Baumfrüchte, Mais oder Getreide von Hand oder unter Verwendung einfacher mechanischer Vorrichtungen mit einem Fassungsvermögen von höchstens fünf Kilogramm ausgebracht werden. Bei der Handausbringung ist die KIRRMittelmenge so zu bemessen, dass am KIRRplatz nicht mehr als drei Kilogramm KIRRMittel verfügbar sind. Zur KIRRUNG von Raubwild dürfen Wildaufbrüche verwendet werden.

§ 35 Schutzvorrichtungen (zu § 32 BJagdG)

Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. Bestimmungen über die Verpflichtung zur Leistung von Wildschadenersatz in den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zu erlassen, soweit dies mit Rücksicht auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft notwendig erscheint;
2. zu bestimmen, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind (§ 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes).

§ 36 Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen (zu § 35 BJagdG)

Wild- und Jagdschaden kann im ordentlichen Rechtswege nur geltend gemacht werden, wenn zuvor ein Feststellungsverfahren gemäß § 35 des Bundesjagdgesetzes vor der Gemeinde stattgefunden hat. Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zustande, wird das Verfahren durch den Erlaß eines Vorbescheides abgeschlossen. Gegen den Vorbescheid kann innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach dessen Zustellung Klage erhoben werden. Die näheren Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere die Erhebung von Auslagen der Gemeinde, werden durch Verordnung der obersten Jagdbehörde und des für Justiz zuständigen Ministeriums geregelt.

§ 37 Ermächtigungen (zu § 36 BJagdG)

Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, soweit es zur Durchführung von Verordnungen des Bundes nach § 36 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes erforderlich ist, durch Verordnung

1. die behördliche Überwachung des gewerbsmäßigen Ankaufs, Verkaufs, Tausches sowie der gewerbsmäßigen Verarbeitung von Wildbret,
2. die behördliche Überwachung der Wildhandelsbücher,
3. die Aufnahme, die Pflege und die Aufzucht sowie den Verbleib verletzten und kranken Wildes

zu regeln; § 36 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes ist anzuwenden.

§ 38 Jagdbehörden

(1) Die Aufgaben der Jagdbehörde und der zuständigen Behörde im Sinne des Bundesjagdgesetzes nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabe des übertragenen Wir-

kungskreises wahr. Obere Jagdbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Oberste Jagdbehörde ist das für Jagdwesen zuständige Ministerium. Abweichend von Satz 1 nehmen die Gemeinden die Aufgabe der zuständigen Behörde nach § 34 des Bundesjagdgesetzes wahr.

(2) Erstreckt sich ein Jagdbezirk über das Gebiet mehrerer Jagdbehörden, so wird die zuständige Jagdbehörde von der oberen Jagdbehörde bestimmt.

(3) Eine kreisfreie Stadt kann mit einem benachbarten Landkreis vereinbaren, daß der Landkreis auch für das Gebiet der Stadt die Aufgaben der Jagdbehörde erfüllt. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der oberen Jagdbehörde; sie ist im amtlichen Verkündungsblatt der oberen Jagdbehörde bekanntzumachen.

(4) Die oberste Jagdbehörde übt die Fachaufsicht über die obere Jagdbehörde aus. Die obere Jagdbehörde ist zuständig für die Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Landkreise sind zuständig für die Fachaufsicht über die Gemeinden. Die Fachaufsichtsbehörde kann anstelle der zuständigen Behörde tätig werden, wenn diese eine Weisung nicht fristgemäß befolgt oder wenn Gefahr im Verzug ist.

§ 39 (aufgehoben)

§ 40 Landesjägerschaft (zu § 37 BJagdG)

(1) Weist eine Vereinigung von Jägern nach, daß ihr mehr als die Hälfte der Jagdscheininhaber des Landes angehört, so kann sie von der obersten Jagdbehörde als Landesjägerschaft anerkannt werden. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzung des Satzes 1 nicht mehr vorliegt.

(2) Die Jagdbehörde hat der Landesjägerschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn ein Jagdschein nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes versagt oder nach § 18 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Nr. 4 entzogen werden soll. Die Landesjägerschaft kann bei der Jagdbehörde beantragen, daß ein Jagdschein wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit nicht erteilt oder entzogen wird. Will die Jagdbehörde von einer Stellungnahme der Landesjägerschaft abweichen oder einem Antrag der Landesjägerschaft nicht entsprechen, so bedarf die Entscheidung der Zustimmung der oberen Jagdbehörde.

§ 41 Kreisjägermeister (zu § 37 BJagdG)

(1) Die Jagdbehörde wird jagdlich beraten durch den Kreisjägermeister. Er wird auf Vorschlag der Organisation der Jäger von der Vertretung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt für die Dauer von deren Wahlperiode gewählt. Die Vertretung kann ihn vorzeitig abberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Der Kreisjägermeister muß die Voraussetzungen des § 11 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes erfüllen. Er übt seine Aufgaben ehrenamtlich aus und darf nicht in das Beamtenverhältnis berufen werden.

(2) Die Jagdbehörde kann dem Kreisjägermeister Befugnisse zur Erledigung im Auftrage übertragen.

(3) Der Kreisjägermeister sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für die Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit und für eine Durchführung der Hege entsprechend den Vorschriften des § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes. Er ist Vorsitzender der Prüfungskommission für die Jägerprüfung gemäß § 22 Abs. 3.

(4) Allgemeiner Vertreter des Kreisjägermeisters ist der Vertreter der Jäger im Jagdbeirat. Erscheint es der Jagdbehörde wegen der Größe ihres Gebiets zur Entlastung des Kreisjägermeisters angebracht, so kann sie für Teile ihres Gebiets besondere Vertreter des Kreisjägermeisters bestellen, die bestimmte Aufgaben nach seinen Weisungen wahrnehmen. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Jagdbeirats teil. Für ihre Bestellung gilt Absatz 1 Satz 2 bis 5 entsprechend.

§ 42 Jagdbeirat (zu § 37 BJagdG)

(1) Der Jagdbeirat (§ 37 des Bundesjagdgesetzes) wird bei der Jagdbehörde aus dem Kreisjägermeister und fünf Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder werden durch die Vertretung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt für die Dauer von deren Wahlperiode gewählt, und zwar je ein Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Jagdgenossenschaften auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten, der Vertreter der Jäger auf Vorschlag der Organisation der Jäger, der Vertreter der Naturschutzes auf Vorschlag des Naturschutzbeauftragten. Die Mitglieder des Jagdbeirats müssen mit Ausnahme des Vertreters der Jagdgenossenschaften und des Naturschutzes Inhaber von Jahresjagdscheinen sein; der Vertreter des Naturschutzes muß eine Jägerprüfung erfolgreich abgelegt haben.

(2) Die Sitzungen des Jagdbeirats werden durch den Kreisjägermeister einberufen und geleitet. Der Kreisjägermeister muß eine Sitzung des Jagdbeirats einberufen, wenn die Jagdbehörde oder mindestens zwei Mitglieder des Jagdbeirats dies verlangen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann an den Sitzungen des Jagdbeirats teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Die Jagdbehörde hat den Jagdbeirat, unbeschadet der Vorschrift des § 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes, vor allen wesentlichen Entscheidungen zu hören.

§ 43 Strafbestimmungen

(zu § 42 BJagdG)

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich den Vorschriften über Schonzeiten für nach Landesrecht jagdbare Tiere hinsichtlich der Tiere zuwiderhandelt, für die eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

§ 44 Ordnungswidrigkeiten

(zu § 42 BJagdG)

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. (aufgehoben)
2. entgegen § 8 Abs. 2 Tiere fängt oder tötet;
3. entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 bei dem Antrag auf Erteilung oder Verlängerung des Jahresjagdscheins die Größe der auf ihn entfallenden Fläche nicht richtig angibt;
4. vorbehaltlich des § 23 Abs. 4 den Vorschriften des § 23 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 zuwiderhandelt;
5. vorbehaltlich des § 23 Abs. 4 den Vorschriften des § 23 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 zuwiderhandelt;
6. einer Verordnung nach § 24 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
7. auf einer Veranstaltung nach § 26 Abs. 6 Kopfschmuck oder Unterkiefer absichtlich unter falschen Angaben oder verändert vorlegt;
8. einer Verordnung nach § 27 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder gegen eine vollziehbare Verfügung nach § 27 Abs. 4 verstößt;
9. entgegen § 28 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 1 als Schütze oder Revierinhaber den Jagdnachbarn nicht unverzüglich benachrichtigt oder als Schütze die Örtlichkeit, an

der das Wild angeschossen wurde, und die Stelle des Grenzwechsels nicht kenntlich macht;

10. entgegen § 30 als Unfallbeteiligter Wildunfälle mit Schalenwild nicht unverzüglich anzeigt;
11. entgegen § 31 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 der Anforderung eines befugten Jägers, Beunruhigungen des Wildes zu unterlassen, nicht nachkommt;
12. entgegen § 33 Abs. 2 Satz 1 Wild ohne Genehmigung aussetzt;
13. entgegen § 34 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 Halbsatz 1 in freier Wildbahn Wild füttert, entgegen § 34 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 Fütterungen nicht anzeigt, den Vorschriften des § 34 Abs. 4 über die Fütterung oder den Vorschriften des § 34 Abs. 5 über die Kirmung zuwiderhandelt;
14. (aufgehoben)
15. die Jagdausübung absichtlich behindert.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 18 Abs. 2 oder § 32 Abs. 2 Satz 3 als Jagdgast einen Jagderlaubnisschein oder die in § 32 Abs. 2 Satz 2 bezeichnete schriftliche Erlaubnis nicht mit sich führt;
2. als Revierinhaber entgegen § 18 Abs. 3 eine Jagderlaubnis nicht anzeigt;
3. entgegen § 26 Abs. 6 Satz 1 die Streckenliste nicht oder nicht vollständig oder nicht richtig führt oder nicht vorlegt oder entgegen § 26 Abs. 6 Satz 2 die Streckenliste des vorausgehenden Jagdjahres nicht vorlegt;
4. den Vorschriften über Schonzeiten für nach Landesrecht jagdbare Tiere zuwiderhandelt, für die eine Jagdzeit festgesetzt ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2500 Euro geahndet werden.

§ 45 Einziehung

Ist eine Straftat nach § 43 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 44 Abs. 1 Nrn. 5, 6 oder 8 begangen worden, so findet § 40 des Bundesjagdgesetzes entsprechend Anwendung.

§ 46 Verbot der Jagdausübung

§ 41 a des Bundesjagdgesetzes gilt entsprechend, wenn gegen jemanden wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 44, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten bei der Jagdausübung begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt wird.

§ 47 Zuständigkeit

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

ist die Jagdbehörde; das gilt auch für Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesjagdgesetz.

§ 47a Beachtung von EU-Recht (zu § 44a BJagdG)

Bei Rechten nach diesem Gesetz sowie bei Maßnahmen nach diesem Gesetz oder nach Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes, insbesondere Geboten, Einschränkungen von Verboten, Erlaubnissen, Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen, sind die Einschränkungen aus den Artikeln 7 bis 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. 1. 2010, S. 7) sowie die Artikel 12 bis 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7, ABl. L 59 vom 8. 3. 1996, S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20. 12. 2006, S. 368), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 48 Übergangsvorschriften

(1) Ist der Eigentümer einer Grundfläche unbekannt und werden dessen Vermögensinteressen nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften wahrgenommen, geschieht dies durch den Gemeindevorstand. Das Nähere regelt die oberste Jagdbehörde. § 14 Abs. 4 Satz 3 und 4 finden auf den Gemeindevorstand insoweit keine Anwendung.

(2) Ist der tatsächliche Grenzverlauf von Jagdbezirken unbekannt, wird dieser von der Jagdbehörde festgesetzt. Ist die Grenze gleichzeitig die Grenze eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, wird die Festsetzung von der oberen Jagdbehörde getroffen. Mit bestandskräftiger Feststellung der betroffenen Grenze durch die dafür zuständige Behörde sind die Jagdbehörden verpflichtet, ihre Festsetzung aufzuheben.

§ 48a Besondere Zuweisungen für die Aufgabenübertragung nach dem Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt

Für die mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben der Jagdbehörde und der zuständigen Behörde im Sinne des Bundesjagdgesetzes für die Eigenjagdbezirke des Landes und seines Sondervermögens, die durch Forstbetriebe des Landes verwaltet werden, und für die Eigenjagdbezirke des Bundes und seines Sondervermögens, die durch Forstbetriebe des Bundes verwaltet werden, erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte ab dem Jahr 2011 jährlich 25

Euro je Eigenjagdbezirk. Die Auszahlung erfolgt am 10. April eines jeden Kalenderjahres.

§ 49 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Verordnung zur Durchführung des
Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt
(LJagdG-DVO)**

vom 25. Juli 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 462), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 150)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 - Gemeinschaftliche Jagdbezirke

§ 1 Mustersatzung für Jagdgenossenschaften

Abschnitt 2 - Jagdscheine

§ 2 Jagdscheingebühren und Jagdabgabe

Abschnitt 3 - Jägerprüfung

§ 3 (weggefallen)

§ 4 Prüfungskommission

§ 5 Anmeldung, Zulassung und Ladung zur Prüfung

§ 6 Gegenstand und Form der Prüfung

§ 7 Jagdliches Schießen

§ 8 Schriftliche und mündlich-praktische Prüfung

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 10 Ausschluss, Ergebnis der Prüfung

§ 11 Wiederholung der Prüfung

§ 12 Jägerprüfung für Falkner

Abschnitt 4 - Falknerprüfung

§ 13 Durchführung

§ 14 Anmeldung, Zulassung und Ladung zur Prüfung

§ 15 Gegenstand und Form der Prüfung

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 17 Ergebnis und Wiederholung der Prüfung

Abschnitt 5 - Abschussregelung

§ 18 Abschussplan und Abschusskontrolle

Abschnitt 6 - Jagdzeiten

§ 19 Jagdzeiten

Abschnitt 7 - Vorverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

§ 20 Zuständigkeit

§ 21 Mitwirkungsverbot

§ 22 Ortstermin

§ 23 Antragsprüfung

§ 24 Gütliche Einigung

§ 25 Schadensermittlung

§ 26 Vorbescheid

§ 27 Kosten des Verfahrens

§ 28 Zwangsvollstreckung

§ 29 Klagerecht

§ 30 Wildschadensschätzer; Forstsachverständige

Abschnitt 8 - Schlussvorschriften

§ 31 Gleichstellung

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1 - Mustersatzung für Jagdgenossenschaften

Anlage 2 - Verzeichnis der Gebühren und Abgaben nach § 22 Abs. 1 und 2 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt

Anlage 3 - Formblatt für den Abschussplan

Anlage 4 - Formblatt für die Streckenliste

Aufgrund des § 14 Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2, § 26 Abs. 6, § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und § 36 Satz 4 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 18.01.2011 (GVBl. LSA 1/2011 S. 6), wird verordnet:

**Abschnitt 1
Gemeinschaftliche Jagdbezirke**

**§ 1 Mustersatzung für
Jagdgenossenschaften**

Die in der Anlage 1 enthaltene Mustersatzung gilt für die Jagdgenossenschaften, die sich innerhalb einer von der Jagdbehörde gesetzten Frist keine ausreichende Satzung geben.

**Abschnitt 2
Jagdscheine**

§ 2 Jagdscheingebühren und Jagdabgabe

(1) Die Höhe der Gebühr für die Ausstellung und die Verlängerung von Jagdscheinen sowie die Jagdabgabe richtet sich nach Anlage 2.

(2) Die Jagdbehörden führen die Einnahmen aus der Jagdabgabe für die Zeiträume Januar bis April und Mai bis Dezember jeweils bis zum 20. des Monats, der auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum folgt, an das Land ab.

**Abschnitt 3
Jägerprüfung**

§ 3 (aufgehoben)

§ 4 Prüfungskommission

(1) Für die Abnahme der Jägerprüfung bestellt die Jagdbehörde eine Prüfungskommission. Sie führt die Geschäfte der Prüfungskommission. Sie gibt Zeit und Ort der Prüfung in geeigneter Form bekannt.

(1a) Die Jagdbehörde kann die Teilnehmerzahl an der Prüfung beschränken. Die Teilnehmer-

zahl soll 25 Prüflinge nicht unterschreiten. Die Jagdbehörde kann die Prüfung auch von der Prüfungskommission einer anderen Jagdbehörde abnehmen lassen.

Hinweis: Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 21.3.2011

In Abstimmung mit der obersten Jagdbehörde wird darauf hingewiesen, dass § 4 Abs. 1a Satz 2 der LJagdG-DVO wie schon der vorstehende Satz auf die Beschränkung der Teilnehmerzahl Bezug nimmt.

Danach ist es im Interesse eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs möglich, die Teilnehmerzahl von Amts wegen zu begrenzen. Diese Begrenzung soll jedoch nicht unter 25 Teilnehmer liegen.

Davon unbenommen bleibt die Möglichkeit, auch mit geringeren Teilnehmerzahlen Prüfungen durchzuführen.

Eine Beschränkung der Teilnehmerzahl ist auch bei der Falknerprüfung möglich.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Kreisjägermeister als Vorsitzendem und den Prüfern sowie jeweils einem Stellvertreter. Als Mitglieder der Prüfungskommission werden jagdpachtfähige Jahresjagdscheininhaber jeweils für die Amtsperiode des Kreisjägermeisters berufen. Die Berufung erfolgt nach Anhörung der Kreisorganisation des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e. V. und des Kreisjägermeisters durch die Jagdbehörde.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für jeden Prüfungstag von der Jagdbehörde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro sowie Fahrtkostenersatz oder Wegstreckenentschädigung nach den §§ 4 oder 5 des Bundesreisekostengesetzes.

§ 5 Anmeldung, Zulassung und Ladung zur Prüfung

(1) Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühren an die Kasse der Jagdbehörde,
2. der Nachweis einer Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch.

(2) Grundsätzlich ist zuzulassen, wer

1. spätestens sechs Monate vor der Prüfung 15 Jahre alt geworden ist,
2. die Prüfungsgebühr bezahlt hat und gegen Haftpflicht versichert ist.

(3) Mit der Zulassung erhalten die Bewerber die Ladung zur Prüfung.

(4) Bei Nichtzulassung oder Rücktritt von der Prüfung spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung wird die Prüfungsgebühr zurückgezahlt.

§ 6 Gegenstand und Form der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. dem jagdlichen Schießen,
2. der schriftlichen Prüfung,
3. der mündlich-praktischen Prüfung.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich; Vertreter der Jagdbehörden können an der Prüfung teilnehmen. Der Vorsitzende kann auch mit der Ausbildung von Prüflingen befassten Personen die Teilnahme gestatten.

§ 7 Jagdliches Schießen

(1) Das jagdliche Schießen besteht aus den Teilprüfungen Büchschießen, Flintenschießen und Kurzwaffenschießen nach folgenden Maßgaben:

1. Beim Büchschießen werden auf die Rehbockscheibe aus einer Entfernung von 100 Meter in der Anschlagsart stehend angestrichen fünf Schüsse abgegeben. Als Treffer werden der dritte sowie der achte bis zehnte Ring gewertet. Die Mindestleistung beträgt 25 Ringe.
2. Beim Flintenschießen werden zehn bewegliche Ziele beschossen, entweder Tontauben vom Trapstand oder Kipphasen. Tontauben werden dazu bei fester Richtungs- und Höheneinstellung 65 bis 70 Meter weit geworfen und von wechselnden Ständen aus beschossen. Kipphasen werden auf einer sechs Meter breiten Schneise von links oder rechts kommend mit einer Durchlaufzeit von zwei bis drei Sekunden bewegt und aus einer Entfernung von 35 Meter beschossen. Die Mindestleistung auf Tontauben beträgt drei, auf Kipphasen fünf Treffer.
3. Beim Kurzwaffenschießen werden aus Revolver oder Selbstladepistole auf eine Ringscheibe der Größe 47 mal 78 cm aus einer Entfernung von 25 Meter in der Anschlagsart stehend freihändig fünf Schüsse abgegeben. Dabei kann die Kurzwaffe ein- oder beidhändig gehalten werden. Die Mindestleistung beträgt zwei Scheibentreffer.
4. Die Regelungen der Schießvorschrift des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V. in der ab 1. März 2011 geltenden Fassung 1) zum Büchsen-, Flinten- und Kurzwaffenschießen sind zu beachten.

(2) Für den Schuss mit der Kugel sind die für alles Schalenwild zulässigen Kaliber und Laborierungen sowie in der Jagdpraxis übliche Zielvor-

richtungen, für den Schrotschuss die Kaliber 20 bis 12 und für das Kurzwaffenschießen die für den Fangschuss auf Schalenwild zulässigen Kaliber zu verwenden. Wenn die Mindestleistung beim Büchschenschießen oder beim Kurzwaffenschießen nicht erfüllt ist, wird das Prüfungsergebnis zusammen mit dem Prüfling festgestellt. Über die Ergebnisse ist eine Schießliste zu führen.

(3) Hat der Prüfling die Mindestleistungen nicht erbracht, so kann er die jeweils nicht bestandene Teilprüfung einmal wiederholen.

§ 8 Schriftliche und mündlich-praktische Prüfung

(1) Prüfungsfächer bei der schriftlichen und mündlich-praktischen Prüfung sind:

1. Jagdbare Tiere: Jagdtierkunde, Wildbiologie, Ansprechen und Klassifizieren des Wildes, Bestandsermittlung und Abschussplanung, Wildbewirtschaftung, Bejagungsgrundsätze;
2. Hege und Jagdbetrieb: Hegemöglichkeiten in den Revieren, Verhalten auf der Jagd, jagdliche Einrichtungen und Anlagen, Fallenjagd, jagdliches Brauchtum, Verhinderung von Wild- und Jagdschäden;
3. Ökologie, Naturschutz und Landschaftsschutz: Grundzüge der Ökologie und des Natur- und Landschaftsschutzes, Kenntnis wichtiger Baum- und Straucharten, Kräuter, Äsungspflanzen und Feldfrüchte, Kenntnis geschützter Tier- und Pflanzenarten, Durchführung von Schutzmaßnahmen, Biotopgestaltung;
4. Jagdhundewesen: Jagdhunderassen, Führen von Jagdhunden, Hundekrankheiten, Einsatzgebiete für Jagdhunde vor und nach dem Schuss;
5. Behandlung erlegten Wildes: Versorgung, Beurteilung und Verwertung von Wild, Wildkrankheiten;
6. Jagdwaffen: Grundzüge der Jagdwaffenkunde, Umgang mit Jagd- und Faustfeuerwaffen unter besonderer Berücksichtigung der Gewährleistung der Sicherheit, Handhabung von Jagd- und Faustfeuerwaffen und deren Pflege, Unfallverhütung;
7. Jagdrecht: Grundzüge des Bundes- und des Landesjagdrechts, des Waffen-, Naturschutz-, Fleischhygiene-, Geflügelfleischhygiene-, Tierseuchen- und des Tierschutzrechts sowie des Rechts der Feld- und Forstordnung.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung werden in einem von der Prüfungskommission erarbeiteten Fragebogen 20 Fragen für jedes Prüfungsfach gestellt, die die Prüflinge unter Aufsicht zu beantworten haben.

(3) Bei der mündlich-praktischen Prüfung werden den Prüflingen Fragen und Aufgaben aus allen Prüfungsfächern gestellt. Die Prüfungsdauer soll für den einzelnen Prüfling fünfzehn Minuten je Prüfungsfach nicht überschreiten. Folgende Mitglieder der Prüfungskommission müssen anwesend sein:

1. der für das jeweilige Fach bestimmte Prüfer,
2. ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung bei der schriftlichen und mündlich-praktischen Prüfung erfolgt jeweils durch den für das jeweilige Fach bestimmten Prüfer und ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission. Können diese sich über die Bewertung nicht einigen, so entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

(2) Bei der mündlich-praktischen Prüfung gelten für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;
5 = mangelhaft	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
6 = ungenügend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zwischennoten werden nicht erteilt.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung gilt für die Bewertung der Antworten und die Benotung der Prüfungsfächer folgender Punkte- und Notenschlüssel:

im Wesentlichen richtige Antwort = 2 Punkte,
teilweise richtige Antwort = 1 Punkt,
im Wesentlichen unrichtige Antwort = 0 Punkte;

1 = sehr gut	= mindestens 38 Punkte,
2 = gut	= mindestens 32 Punkte,
3 = befriedigend	= mindestens 26 Punkte,
4 = ausreichend	= mindestens 20 Punkte,
5 = mangelhaft	= mindestens 14 Punkte,
6 = ungenügend	= weniger als 14 Punkte.

(4) Hat sich ein Prüfling unzulässiger Hilfsmittel bedient, so kann die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet werden.

(5) Aus den Teilnoten der schriftlichen und mündlich-praktischen Prüfung wird für jedes Prüfungsfach eine nach der kaufmännischen Regel auf eine ganze Zahl gerundete Note gebildet. Die Gesamtnote der Jägerprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsfächer. Die Gesamtnote lautet: bei einem Durchschnitt

bis 1,49	= sehr gut;
von 1,50 bis 2,49	= gut;
von 2,50 bis 3,49	= befriedigend;
von 3,50 bis 4,49	= ausreichend;
von 4,50 und schlechter	= nicht bestanden.

§ 10 Ausschluss, Ergebnis der Prüfung

(1) Ein Prüfling ist von der weiteren Prüfung auszuschließen, sobald er

1. beim jagdlichen Schießen die geforderten Mindestleistungen auch bei der Wiederholung nicht erfüllt oder während der Prüfung oder Wiederholungsprüfung erhebliche Fehler beim Umgang mit der Waffe begeht, die geeignet sind, ihn selbst oder andere zu gefährden, oder
2. bei der mündlich-praktischen Prüfung im Fach „Jagdwaffen“ eine schlechtere Note als „ausreichend“ oder in einem anderen Fach die Note „ungenügend“ erhält.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Prüfling unverzüglich zu eröffnen. Die Gründe dafür sollen von den anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission in einer Niederschrift festgehalten werden.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. der Prüfling beim jagdlichen Schießen oder bei der mündlich-praktischen Prüfung von der weiteren Prüfung ausgeschlossen wurde oder
2. die Note im Prüfungsfach „Jagdwaffen“ nicht mindestens „ausreichend“ oder in einem anderen Prüfungsfach „ungenügend“ ist oder
3. die Gesamtnote der Jägerprüfung nicht mindestens „ausreichend“ ist.

(3) Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben. Sie wird mit den sonstigen Prüfungsunterlagen einschließlich der Schießliste und einer etwaigen Niederschrift nach Absatz 1 Satz 3 verbunden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt den Prüflingen das Ergebnis der Prüfung bekannt. Über die bestandene Prüfung erhält der

Prüfling ein Zeugnis. Wurde der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen oder hat er die Prüfung aus einem anderen Grund nicht bestanden, so hat ihm die Jagdbehörde auf Verlangen einen Bescheid zu erteilen.

§ 11 Wiederholung der Prüfung

Hat ein Prüfling die Jägerprüfung nicht bestanden, so kann er sie nur vollständig wiederholen.

§ 12 Jägerprüfung für Falkner

(1) Die §§ 3 bis 11 gelten vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 auch für die Jägerprüfung der Personen, die die Falknerprüfung nach Abschnitt 4 dieser Verordnung ablegen wollen.

(2) Die Bewerber haben der Anmeldung nach § 5 Abs. 1 eine Erklärung beizufügen, dass sie an der Jägerprüfung für Falkner teilnehmen wollen.

(3) Bei der Prüfung entfällt der Prüfungsteil „Jagdliches Schießen“ (§ 7). Außerdem entfallen bei der schriftlichen und mündlich-praktischen Prüfung:

1. im Prüfungsfach „Hege und Jagdbetrieb“ (§ 8 Abs. 1 Nr. 2) Fragen zur Fallenjagd,
2. das Prüfungsfach „Jagdwaffen“ (§ 8 Abs. 1 Nr. 5),
3. im Prüfungsfach „Jagdrecht“ (§ 8 Abs. 1 Nr. 6) Fragen zum Waffenrecht.

(4) Auf dem nach bestandener Prüfung zu erteilenden Prüfungszeugnis ist zu vermerken, dass das Zeugnis nicht zum Erwerb eines Jagdscheins berechtigt.

Abschnitt 4 Falknerprüfung

§ 13 Durchführung

(1) Der Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V. nimmt einmal jährlich die Falknerprüfung ab. Er bestellt eine Prüfungskommission und führt die Geschäfte.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und den Prüfern sowie jeweils einem Stellvertreter. Ihre Mitglieder werden für vier Jahre berufen. Die Falknerorganisationen schlagen zwei Drittel der Mitglieder der Prüfungskommission vor. Mitglied der Prüfungskommission darf nur sein, wer einen Jahresjagdschein oder einen Falknerjagdschein besitzt und schon vorher einen solchen während dreier Jahre besessen hat. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die obere Jagdbehörde.

(3) Der Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. gibt die Prüfungszeit und die Anmeldefrist in geeigneter Form bekannt. Liegen nach Ablauf der Anmeldefrist nicht mindestens fünf Bewerbungen vor, braucht die Falknerprüfung nicht abgehalten zu werden.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für jeden Prüfungstag vom Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro sowie Fahrtkostenersatz oder Wegstreckenentschädigung nach § 4 Abs. 3.

(5) Die obere Jagdbehörde übt die Fachaufsicht über die Prüfungskommission aus.

§ 14 Anmeldung, Zulassung und Ladung zur Prüfung

Mit der Anmeldung beim Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. ist der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr vorzulegen. Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Zugelassen werden können nur Personen, die nachweisen, dass sie die Jägerprüfung oder die Jägerprüfung für Falkner bestanden haben. Mit der Zulassung erhalten die Bewerber die Ladung zur Prüfung. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 15 Gegenstand und Form der Prüfung

(1) Die Falknerprüfung besteht aus:

1. dem schriftlichen Teil, bei dem die Prüflinge einen Fragebogen mit sechs Fragen für jedes Prüfungsfach erhalten, den sie unter Aufsicht auszufüllen haben, und
2. dem mündlich-praktischen Teil, für den § 8 Abs. 3 gilt.

(2) Prüfungsfächer der schriftlichen und mündlich-praktischen Prüfung sind:

1. Haltung und Pflege von Beizvögeln: Erwerb, Aufzucht, Ernährung, Unterbringung, Mauser, Gesunderhaltung, Beizvogelkrankheiten;
2. Umgang mit Beizvögeln: Lockemachen, Appell, Einjagen, Flugtraining;
3. Greifvogelschutz: Greifvogelkunde, praktische Schutzmaßnahmen, Naturschutz-, Jagd-, Tierschutz- und Artenschutzrecht;
4. Beizjagd: Beizwildkunde, Hege und Bejagung von Beizwild, Falknerhunde, Versorgung des gebeizten Wildes, Brauchtum.

(3) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) § 9 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung gilt für die Bewertung der Antworten und die Benotung der Prüfungsfächer folgender Punkte- und Notenschlüssel:

im Wesentlichen richtige Antwort = 2 Punkte,
teilweise richtige Antwort = 1 Punkt,
im Wesentlichen unrichtige Antwort = 0 Punkte;

1 = sehr gut	= 12 Punkte,
2 = gut	= mindestens 10 Punkte,
3 = befriedigend	= mindestens 8 Punkte,
4 = ausreichend	= mindestens 6 Punkte,
5 = mangelhaft	= mindestens 4 Punkte,
6 = ungenügend	= weniger als 4 Punkte.

(3) Aus den Teilnoten der schriftlichen und der mündlich-praktischen Prüfung ist für jedes Prüfungsfach eine Note (Hälfte der Summe der beiden Teilnoten) zu bilden. Die Gesamtnote der Falknerprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsfächer; § 9 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 17 Ergebnis und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Note in den Prüfungsfächern „Haltung und Pflege von Greifvögeln“, „Umgang mit Beizvögeln“ und „Greifvogelschutz“ nicht mindestens „ausreichend“ ist oder
2. die Gesamtnote der Falknerprüfung nicht mindestens „ausreichend“ ist.

(2) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis. Wurde der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen oder hat er die Prüfung aus einem anderen Grund nicht bestanden, so hat ihm das Landesverwaltungsamt auf Verlangen einen Bescheid zu erteilen.

(3) § 11 gilt entsprechend.

Abschnitt 5 Abschussregelung

§ 18 Abschussplan und Abschusskontrolle

(1) Für den Abschussplan (§ 26 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt) ist das Formblatt der Anlage 3 zu verwenden. Er ist der Jagdbehörde jährlich bis zum 15. März vorzulegen.

(2) Für die Streckenliste (§ 26 Abs. 10 Satz 1 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt) ist das Formblatt der Anlage 4 zu verwenden. Sie ist der Jagdbehörde jährlich bis zum 15. April vorzulegen.

Abschnitt 6 Jagdzeiten

§ 19 Jagdzeiten

(1) Für die nach Landesrecht jagdbaren Tierarten gelten die folgenden Jagdzeiten:

1. Waschbär ganzjährig,
2. Marderhund ganzjährig,
3. Mink ganzjährig,
4. Nutria ganzjährig,
5. Aaskrähe 16. Juli bis 28. Februar,
6. Elster 16. Juli bis 28. Februar.

Bei den Jagdzeiten nach den Nummern 1 bis 4 bleibt § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes unberührt.

(2) Für die nach Bundesrecht jagdbaren Tierarten gelten abweichend von der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), die folgenden Jagdzeiten:

1. Rotwild
 - a) Kälber 1. August bis 31. Januar,
 - b) Schmaltiere 1. Mai bis 30. Juni und 1. August bis 31. Januar,
 - c) Schmalspießer 1. Mai bis 31. Januar,
2. Damwild
 - a) Kälber 1. September bis 31. Januar,
 - b) Schmaltiere 1. Mai bis 30. Juni und 1. September bis 31. Januar,
 - c) Schmalspießer 1. Mai bis 31. Januar,
3. Rehwild
 - a) Kitze 1. September bis 31. Januar,
4. Schwarzwild ganzjährig, § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes (führende Bachchen) bleibt unberührt,
5. Iltisse 16. Oktober bis 28. Februar,
6. Hermeline 16. Oktober bis 28. Februar,
7. Dachse 1. August bis 31. Januar,
8. Ringeltauben
 - a) Alttauben 20. August bis 31. März mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 20. August bis 31. Oktober und vom 21. Februar bis 31. März nur zur Schadensabwehr und nur auf Alttauben ausgeübt werden darf, die in Trupps von drei und mehr Tieren in Acker-, Grünland- oder Baumschulkulturen einfallen,
 - b) Jungtauben ganzjährig mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 21. Februar bis 31. Oktober nur zur Schadensabwehr und nur auf Jungtauben ausgeübt werden darf, die in Acker-, Grünland- oder Baumschulkulturen einfallen,
9. Graugänse vom 1. August bis 15. Januar mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 1. September bis 31. Oktober nur zur Schadensabwehr und nur auf Graugänse

ausgeübt werden darf, die in Trupps von mindestens 50 Tieren in landwirtschaftlichen Kulturen, die mit Raps, Wintergetreide oder Gartenbaupflanzen neu bestellt wurden, einfallen,

10. Bläss-, Saat-, Ringel- und Kanadagänse vom 1. September bis 15. Januar mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 1. September bis 31. Oktober nur zur Schadensabwehr und nur auf Bläss-, Saat-, Ringel- und Kanadagänse ausgeübt werden darf, die in Trupps von mindestens 50 Tieren in landwirtschaftlichen Kulturen, die mit Raps, Wintergetreide oder Gartenbaupflanzen neu bestellt wurden, einfallen.

(3) Die Jagdzeit für das Mauswiesel wird aufgehoben.

Abschnitt 7 Vorverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

§ 20 Zuständigkeit

Für die Durchführung des Feststellungsverfahrens (§ 35 des Bundesjagdgesetzes, § 36 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt) ist die Gemeinde örtlich zuständig, in deren Gebiet das Grundstück liegt, an dem der Schaden entstanden ist.

§ 21 Mitwirkungsverbot

Im Feststellungsverfahren können als Beauftragter der Gemeinde, als Wildschadensschätzer oder Forstsachverständiger nicht mitwirken:

1. die nach § 22 Satz 2 zu dem Termin zu ladenden Personen;
2. die Ehegatten oder Lebenspartner dieser Personen, auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht, und wer mit diesen Personen in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

§ 22 Ortstermin

Ist Wild- oder Jagdschaden angemeldet, bestimmt der zuständige Beauftragte der Gemeinde unverzüglich einen Termin am Schadensort. Zu diesem Termin sind der Anmelder, der Ersatzpflichtige und, wenn dieser nicht gleichzeitig der Jagdpächter ist, auch der Jagdpächter, außerdem in den Fällen des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Jagdvorstand, in denen des § 29 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes der Eigentümer oder Nutznießer des Jagdbezirks zu laden. Von der Ladung des Jagdpächters kann abgesehen werden, wenn er den Ersatz des

Wildschadens im Jagdpachtvertrag nicht übernommen hat.

§ 23 Antragsprüfung

(1) Im Termin ist zunächst zu prüfen, ob der Antrag innerhalb der im § 34 des Bundesjagdgesetzes vorgesehenen Frist eingegangen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antrag durch Vorbescheid als unzulässig zu verwerfen.

(2) Ist offenkundig, dass der Antrag verspätet eingegangen ist, kann der Beauftragte der Gemeinde auch ohne Anberaumung eines Termins den Antrag durch Vorbescheid als unzulässig verwerfen.

§ 24 Gütliche Einigung

(1) Ist der Antrag zulässig, soll der Beauftragte der Gemeinde auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken.

(2) Kommt die Einigung zustande, ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift enthält:

1. Ort und Zeit der Verhandlung,
2. die Namen und Anschriften des Anmelders, des Ersatzpflichtigen und weiteren Erschienenen (§ 22),
3. die Vereinbarungen der Beteiligten einschließlich der Regelung zu den Kosten.

Die Niederschrift ist den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und zu genehmigen. In der Niederschrift ist zu vermerken, dass dies geschehen ist. Die Niederschrift ist von dem Anmelder, dem Ersatzpflichtigen und dem Beauftragten der Gemeinde zu unterschreiben.

§ 25 Schadensermittlung

(1) Kommt eine Einigung nach § 24 nicht zustande, ist unverzüglich ein neuer Termin anzusetzen, zu dem auch ein Wildschadensschätzer, bei Schäden an Forstpflanzen ein Forstsachverständiger, zu laden ist. Ist wahrscheinlich, dass sich die beschädigten Saaten oder Gewächse bis zur Ernte wesentlich erholen werden, soll der Termin für die Feststellung des Schadens auf einen Zeitpunkt unmittelbar vor der Ernte angesetzt werden.

(2) In dem neuen Termin ist der Schaden unter Zuziehung des Schätzers oder Forstsachverständigen zu ermitteln.

(3) Über die Verhandlung hat der Beauftragte der Gemeinde eine Niederschrift aufzunehmen, die die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung

wiedergibt. Die Niederschrift ist von ihm zu unterzeichnen.

§ 26 Vorbescheid

(1) Der Beauftragte der Gemeinde entscheidet durch schriftlichen Vorbescheid. In ihm sind der Ersatzpflichtige und die Höhe des zu erstattenden Schadens anzugeben. Soweit der Anspruch nicht gerechtfertigt ist, ist er abzuweisen.

(2) Der Vorbescheid soll eine Begründung enthalten und eine Woche nach dem Termin vorliegen. Er ist mit der Verhandlungsniederschrift dem Anmelder und dem Ersatzpflichtigen zuzustellen. Andere Beteiligte erhalten auf Verlangen gegen Kostenerstattung beglaubigte Abschriften.

§ 27 Kosten des Verfahrens

(1) Sind Verfahrenskosten entstanden, so soll in dem Vorbescheid auch ihre Höhe festgestellt und nach billigem Ermessen bestimmt werden, wer sie zu tragen hat.

(2) Als Kosten des Verfahrens sind nur die notwendigen Auslagen der Gemeinde, insbesondere Reisekosten, Gebühren des Schätzers, Botenlöhne und Postgebühren anzusetzen. Die Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

(3) Die den Beteiligten erwachsenen Kosten werden nicht erstattet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, sofern sich die Parteien im Falle einer Einigung (§ 24) über die Kostentragung ganz oder teilweise nicht einigen. Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nicht statt.

§ 28 Zwangsvollstreckung

(1) Aus der Niederschrift über die Einigung oder dem unanfechtbar gewordenen Vorbescheid findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung aus Vergleichen statt, die vor Gütestellen der im § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Art geschlossen sind.

(2) Die Vollstreckungsklausel wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die Gemeinde ihren Sitz hat.

§ 29 Klage

(1) Gegen den Vorbescheid steht den Beteiligten das Recht der Klage zu. Erachtet das Gericht die Klage ganz oder teilweise für begrün-

det, so ändert es den Vorbescheid entsprechend ab. Erachtet das Gericht den Vorbescheid für zutreffend, so weist es die Klage ab.

(2) Das Gericht entscheidet zugleich nach billigem Ermessen darüber, wer die der Gemeinde entstandenen Kosten des Verfahrens (§ 27 Abs. 2) zu erstatten hat.

(3) Das Gericht hat der Gemeinde eine Ausfertigung des Urteils zu übersenden.

§ 30 Wildschadensschätzer; Forstsachverständige

(1) Die Wildschadensschätzer werden von der Jagdbehörde für die Dauer von drei Jahren ernannt. Für jede Gemeinde soll ein Schätzer und ein Stellvertreter für diesen bestellt werden. Die Schätzer und ihre Stellvertreter sollen nicht in der Gemeinde wohnhaft sein, für die sie bestellt werden.

(2) Die Schätzer sind durch Handschlag zu verpflichten, ihre Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten.

(3) Forstsachverständige sind im Einzelfall durch die Forstbehörde auf Antrag der Gemeinde zu bestellen. Für sie gelten Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend.

Abschnitt 8 Schlussvorschriften

§ 31 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 32 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten

1. die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes vom 10. September 1991 (GVBl. LSA S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 94 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540, 552),
2. die Verordnung über Sonderbestimmungen für die Jagdzeiten vom 10. September 1991 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 333),
3. die Verordnung über das Vorverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen vom 16. September 1991 (GVBl. LSA S. 338),
4. die Verordnung über die Aufhebung der Schonzeit beim Schwarzwild vom 6. März 1992 (GVBl. LSA S. 147),

5. die Jäger- und Falknerprüfungs-Verordnung vom 9. September 1999 (GVBl. LSA S. 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2004 (GVBl. LSA S. 713), außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 tritt § 18 Abs. 1 am 1. Januar 2006 in Kraft und abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 tritt § 3 Satz 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes vom 10. September 1991 mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 1)**Mustersatzung für Jagdgenossenschaften**

Satzung der Jagdgenossenschaften des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

§ 1

(1) Aufgabe der Jagdgenossenschaft ist die gemeinschaftliche Nutzung und Verwaltung des Jagdausübungsrechts am gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

(2) Die Jagdgenossenschaft unterliegt der Aufsicht der für sie zuständigen unteren Jagdbehörde.

(3) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

§ 2

(1) Jagdgenossen sind die Grundeigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücke einschließlich angegliederter Flächen, mit Ausnahme der Grundstücke, die nach § 7 Abs. 1 und 2 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186) befriedet sind, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören oder auf denen ein dauerhaftes vollständiges Jagdausübungsverbot besteht.

(2) Auf einer deutschen Grundkarte 1:5000 ist das Gebiet des gemeinschaftlichen Jagdbezirks mit Flurstücksbezeichnungen einzutragen; befriedete Bezirke (§ 7 Abs. 1 und 2 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt) sind kenntlich zu machen. Die Karte ist auf dem neuesten Stand zu halten und jedem Jagdpachtvertrag beizufügen.

§ 3

Die Jagdgenossenschaft hat folgende Organe:

1. den Jagdvorstand,
2. die Versammlung der Jagdgenossen.

§ 4

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassensführer. Mitglied des Jagdvorstandes kann nur sein, wer volljährig und geschäftsfähig ist. Die Vorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen wählt den Jagdvorstand und dessen Vertreter auf die Dauer von vier Jahren. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt sein gewählter Stellvertreter ersatzweise als ordentliches Vor-

standsmitglied in den Vorstand nach. Der Jagdvorstand ist vor Ablauf der laufenden Amtszeit neu zu wählen. Der Jagdvorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu der für die Wahl des neuen Vorstandes angesetzten Versammlung der Jagdgenossen zur Vertretung der Jagdgenossenschaft berechtigt. Kommt in der Versammlung ein Beschluss über die Wahl nicht zustande, so gilt § 6 Abs. 3.

(3) Die Mitglieder des Jagdvorstandes erhalten Ersatz ihrer notwendigen baren Auslagen. Im Übrigen steht ihnen eine Vergütung ihrer Tätigkeit nicht zu.

§ 5

(1) Der Jagdvorstand beschließt durch Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder des Jagdvorstandes dürfen bei der Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Abschluss von Verträgen, durch die die Jagdgenossenschaft verpflichtet werden soll, sind nur sämtliche Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinsam befugt.

§ 6

(1) Einem Beschluss der Versammlung der Jagdgenossen sind vorbehalten:

1. Entscheidungen, die die Gestalt des Jagdbezirks betreffen (Angliederung, Abtrennung, Teilung, Zusammenlegung, § 5 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes, §§ 11, 12 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt),
2. die Entscheidung über eine Nutzung der gemeinschaftlichen Jagd durch angestellte Jäger oder das Ruhen lassen der Jagd (§ 10 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes),
3. die Entscheidung über die Form der Verpachtung nach Maßgabe des § 9 sowie die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung, sofern diese Entscheidung nicht ausdrücklich auf den Jagdvorstand delegiert wird,
4. die Entscheidung über die Verwendung des Jagdertrags (§ 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes),

5. die Wahl, die Abberufung und die Entlastung des Jagdvorstands,
6. die jährliche Neuwahl von zwei Kassenprüfern, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen,
7. Änderungen der Satzung,
8. Umlagen nach § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes.

(2) Ein Beschluss der Versammlung kommt zustande, wenn

1. die Mehrzahl der in der Versammlung persönlich anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen dem Beschluss zustimmt und
2. die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstücke der Jagdgenossen, die dem Beschluss zugestimmt haben, gegenüber den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstücken der sonst anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen eine Mehrheit der Fläche ergeben. Grundstücke von Jagdgenossen, die weder anwesend noch vertreten sind, sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

(3) Kommt ein Beschluss über die Wahl des Jagdvorstandes nicht zustande, so werden die Geschäfte des Jagdvorstandes durch den Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde wahrgenommen.

(4) Satzungsänderungen (Absatz 1 Nr. 7) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7

(1) Der Jagdvorstand soll die Versammlung der Jagdgenossen bis zum Ende des laufenden Jagdjahres jährlich mindestens einmal einberufen. Liegen wichtige Gründe dafür vor, ist eine außerordentliche Versammlung anzusetzen. Unterlässt der Jagdvorstand die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung, so kann jeder Jagdgenosse bei der Aufsichtsbehörde beantragen, dass diese die Versammlung einberuft.

(2) Zu allen Versammlungen sind die Jagdgenossen schriftlich oder durch Bekanntmachung nach den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde geltenden Vorschriften unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zu laden.

§ 8

(1) Zur Teilnahme an der Versammlung der Jagdgenossen sind diese selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform

und ist nur gültig, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers nach § 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt amtlich beglaubigt ist. Ein Jagdgenosse darf andere nur vertreten, soweit er einschließlich seines eigenen Stimmrechts nicht mehr als jeweils 30 v. H. der in § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes genannten Stimmen vereint. Gleiches gilt für Dritte, wenn diese mehr als einen Jagdgenossen vertreten.

(2) Die Versammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes - in Ausnahmefällen durch einen Beauftragten der Aufsichtsbehörde - geleitet. Der Jagdvorstand hat über jede Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Sie soll enthalten:

1. die Namen aller anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen,
2. soweit Jagdgenossen durch andere Personen vertreten sind, die Namen der Vertreter und gegebenenfalls eine Feststellung über die Nachprüfung ihrer Vollmacht,
3. die Fläche der Grundstücke jedes anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen, die bei der Beschlussfassung zugrunde gelegt wurde,
4. den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe der Mehrheit nach der Kopfzahl und der Fläche, mit der sie gefasst wurden,
5. bei Beschlüssen über die Verwendung des Ertrags der Jagdnutzung auch die Namen der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben.

§ 9

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt, ob das Jagdausübungsrecht am gemeinschaftlichen Jagdbezirk durch öffentliche Ausbietung oder freihändig zu verpachten ist, oder ob statt einer Neuverpachtung ein bestehender Pachtvertrag über die Pachtzeit hinaus verlängert werden soll. Die Versammlung kann beschließen, dass als Bieter oder Pächter nur Jagdgenossen zuzulassen sind; sie kann sich die Genehmigung des Pachtvertrages vorbehalten. Bei Abschluss des Jagdpachtvertrages tritt der Jagdvorstand die Jagdgenossenschaft.

§ 10

(1) Der Jagdvorstand verteilt den Reinertrag der Jagd jährlich an die Jagdgenossen nach Maßgabe des Flächenverhältnisses der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören. Jagdgenossen, die nicht die Überweisung ihres Anteils auf ihr Konto beantragt haben, haben diesen an den vom Jagdvorstand

festgesetzten und bekannt gemachten Zahltagen abzuholen.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen kann beschließen, dass der Reinertrag der Jagd nicht verteilt, sondern für andere Zwecke verwandt wird. Der Beschluss ist allen Jagdgenossen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen. Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes die Auszahlung ihres Anteils verlangen.

(3) Der Jagdvorstand hat über die Verteilung oder die Verwendung des Ertrages in der jährlichen Versammlung der Jagdgenossen Rechnung zu legen.

Anlage 2 (zu § 2 Abs. 1)

**Verzeichnis der Gebühren und Abgaben
nach § 22 Abs. 1 und 2 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro	Jagdabgabe pro Jagdjahr Euro
1.	Tagesjagdschein für Inländer und Ausländer Der fünfte und alle weiteren Tagesjagdscheine sind abgabenfrei.	5	5
2.	Jahresfalknerjagdschein Die Jagdabgabe entfällt, sofern gleichzeitig einsonstiger Jagdschein ausgestellt wird.	10	10
3.	Jahresjugendjagdschein (soweit nicht Ermäßigung nach lfd. Nr. 4.6 in Frage kommt)	10	10
4.	Jahresjagdschein für		
4.1	Forstbeamte im öffentlichen Dienst,	-	5
4.2.	Angestellte im öffentlichen Dienst mit forstlicher Ausbildung in der Tätigkeit von Forstbeamten,	-	5
4.3	Angestellte im privaten Forstdienst, denen die obere Forstbehörde eine forstliche Berufsbezeichnung verliehen hat,	-	5
4.4	Personen, die sich in der vorgeschriebenen Ausbildung - einschließlich des vorgeschalteten fachbezogenen Hochschulstudiums - zur Erlangung der beamtenrechtlichen Befähigung für eine Forstlaufbahn befinden,	2,50	2,50
4.5	Revierjäger mit vorgeschriebener Prüfung, die als solche tätig sind,	5	5
4.6	Personen, die sich in der vorgeschriebenen Ausbildung zum Revierjäger befinden,	2,50	2,50
4.7	Mitglieder des Jagdbeirates,	5	5
4.8	den besonderen Vertreter des Kreisjägermeisters,	5	5
4.9	hauptberufliche bestätigte Jagdaufseher,	5	5
4.10	die für Jagdfragen zuständigen Bediensteten der Jagdbehörden nach § 38 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt	-	5
5.	Jahresjagdschein in allen übrigen Fällen für In- und Ausländer	12,50	12,50

Wird ein Jagdschein nach den Nummern 2, 4 und 5 für zwei oder drei Jahre ausgestellt, verdoppelt oder verdreifacht sich die Höhe der Jagdabgabe entsprechend.

Jagdbehörde:

Ansprechpartner:

Telefon:

Fax:

Abschussplan für das Jagdjahr

Jagdbezirk:

☐

Eigenjagdbezirk

☐

gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Revierinhaber:

Bevollmächtigter:

Telefon:

Fax:

Angaben zum Revier:

Jagdfläche:

ha

davon Wald:

ha

Einschätzungen des Revierinhabers:

Äsungskapazität:

☐

gut

☐

mittel

☐

arm

Wildschäden in der Landwirtschaft Vorjahr:

☐

Verbissschäden:

☐

gering

☐

mittel

☐

stark

Schälschäden:

☐

gering

☐

mittel

☐

stark

Besonderheiten (z. B. bei Jagdflächen, Wildschäden):

Strecken:

20__

20__

20__

20__

20__
(aktuell)

Rotwild

Damwild

Muffelwild

Rehwild

Schwarzwild

Bemerkungen:

Abschussplan - Vorschlag und Bestätigung oder Festsetzung:

	Vorschlag	Bestätigung/ Festsetzung ¹		Vorschlag	Bestätigung/ Festsetzung
Rotwild			Muffelwild		
AK ² 0 Kälber			AK 0 Lämmer		
AK 1 Schmaltiere			AK 1 Schmalschafe		
AK 2 Alttiere			AK 2 Schafe		
AK 1 Schmalspießer			AK 1 Jährlinge		
AK 2 junge Hirsche			AK 2 mittelalte Widder		
AK 3 mittelalte Hirsche			AK 3 alte Widder		
AK 4 alte Hirsche					
gesamt			gesamt		
je 100 ha			je 100 ha		
Damwild			Rehwild		
AK 0 Kälber			AK 0 Kitze		
AK 1 Schmaltiere			AK 1 Schmalrehe		
AK 2 Alttiere			AK 2 Ricken		
AK 1 Schmalspießer			AK 1 Jährlinge		
AK 2 junge Hirsche			AK 2 Rehböcke		
AK 3 mittelalte Hirsche					
AK 4 alte Hirsche					
gesamt			gesamt		
je 100 ha			je 100 ha		

Begründung des Vorschlags:

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Revierinhaber / Bevollmächtigter

Unterschrift Verpächter

Begründung der Festsetzung:**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei - *einfügen Behördenbezeichnung und Anschrift* - einzulegen.

Dienstsiegel

Datum, Unterschrift

Ausfertigung für:

☐

Jagdbehörde

☐

Revierinhaber

☐

Verpächter

¹ Nach § 26 Abs. 9 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt darf der Abschussplan bei Jungwild (Kälber, Lämmer, Kitze) und weiblichem Wild ohne vorherige Genehmigung bis zur Hälfte des bestätigten oder festgesetzten Abschusses überschritten werden.

² Altersklasse

Landkreis/
kreisfreie Stadt:

Jagdbezirk:

Revierinhaber:

Bevollmächtigter:

Streckenliste für das Jagdjahr

	bestätigter/festgesetzter Abschussplan	Ist-Abschuss	Fallwild		Strecke
			Verkehr	sonst. Fallwild	
<u>Rotwild</u>					
AK ¹ 0 Kälber	(m/w)	/	/	/	/
AK 1 Schmaltiere					
AK 2 Alttiere					
AK 1 Schmalspießer					
AK 2 junge Hirsche					
AK 3 mittelalte Hirsche					
AK 4 alte Hirsche					
gesamt					
je 100 ha					
<u>Damwild</u>					
AK 0 Kälber	(m/w)	/	/	/	/
AK 1 Schmaltiere					
AK 2 Alttiere					
AK 1 Schmalspießer					
AK 2 junge Hirsche					
AK 3 mittelalte Hirsche					
AK 4 alte Hirsche					
gesamt					
je 100 ha					
<u>Muffelwild</u>					
AK 0 Lämmer	(m/w)	/	/	/	/
AK 1 Schmalschafe					
AK 2 Schafe					
AK 1 Jährlinge					
AK 2 mittelalte Widder					
AK 3 alte Widder					
gesamt					
je 100 ha					
<u>Rehwild</u>					
AK 0 Kitze	(m/w)	/	/	/	/
AK 1 Schmalrehe					
AK 2 Ricken					
AK 1 Jährlinge					
AK 2 Rehböcke					
gesamt					
je 100 ha					
<u>Schwarzwild</u>					
AK 0 Frischlinge	(m/w)	/	/	/	/
AK 1 Überläufer	(m/w)	/	/	/	/
AK 2 Bachen					
AK 2 Keiler					
gesamt					
je 100 ha					

¹ Altersklasse

	erlegt	Fallwild durch Verkehr	sonstiges Fallwild	Gesamtstrecke		erlegt	Fallwild durch Verkehr	sonstiges Fallwild	Gesamtstrecke
Haarwild									
Feldhasen					Baumwilder				
Wildkaninchen					Illtisse				
Luchse					Hermeline				
Wildkatzen					Mauswiesel				
Fischotter					Waschbären				
Füchse					Marderhunde				
Dachse					Minke				
Steinmarder					Nutria				
Federwild									
Fasane					Säger				
Rebhühner					Haubentaucher				
Ringeltauben					Graureiher				
Türkentauben					Blässhühner				
Waldschnepfen					Sturmmöwen				
Höckerschwäne					Mantelmöwen				
Graugänse					Heringsmöwen				
Blässgänse					Lachmöwen				
Saatgänse					Silbermöwen				
Ringelgänse					Mäusebussarde				
Kanadagänse					Habichte				
Stockenten					Sperber				
Pfeifenten					Weihen				
Krickenten					Milane				
Spießenten					Wanderfalken				
Bergenten					Baumfalken				
Reiherenten					Turmfalken				
Tafelenten					Kolkraben				
Samtenten					Aaskrähen				
Trauerenten					Elstern				
Bemerkungen:									
Ort, Datum									
Unterschrift Revierinhaber, Bevollmächtigter									
Ausfertigung für: ☐ Jagdbehörde ☐ Revierinhaber ☐ Verpächter									

Ausführungsbestimmungen zum Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (AB-LJagdG)

RdErl. des MLU vom 25.10.2011
Az.: 41-65001/3 (MBI. LSA S. 565),
Bezug: RdErl. des ML vom 27.8.1991
(MBI. LSA S. 618).

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Abschnitt 2 Ausführungsbestimmungen

2. Zu § 2 (Hege);
zu § 1 BJagdG
 3. Zu § 5 (Abrundung von Jagdbezirken);
zu § 5 BJagdG
 4. Zu § 6 (Gesetzliche und notwendige Abrundungen);
zu § 5 BJagdG
 5. Zu § 8 (Jagdausübung im befriedeten Bezirk);
zu § 6 BJagdG
 6. Zu § 9 (Eigenjagdbezirke);
zu § 7 BJagdG
 7. Zu § 10 (Gemeinschaftliche Jagdbezirke);
zu § 8 BJagdG
 8. Zu § 11 (Gebietsreform; Zusammenlegung gemeinschaftlicher Jagdbezirke);
zu § 8 BJagdG
 9. Zu § 12 (Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke);
zu § 8 BJagdG
 10. Zu § 14 (Jagdgenossenschaft);
zu § 9 BJagdG
 11. Zu § 15 (Hegegemeinschaften);
zu § 10a BJagdG
 12. Zu § 22 (Jagdscheine);
zu §§ 15 und 16 BJagdG
 13. Zu § 25a (Anlagen zur Ausbildung von Jagdhunden)
 14. Zu § 26 (Abschussplan und Abschusskontrolle)
 15. Zu § 27 (Jagd- und Schonzeiten);
zu § 21 Abs. 3, § 22 BJagdG
 16. Zu § 29 (Bestätigter Schweißhundführer);
zu § 22a BJagdG
 17. Zu § 32 (Jagdschutzberechtigte);
zu § 25 BJagdG
 18. Zu § 33 (Aussetzen von Wild);
zu § 28 BJagdG
 19. Zu § 40 (Landesjägerschaft);
zu § 37 BJagdG
 20. Zu § 41 (Kreisjägermeister) und zu § 42 (Jagdbeirat);
zu § 37 BJagdG
 21. Zu § 44 (Ordnungswidrigkeiten);
zu § 42 BJagdG
 22. Zu § 48 (Übergangsvorschriften)
- Abschnitt 3 Schlussvorschriften**
23. Sprachliche Gleichstellung
 24. Inkrafttreten und Außerkrafttreten
- Anlagen

Abschnitt 1

Vorbemerkungen

1. Allgemeines

1.1 Die Ausführungsbestimmungen zum Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (AB-LJagdG) dienen dem einheitlichen Vollzug des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG) durch die Jagdbehörden.

1.2 Bei Paragraphen ohne Angabe einer Rechtsvorschrift handelt es sich um Vorschriften des LJagdG.

1.3 Soweit die AB-LJagdG auf Rechtsvorschriften verweisen, beziehen sich diese auf die jeweils geltende Fassung.

Abschnitt 2

Ausführungsbestimmungen

2. Zu § 2 (Hege); zu § 1 BJagdG

2.1 Das Aussetzen von Wild steht unter dem Genehmigungsvorbehalt der oberen Jagdbehörde nach § 33 Abs. 2. Das Aussetzen von Schalenwild ist untersagt. Der Antrag zum Aussetzen von Wild nach § 33 Abs. 2 wird von der Jagdbehörde entgegengenommen und mit einem Entscheidungsvorschlag der oberen Jagdbehörde vorgelegt.

2.2 Ein Jagdhund ist erfolgreich geprüft, wenn er eine Jagdhundeprüfung eines anerkannten Hundeverbandes bestanden hat. Anerkannt sind der Jagdgebrauchshundverband e.V. und die ihm angeschlossenen Verbandsvereine. Jagdhundeprüfungen anderer Verbände können auf Antrag durch die obere Jagdbehörde anerkannt werden, wenn sie gleichwertige Prüfungsanforderungen stellen.

2.3 Ein Jagdhund ist auch erfolgreich geprüft, wenn er eine Jagdhundeprüfung nach einer Prüfungsordnung eines Landes oder eines Landesjagdverbandes bestanden hat. Die Anforderungen dieser Prüfungsordnung müssen mindestens den Anforderungen der Verbandsordnung über die Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde in Sachsen-Anhalt (Brauchbarkeitsprüfungs-Ordnung) vom 1.4.2011 des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e. V. entsprechen. Die Brauchbarkeitsprüfungs-Ordnung ist als PDF-Datei unter www.ljv.sachsen-anhalt.de (Home/Downloads) abrufbar.

2.4 Ein Jagdhund ist brauchbar, wenn er die für den jeweiligen Einsatz erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten besitzt. Hiervon ist auszugehen, wenn er eine Jagdhundeprüfung nach den Nummern 2.2 oder 2.3 bestanden hat und weder Alter noch Gebrechen Zweifel an der Brauchbarkeit erwecken.

2.5 Ein Jagdhund, der auf großräumigen Bewegungsjagden auf Schalenwild zum Stöbern eingesetzt wird, soll seinen Spur- oder Fährtenlaut auf einer Prüfung nach den Nummern 2.2 oder 2.3 nachgewiesen haben.

3. Zu § 5 (Abrundung von Jagdbezirken); zu § 5 BJagdG

Die Abrundung von Jagdbezirken (Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen) ist vorrangig der Vereinbarung der Beteiligten zu überlassen. Eine Abrundung durch Verfügung von Amts wegen darf erst erfolgen, wenn die Beteiligten erfolglos unter Fristsetzung zum Abschluss einer Vereinbarung aufgefordert worden sind. Das gilt nicht, wenn absehbar ist, dass eine Vereinbarung nicht zustande kommen wird oder die Aufforderung z.B. wegen der Eigentumsverhältnisse mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

4. Zu § 6 (Gesetzliche und notwendige Abrundungen); zu § 5 BJagdG

4.1 Der Vorrang nach § 6 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 gilt nur für solche Fälle, in denen die in § 6 Abs. 3 Satz 1 genannten Flächen durch Angliederung weiterer Flächen einem Eigenjagdbezirk des Eigentümers dieser Flächen angegliedert werden können. Im Übrigen werden Grundflächen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Jagdpflege und Jagdausübung einem Eigenjagdbezirk oder gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert.

4.2 „Ähnliche Flächen“ sind Flächen, die nach ihrer Gestalt den in § 5 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) genannten Flächen ähneln. Die „Ähnlichkeit“ ist anzunehmen, wenn eine Fläche mindestens doppelt so lang wie breit ist. Die Frage der ordnungsmäßigen Bejagbarkeit ist erst zu prüfen, wenn die Ähnlichkeit zu bejahen ist. Bei Handtuchflächen unter 200 Meter Breite ist – insbesondere wenn ein Abschuss von Schalenwild in Betracht kommt – im Zweifel davon auszugehen, dass eine ordnungsmäßige Jagdausübung nicht möglich ist. Eine Fläche über 400 Meter Breite ist unabhängig von ihrer Länge als ordnungsmäßig bejagbar anzusehen.

5. Zu § 8 (Jagdausübung im befriedeten Bezirk); zu § 6 BJagdG

5.1 Bei Flächen, die der Urnenbestattung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 gewidmet sind, ist von Amts wegen zu prüfen, in welchem Umfang und in welcher Art und Weise eine beschränkte Jagdausübung notwendig ist.

5.2 Im Rahmen der Gestattung einer beschränkten Ausübung der Jagd in befriedeten Bezirken nach § 8 Abs. 1 entscheidet die Jagdbehörde auch über den Gebrauch von Schalldämpfern und Schalldämpferwaffen. Die Absicht, Schalldämpfer und Schalldämpferwaffen zu gebrauchen, ist der Jagdbehörde beim Antrag auf Gestattung einer beschränkten Ausübung der Jagd anzuzeigen. Für den Erwerb und Besitz von Schalldämpfern und Schalldämpferwaffen bedarf es einer waffenrechtlichen Erlaubnis. Einzelheiten regelt die Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 9.2.2011 (Az.: 201.a, n. v.).

5.3 Die Tötung nach § 8 Abs. 2 ist keine Jagdausübung i. S. des Waffengesetzes vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 17.7.2009 (BGBl. I S. 2062). Der Gebrauch von Schusswaffen, Schalldämpfern und Schalldämpferwaffen bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach § 10 Abs. 5 des Waffengesetzes. Nummer 5.2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

6. Zu § 9 (Eigenjagdbezirke); zu § 7 BJagdG

6.1 Für den "Zusammenhang" von Grundflächen (§ 7 BJagdG) genügt die Berührung in einem Punkt. Flächen nach § 5 Abs. 2 BJagdG bleiben unberücksichtigt.

6.2 Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 ist für den Eigenjagdbezirk eine maßstabsgerechte Karte vorzulegen, welche die den Eigenjagdbezirk bildenden Grundflächen erkennen lässt.

7. Zu § 10 (Gemeinschaftliche Jagdbezirke); zu § 8 BJagdG

Bei der Berechnung der Größe eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks zählt auch die Fläche der befriedeten Bezirke mit (§ 8 Abs. 1 BJagdG). Das gilt auch für im Zusammenhang bebaute Grundstücke. § 9 Abs. 1 Satz 2 BJagdG ist zu beachten.

**8. Zu § 11
(Gebietsreform; Zusammenlegung
gemeinschaftlicher Jagdbezirke);
zu § 8 BJagdG**

Bei der nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 geforderten Mehrheit der anwesenden Jagdgenossen werden auch die Stimmen der Jagdgenossen, die sich nach § 14 Abs. 4 vertreten lassen, berücksichtigt.

**9. Zu § 12
(Teilung gemeinschaftlicher
Jagdbezirke);
zu § 8 BJagdG**

9.1 Von der Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke ist die Aufteilung eines Jagdbezirkes in mehrere Reviere zu unterscheiden. Eine behördliche Genehmigung der Aufteilung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in mehrere Reviere ist nicht erforderlich. Werden die gesetzlichen Mindestgrößen nach § 11 Abs. 2 BJagdG nicht eingehalten, ist der Jagdpachtvertrag nichtig (§ 11 Abs. 6 BJagdG).

9.2 Eine Aufteilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in Wald- und Feldjagden widerspricht den Belangen der Jagdpflege (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) und darf nicht genehmigt werden. Bei getrennter Verpachtung sind im entsprechenden Fall die Pachtverträge zu beanstanden (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BJagdG).

9.3 Nummer 8 gilt entsprechend.

**10. Zu § 14
(Jagdgenossenschaft);
zu § 9 BJagdG**

10.1 Die Satzung einer Jagdgenossenschaft darf durch die Jagdbehörde nur genehmigt werden, wenn

- a) die Organe der Jagdgenossenschaft und ihre Zusammensetzung, Amtszeit und Befugnisse hinreichend bestimmt sind und
- b) sichergestellt ist, dass die Jagdgenossenschaft jederzeit handlungsfähig ist und ihre Aufgaben erfüllen kann.

10.2 Bei einer Personengemeinschaft als Jagdgenosse wird vermutet, dass die in der Versammlung der Jagdgenossenschaft anwesenden Mitglieder der Personengemeinschaft diese vertreten. Eine schriftliche Vollmacht kann verlangt werden, wenn Zweifel an der Vertretungsmacht bestehen. Die Notwendigkeit einer Beglaubigung nach § 14 Abs. 4 Satz 2 besteht in diesem Fall nicht.

10.3 Der Reinertrag nach § 10 Abs. 3 BJagdG wird aus den Erlösen der Jagdgenossenschaft nach Abzug der mit der Erzielung der Erträge notwendig verbundenen Aufwendungen gebildet. Die Zuführung zu einer Rücklage darf nur dann in Abzug gebracht werden, wenn sie der Deckung solcher Aufwendungen dienen soll.

**11. Zu § 15
(Hegegemeinschaften);
zu § 10a BJagdG**

Erstreckt sich eine Hegegemeinschaft über das Gebiet mehrerer Jagdbehörden gilt § 38 Abs. 2 entsprechend.

**12. Zu § 22
(Jagdscheine);
zu §§ 15 und 16 BJagdG**

12.1 Die Spalte "Beruf" auf Seite 2 des Jagdscheins muss nicht zwingend ausgefüllt werden. Auf Verlangen wird die Teilnahme an einer Schulung zur Erfüllung der Anforderungen einer kundigen Person im Sinne der Verordnung (EG) 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 29.4.2004 (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55; ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 22; ABl. L 46 vom 21.2.2008, S. 50; ABl. L 119 vom 13.5.2010, S. 26; ABl. L 77 vom 24.3.2010, S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 150/2011 vom 18.2.2011 (ABl. L 46 vom 19.2.2011, S. 14) oder einer ab dem Jahr 2008 erfolgreich bestandenen Jägerprüfung im Jagdschein eingetragen.

12.2 Dem Antrag auf Ausstellung oder Verlängerung eines Jagdscheins sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Erklärung über die Gesamtjagdfläche (**Anlage 1**);
- b) der Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung für die Gültigkeitsdauer des beantragten Jagdscheins (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG) oder ein Nachweis über eine auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Jagdhaftpflichtversicherung mit der Erklärung des Versicherers oder eines von ihm Bevollmächtigten (z. B. des Landesjagdverbandes im Rahmen der Gruppenversicherung), eine Beendigung des Versicherungsverhältnisses der zuständigen Jagdbehörde anzuzeigen; die Versicherung muss alle mit der Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes zusammenhängenden Risiken abdecken,
- c) der letzte Jagdschein des Antragstellers;

d) ein Passbild, welches nicht älter als ein Jahr sein darf, wenn ein Verlängerungsfeld im Vordruck nicht mehr vorhanden ist und

e) die Nachweise nach Nummer 12.4, soweit erforderlich.

12.3 Wird der Jagdschein zum ersten Mal beantragt und ist der Antragsteller Deutscher, ist das Zeugnis über die bestandene deutsche Jägerprüfung vorzulegen. Dies gilt auch dann, wenn ein Deutscher einen ausländischen Jagdschein besitzt.

12.4 Für die Erteilung von Jagdscheinen an Ausländer gilt folgendes:

a) Ein Ausländertagesjagdschein ist zu erteilen, wenn der Antragsteller nachweist, dass er in einem Jagdbezirk in Sachsen-Anhalt eine Jagdbefugnis als Jagdgast erhalten soll und glaubhaft macht, dass er über ausreichende jagdliche Erfahrung verfügt und mit der Jagdwaffe sicher umgehen kann. Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt in Sachsen-Anhalt erhalten auch dann einen Ausländertagesjagdschein, wenn sie in schriftlicher Form nachweisen, dass sie eine Jagdbefugnis in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erhalten sollen. Der Nachweis muss durch die für den Jagdbezirk zuständige Jagdbehörde bestätigt werden.

b) Ein Jahresjagdschein kann erteilt werden, wenn der Antragsteller eine Jägerprüfung nach § 15 Abs. 5 BJagdG mit Erfolg abgelegt oder bereits einen Jahresjagdschein besessen hat.

c) Ein Ausländerjahresjagdschein kann erteilt werden, wenn der Antragsteller im Ausland eine als gleichwertig anerkannte Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt hat. Die oberste Jagdbehörde gibt regelmäßig den Jagdbehörden die als gleichwertig anerkannten ausländischen Jägerprüfungen bekannt. Als Ausländerjahresjagdschein wird nur der nach Satz 1 erteilte Jagdschein gekennzeichnet.

d) Ausländerjagdscheine für Personen, die in Deutschland keinen Wohnsitz haben, stellt die Jagdbehörde aus, in deren Zuständigkeitsbereich der Ausländer die Jagd ausüben will. Für Angehörige der Stationierungsstreitkräfte ist die Jagdbehörde zuständig, in deren Gebiet ihr Standort liegt. Angehörigen des Diplomatischen und Konsular-Korps mit Ausnahme der Wahlkonsuln sind gemäß Nr. 4 Abs. 3 der Verwaltungsanordnung der Bundesregierung vom 13.10.1950 (BANz. vom 2.11.1950 Nr. 212 S. 2) Jagdscheine gebührenfrei auszustellen.

e) Eine Erklärung nach **Anlage 2** ist abzugeben, wenn bei der Beantragung eines Ausländerjagdscheins kein europäischer Feuerwaffenpass vorgelegt werden kann.

12.5 Für die Feststellung der persönlichen Zuverlässigkeit gilt folgendes:

a) Die jagd- und waffenrechtliche Zuverlässigkeitsprüfung sind einander gleichgestellt. Die Zuverlässigkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn

aa) der Antragsteller zum ersten Mal einen Jagdschein beantragt,

bb) der Antragsteller seine Hauptwohnung gewechselt hat und sein letzter Jahresjagdschein von der für den bisherigen Wohnsitz zuständigen Behörde ausgestellt worden ist oder

cc) mehr als zwei Jahre seit Ablauf der Gültigkeit des letzten Jahresjagdscheins des Antragstellers verstrichen sind.

b) Bei jeder Erteilung oder Verlängerung eines Jagdscheins ist eine Erklärung nach **Anlage 3** beizubringen.

c) Im Übrigen ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren ein neuer Jagdschein nur auszustellen oder ein Jahresjagdschein nur zu verlängern, wenn eine Zuverlässigkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die Kosten für die Regelüberprüfung werden durch die Gebühren für die Jagdscheinerteilung abgegolten. Innerhalb der Dreijahresfrist kann die persönliche Zuverlässigkeit ohne weiteres auf Grund der Feststellungen bei der Ausstellung der vorangegangenen Jagdscheine angenommen werden, es sei denn, dass der Jagdbehörde durch Mitteilungen in Strafsachen oder auf andere Weise gegenteilige Tatsachen bekannt geworden sind.

12.6 Die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Jagdscheins zu ermäßigten Gebühren und Abgaben nach dem Verzeichnis der Anlage 2 zur Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt vom 25.7.2005 (GVBl. LSA S. 462), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.2.2011 (GVBl. LSA S. 150), hat der Antragsteller durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung ist auszustellen:

a) für Angehörige des öffentlichen Dienstes durch ihre Behörde,

b) für Angestellte des privaten Forstdienstes, für Revierjäger (Berufsäger) und Auszubildende in diesem Beruf sowie für hauptberuflich bestätigte Jagdaufseher durch den Arbeitgeber oder den Ausbildungsbetrieb sowie

- c) für Studenten eines forstwissenschaftlichen Studienganges, eines Fachhochschulstudienganges Forstwirtschaft und Schüler einer forstlichen Fachoberschule durch die Universität, Fachhochschule oder Fachoberschule.

Der Bescheinigung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf es nicht, wenn ein Dienstaussweis oder ein Studentenausweis vorgelegt wird, aus dem sich der Ermäßigungstatbestand ergibt.

12.7 Wird ein Falknerjagdschein zum ersten Mal beantragt, so sind dem Antrag beizufügen:

- a) das Zeugnis über die Jägerprüfung oder die Jägerprüfung für Falkner oder ein Jagdschein sowie
- b) ein Zeugnis über eine in Deutschland bestandene Falknerprüfung.

Der Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung ist für die Ausstellung eines Falknerjagdscheins nicht erforderlich.

12.8 Eine Erklärung über die Gesamtjagdfläche (**Anlage 1**) ist auch bei der Verlängerung der Gültigkeit eines Jagdscheins abzugeben. Die Jagdbehörde trägt bei der Erteilung eines Jagdscheins die angegebene Gesamtfläche und gegebenenfalls die anteilige Gesamtfläche auf Seite 7 des Jagdscheins ein; die Eintragung ist mit dem Dienstsiegel zu versehen und zu unterschreiben; die Spalten "Aufgliederung der Fläche" auf den Seiten 8 bis 11 sind nur auszufüllen, wenn ein Jagdschein für einen Gültigkeitszeitraum länger als ein Jahr erteilt wird. Weichen die Angaben in der Erklärung von den Angaben im Jagdschein ab, sind die Angaben im Jagdschein entsprechend zu ändern. Eine Überschreitung der zulässigen Gesamtjagdfläche führt zur Nichtigkeit des betreffenden Jagdpachtvertrages oder der Jagderlaubnis. Die Jagdbehörde ist nicht befugt, einen Jagdpachtvertrag oder eine Jagderlaubnis wegen Überschreitung der Gesamtjagdfläche zu beanstanden. Für die Feststellung der Nichtigkeit ist die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständig. Die Beteiligten sollen darauf hingewiesen werden, dass eine Ahndung der Jagdausübung wegen Jagdwilderei nach § 292 des Strafgesetzbuches oder nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 BJagdG in Betracht kommt.

12.9 Die Jagdbehörde führt über die ausgestellten und verlängerten Jagdscheine eine Liste nach **Anlage 4**. Die Jagdbehörde legt für die Monate Januar bis April und Mai bis Dezember bis zum 20. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats der oberen Jagdbehörde eine Abrechnung über die vereinnahmten Gebühren und Jagdabgaben vor. Gleichzeitig ist die dem

Land für den Abrechnungszeitraum zustehende Jagdabgabe an die Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt abzuführen.

13. Zu § 25a (Anlagen zur Ausbildung von Jagdhunden)

13.1 Das Tierschutzgesetz sieht ein eigenständiges Genehmigungsverfahren für Anlagen gemäß § 25a Abs. 1 und 2 nicht vor. Die Beteiligung der zuständigen Tierschutzbehörde bei der Errichtung solcher Anlagen dient der Beachtung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes.

13.2 Werden Schwarzwildgatter mit mehr als fünf Stücken Schwarzwild betrieben, besteht die Pflicht zur Anzeige nach § 43 Abs. 3 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz.

14. Zu § 26 (Abschussplan und Abschusskontrolle)

14.1 Die Jagdbehörden legen der oberen Jagdbehörde die Abschussergebnisse des abgelaufenen Jagdjahres für alle Jagdbezirke ihres Zuständigkeitsbereichs bis zum 15.5. eines jeden Jahres vor. Die obere Jagdbehörde legt der obersten Jagdbehörde eine Zusammenstellung der Abschussergebnisse des abgelaufenen Jagdjahres aller Jagdbezirke bis zum 1. Juni eines jeden Jahres vor.

14.2 Die Jagdbehörde darf die Revierinhaber zur Vorlage von Kopfschmuck und Unterkiefer des erlegten Schalenwildes nur auffordern, wenn die vorgesehene Veranstaltung spätestens drei Monate nach Vorlage der Streckenliste stattfindet.

14.3 Die Einbeziehung eines Jagdbezirkes in eine Gruppenabschussplanung setzt das Einverständnis des Revierinhabers voraus. Eine Gruppenabschussplanung erfolgt in der Regel nur für aneinander grenzende Jagdbezirke.

14.4 Die Nationalparkverwaltung Harz stellt den Abschussplan für das in Sachsen-Anhalt liegende Gebiet des Nationalparks im Benehmen mit dem Jagdbeirat des Landkreises Harz auf.

14.5 Unfallwild und sonstiges Fallwild ist nicht auf die Erfüllung des Abschussplanes anzurechnen. Die Nachweispflicht in der Streckenliste bleibt hiervon unberührt.

**15. Zu § 27
(Jagd- und Schonzeiten)
zu § 21 Abs. 3, § 22 BJagdG**

15.1 Elterntiere sind in der Setzzeit zur Aufzucht notwendig (§ 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG), solange die Jungtiere alleine nicht oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer Gesundheit überleben würden.

15.2 Eine Bache ist zur Aufzucht notwendig, solange sie gestreifte Frischlinge führt.

15.3 Die obere Jagdbehörde kann die Haltung eines Habichts zur Beizjagd auch dann gestatten, wenn dieser in einer Geflügelhaltung gefangen vorgefunden und einem Inhaber eines gültigen Falknerjagdscheins übergeben worden ist. Anträge sind der oberen Jagdbehörde über die untere Jagdbehörde vorzulegen.

**16. Zu § 29
(Bestätigter Schweißhundführer);
zu § 22a BJagdG**

16.1 Schweißhundführer können durch die Jagdbehörde bestätigt werden, wenn sie

- a) jagdpachtfähig sind und einen Jahresjagdschein besitzen,
- b) bereits drei Jahre lang einen Jagdhund auf Schweiß geführt haben und
- c) einen speziell auf Schweiß geprüften (Vorprüfung, Verbandsschweißprüfung oder vergleichbare Prüfung auf einer 1 000 Meter langen Übernachtfährte) und in das Zuchtbuch seiner Rasse eingetragenen Jagdhund führen, der über die entsprechende Eignung verfügt. Über die entsprechende Eignung verfügen insbesondere Hunde der Rassen Hannoverscher Schweißhund, Bayerischer Gebirgsschweißhund und Alpenländische Dachsbracke.

Die obere Jagdbehörde kann Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Satz 1 erteilen. Die Bestätigung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Satz 1 entfallen ist.

16.2 Den bestätigten Schweißhundführern ist ein Ausweis mit Lichtbild, Dienststempel und Unterschrift der Jagdbehörde zu erteilen. Der Dienstaussweis bleibt Eigentum der Jagdbehörde und ist bei Widerruf zurückzugeben. Bestätigte Schweißhundführer sind der oberen Jagdbehörde mit Name, Anschrift, Telefonverbindung, Name und Zuchtbuchnummer des Schweißhundes anzuzeigen. Die obere Jagdbehörde teilt dem Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. diese Angaben zum Zwecke der Veröffentlichung mit.

**17. Zu § 32
(Jagdschutzberechtigte);
zu § 25 BJagdG**

17.1 Jagdaufseher werden durch den Revierinhaber bestellt und durch die Jagdbehörde nach Zustimmung durch die obere Jagdbehörde bestätigt. Sie müssen

- a) jagdpachtfähig sein und einen Jahresjagdschein besitzen,
- b) nach ihrer Person die Gewähr dafür bieten, dass sie ihre besonderen Befugnisse nicht missbrauchen und, sofern sie nicht Revierjäger (Berufsjäger) oder forstlich ausgebildet sind,
- c) das allgemeine Recht der Gefahrenabwehr sowie das Strafrecht und das Strafprozessrecht soweit beherrschen, wie es für ihre Tätigkeit erforderlich ist und
- d) ausreichende Kenntnisse des Jagdbetriebes, des Jagdrechts, des Naturschutzrechts sowie des Feld- und Forstordnungsrechts besitzen.

Forstlich ausgebildet ist, wer ein Fachhochschulstudium in der Fachrichtung Forstwirtschaft oder ein forstwissenschaftliches Studium abgeschlossen oder die Laufbahnprüfung für eine Laufbahn des Forstdienstes abgelegt hat oder die Befugnis besitzt, eine forstliche Berufsbezeichnung zu führen, die der Amtsbezeichnung eines Forstbeamten im öffentlichen Dienst vergleichbar ist.

17.2 Für den Nachweis der Voraussetzungen nach Nummer 17.1 Buchst. c und d ist eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Jagdaufseherlehrgang ausreichend. Der Bewerber kann auch verlangen, dass sich die Jagdbehörde von seinen Kenntnissen und Fähigkeiten überzeugt.

17.3 In den nichtverpachteten Eigenjagdbezirken des Bundes und des Landes haben die Revierleiter der Forstbetriebe die Befugnisse von bestätigten Jagdaufsehern.

17.4 Jagdaufseher führen einen Dienstaussweis. Dieser behält seine Gültigkeit bis zum Widerruf der Bestellung durch den Revierinhaber und ist in diesem Fall der Jagdbehörde zurückzugeben. Vordrucke für Dienstaussweise können über die Fachverlage bezogen werden. Die Ausstellung erfolgt durch die Jagdbehörde. Für die nach Nummer 17.3 mit den Befugnissen von bestätigten Jagdaufsehern ausgestatteten Forstbediensteten stellen die Bundes- und Landesforstbetriebe die Dienstaussweise aus.

17.5 Der Jagdaufseher ist berechtigt, ein Dienstabzeichen nach dem Muster der **Anlage 5** zu tragen. Das Dienstabzeichen wird dem Jagdaufseher auf Antrag von der Jagdbehörde ausgehändigt. Es bleibt Eigentum der Behörde; der Jagdaufseher hat es bei Beendigung seiner Tätigkeit zurückzugeben. Die Kontrollzahl des Dienstabzeichens ist auf seinem Dienstausweis zu vermerken. Die Dienstabzeichen sind von den Jagdbehörden zu beschaffen. Über die ausgegebenen Dienstabzeichen führt die Jagdbehörde eine Liste. Zurückgegebene Abzeichen können wieder verwendet werden.

**18. Zu § 33
(Aussetzen von Wild);
zu § 28 BJagdG**

Siehe Nummer 2.1.

**19. Zu § 40
(Landesjägerschaft);
zu § 37 BJagdG**

Als Landesjägerschaft (§ 40 Abs. 1 Satz 1) ist durch die oberste Jagdbehörde der Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. mit Sitz in Langenweddingen anerkannt worden.

**20. Zu § 41 (Kreisjägermeister)
und zu § 42 (Jagdbeirat);
zu § 37 BJagdG**

Das Vorschlagsrecht für den Kreisjägermeister und für den Vertreter der Jäger im Jagdbeirat haben die Mitgliedsvereine der Landesjägerschaft in dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag nicht zustande, nimmt die Landesjägerschaft selbst das Vorschlagsrecht wahr. Weist die Vertretung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt einen Wahlvorschlag zurück, so haben die Vorschlagsberechtigten einen zweiten Vorschlag mit mindestens drei Namen vorzulegen. Als Vertreter des Naturschutzes kann auch der Naturschutzbeauftragte gewählt werden.

**21. Zu § 44 (Ordnungswidrigkeiten);
zu § 42 BJagdG**

Der Abschuss von Rehböcken in der Schonzeit bei Bewegungsjagden im Herbst und Winter wird nicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt, wenn er fahrlässig erfolgt ist.

22. Zu § 48 (Übergangsvorschriften)

22.1 Entscheidend für die Stellung als Eigentümer ist grundsätzlich die Eintragung im Grundbuch. Eine vorübergehende Zuordnung in die Verfügungsmacht der bis 31.12.1994 tätigen Treuhandanstalt (THA; ab 1.1.1995 umbenannt in Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Son-

deraufgaben; BvS) oder der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) hat Vorrang. Unbekannt ist ein Eigentümer daher nur, wenn eine eigentumsrechtliche Zuordnung nicht möglich ist. Ist die Fläche herrenlos, steht das Jagdrecht dem Land zu (§ 3 Abs. 2 BJagdG). Die damit verbundenen Rechte und Pflichten nimmt der Landesforstbetrieb wahr.

22.2 Ist der Eigentümer bekannt und nur unbekannten Aufenthalts, greift § 1911 BGB (Abwesenheitspflegschaft) ein. Gehört die Fläche zu einem Nachlass mit unbekannten Erben, finden die Vorschriften der Nachlasspflegschaft (§§ 1960, 1961 BGB) Anwendung.

22.3 Der Gemeindevorstand handelt bei Wahrnehmung der Befugnisse nach § 48 Abs. 1 Satz 1 treuhänderisch im Interesse der unbekannten Eigentümer. Er handelt also weder für die Gemeinde noch als Notvorstand für die Jagdgenossenschaft. Bei der Interessenvertretung handelt es sich um eine pflichtgemäß zu erfüllende Amtspflicht. Eine etwaige Haftung richtet sich daher nach Artikel 34 Grundgesetz i. V. m. § 839 BGB. Ist die Anzahl der treuhänderisch zu vertretenden Eigentümer unbekannt, besitzt der Gemeindevorstand neben der Stimme für die gesamte Fläche nur eine Stimme "nach Köpfen". Seine Stimme für die Gemeinde als Jagdgenosse bleibt unberührt.

22.4 Der Gemeindevorstand hat für eine Auszahlung des Reinertrages der Jagdnutzungen (§ 10 Abs. 3 BJagdG) für die unbekannten Eigentümer Sorge zu tragen. Die Einnahmen sind gewinnbringend, aber mündelsicher (§§ 1806, 1807 BGB) auf einem einheitlichen Sonderkonto anzulegen. Über sie ist getrennt nach den vertretenen Flächen Buch zu führen.

Abschnitt 3

Schlussvorschriften

23. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

24. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt,
die Nationalparkverwaltung Harz,
den Landesforstbetrieb,
die Landkreise und kreisfreien Städte

Anlage 1

(zu Nummer 12.2 Buchst. a und Nummer 12.8)

**Erklärung über die Gesamtjagdfläche
zum Antrag auf - Ausstellung - Verlängerung -
eines Jahresjagdscheines**

Name: Vorname: Wohnort:

Hier ankreuzen:

- ☐ Ich bin in keinem Jagdbezirk als Eigentümer, Nießbraucher, Pächter oder auf Grund einer entgeltlichen Jagderlaubnis zur Jagd befugt.
- ☐ Ich bin in folgenden Jagdbezirken zur Jagd befugt:

Lfd. Nr.	Ort und Bezeichnung des Jagdbezirkes	Rechtsgrund der Jagdbefugnis (Eigentum, Nießbrauch, Allein-, Mit-oder Unterpacht, Jagderlaubnis)	Fläche, für die die Jagdbefugnis besteht in ha

Gesamtfläche in ha:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Erläuterungen:

1. Als Fläche ist einzutragen, sofern in einem Jagdbezirk
 - a) eine Person allein zur Jagd befugt ist: die gesamte Fläche;
 - b) mehrere Personen als Mitpächter zur Jagd befugt sind: die anteilige Fläche (z. B. bei drei Mitpächtern ein Drittel);
 - c) entgeltliche Jagderlaubnisscheine erteilt sind: sowohl für den Revierinhaber als auch die Erlaubnisnehmer die anteilige Fläche (wie bei Mitpächtern, z. B. ein Revierinhaber, zwei Erlaubnisnehmer = ein Drittel Anteil).
2. Unterverpachtete Flächen sind von der Gesamtfläche abzuziehen.
3. Eine unentgeltliche Jagderlaubnis oder eine Erlaubnis zu Einzelabschlüssen ist nicht zu berücksichtigen. Eine entgeltliche Jagderlaubnis ist auch dann voll zu berücksichtigen, wenn sie inhaltlich beschränkt ist (z. B. nur für Niederwild oder nur für eine bestimmte Wildart).
4. Eine Jagdbefugnis als angestellter Jäger (z. B. Forstbeamter, Jagdaufseher) ist nicht zu berücksichtigen.

**Erklärung zum Antrag auf Ausstellung eines Ausländerjagdscheines
über die Zuverlässigkeit und Eignung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 Bundesjagdgesetz**

Name, Vorname

geboren am

Staatsangehörigkeit

Anschrift

.....

Ich erkläre, dass

1. ich in den letzten fünf Jahren vor Abgabe dieser Erklärung nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin,
2. gegen mich kein rechtskräftiges Waffenverbot besteht,
3. mir weder in Deutschland noch im Ausland eine Jagderlaubnis versagt oder entzogen wurde,
4. ich nicht von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln abhängig bin,
5. keine gesundheitlichen, körperlichen oder psychischen Gründe vorliegen, die den vorsichtigen und sachgemäßen Umgang mit Waffen und Munition ausschließen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Erklärung zum Antrag auf Ausstellung oder Verlängerung eines Jagdscheines

1. Mein Jagdschein wurde mir nicht entzogen; eine Sperrfrist (§§ 18, 41 Abs. 2 BJagdG) besteht nicht.
2. Ich bin in den letzten fünf Jahren vor Abgabe dieser Erklärung nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden.
3. Gegen mich ist kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Strafverfahren anhängig.
4. Gegen mich ist in den letzten zwei Jahren vor Abgabe dieser Erklärung keine Geldbuße von mehr als 500 € wegen Verstoßes gegen eines der folgenden Gesetze verhängt worden: Waffengesetz, Sprengstoffgesetz, Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, Jagdgesetze, Tierschutzgesetz, Naturschutzgesetze.
5. Ich bin voll geschäftsfähig und stehe nicht unter Betreuung.
6. Gegen mich sind keine Verfügungen einer Strafverfolgungsbehörde oder einer Verwaltungsbehörde und keine gerichtlichen Entscheidungen ergangen, aus der sich ergeben könnte, dass ich geschäftsunfähig, in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach bin.

Für den Fall, dass einer der vorgenannten Punkte nicht zutrifft und zu streichen ist, sind die Gründe nachfolgend anzugeben:

.....
.....
.....
.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Jagdbehörde

Aufstellung

 der für das Kalenderjahr in den Monaten bis

ausgestellten und verlängerten Jagdscheine sowie der dabei erhobenen Gebühren und Jagdabgaben

lfd.Nr.	Gebühr		Jagdabgabe		Jagdscheinverlängerung		Gebühren		Jagdabgabe je Gültigkeitsdauer						Jagdabgabe insgesamt							
	Euro	2	Euro	3	Anzahl	4	Euro	5	Anzahl	6	Euro	7	Anzahl	8	Euro	9	Anzahl	10	Euro	11	Euro	12
1																						
1. 1		5,00		5,00																		
2.1 2		10,00		10,00																		
2.2 3		10,00																				
3. 4		10,00		10,00																		
4.1				5,00																		
4.2				5,00																		
4.3				5,00																		
4.4		2,50		2,50																		
4.5		5,00		5,00																		
4.6		2,50		2,50																		
4.7		5,00		5,00																		
4.8		5,00		5,00																		
4.9		5,00		5,00																		
4.10				5,00																		
5.		12,50		12,50																		
				Summe:																		

Verzeichnis der Gebühren und Abgaben nach § 22 Abs. 1 und 2 des LJagdG LSA vom 23.7.1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.1.2011 (GVBl. LSA, S. 6), vgl. Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 LJagdG-DVO vom 25.7.2005 (GVBl. LSA, S. 462), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.2.2011 (GVBl. LSA, S. 152)

- Der fünfte und alle weiteren Tagesjagdscheine sind abgabefrei.
- Die Jagdabgabe ist zu entrichten, sofern gleichzeitig kein sonstiger Jagdschein ausgestellt wird.
- Die Jagdabgabe entfällt, sofern gleichzeitig ein sonstiger Jagdschein ausgestellt wird.
- Soweit nicht Ermäßigung nach lfd. Nr. 4.6. in Frage kommt.

Muster des Dienstabzeichens für bestätigte Jagdaufseher



**Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes
(Hegerichtlinie)**

RdErl. des MLU vom 7.4.2011, Az. 41-65001/4 (MBI. LSA. 2011, 183),
zuletzt geändert durch Berichtigung der Hegerichtlinie (MBI. LSA Nr. 38/2011 vom 28.11.2011).

Als Grundlage für die Aufstellung der Abschusspläne und für die Abschusskontrolle gemäß § 26 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG) vom 23.7.1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.1.2011 (GVBl. LSA S. 6), in Verbindung mit § 18 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt vom 25.7.2005 (GVBl. LSA S. 462), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21.2.2011 (GVBl. LSA S. 150), wird folgende Hegerichtlinie erlassen:

Inhaltsübersicht

1. Ziele und Grundsätze der Hege und Bejagung des Schalenwildes
2. Rahmenkriterien für die Hege und Bejagung der Schalenwildarten
 - 2.1 Rotwild
 - 2.1.1 Grundlagen
 - 2.1.2 Altersklassen und Streckenanteile
 - 2.1.3 Anmerkungen
 - 2.2 Damwild
 - 2.2.1 Grundlagen
 - 2.2.2 Altersklassen und Streckenanteile
 - 2.2.3 Anmerkungen
 - 2.3. Muffelwild
 - 2.3.1 Grundlagen
 - 2.3.2 Altersklassen und Streckenanteile
 - 2.3.3 Anmerkungen
 - 2.4 Rehwild
 - 2.4.1 Grundlagen
 - 2.4.2 Altersklassen und Streckenanteile
 - 2.4.3 Anmerkungen
 - 2.5 Schwarzwild
 - 2.5.1 Grundlagen
 - 2.5.2 Altersklassen und Streckenanteile
 - 2.5.3 Anmerkungen
3. Inkrafttreten

1. Ziele und Grundsätze der Hege und Bejagung des Schalenwildes

(1) Schalenwild ist Bestandteil der heimischen Natur; ihm soll durch eine sachgerechte Hege und Bejagung in seinen natürlichen Lebensräumen die Lebensgrundlage gesichert werden. Dazu ist es notwendig, den Wildbestand an landschaftliche und landeskulturelle Verhältnisse anzupassen und einen artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten. Die Hege muss gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.9.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 9.12.2010 (BGBl. I S. 1934, 1944), so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. Zur Hege gehören weiterhin die Biotopgestaltung, die Schaffung von Ruhezeiten und - sofern erforderlich - die Besucherlenkung.

(2) Der Abschuss des Wildes ist gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden.

(3) Rot-, Dam- und Muffelwild sind nur in geeigneten Lebensräumen mit einer artgerechten Naturlausstattung zu hegen. Die Lebensräume müssen die Voraussetzung für ein dauerhaftes und nachhaltiges Vorkommen bieten. Größe, Ausstattung und Äsungskapazität der Lebensräume sind maßgebend für die Höhe des örtlich anzustrebenden Wildbestandes und für die Festsetzung des Abschussplanes.

(4) Die Reduzierung zu hoher Wildbestände erfolgt schwerpunktmäßig durch den Abschuss von weiblichem und jungem Wild.

(5) Insbesondere für eine ordnungsgemäße Hege und Bejagung von Rot-, Dam- und Muffelwild innerhalb ihrer Lebensräume sollten sich die Revierinhaber in Hegegemeinschaften (§ 15 LJagdG) zusammenschließen.

(6) Die Abschussplanung nach Altersklassen und Geschlecht hat das Ziel, eine artgerechte Alters- und Geschlechterstruktur zu erreichen oder zu erhalten.

(7) Der Wechsel in die nächste Altersklasse erfolgt zum 1.4.; bei Jungtieren erfolgt der Wechsel zum 1.4. des auf die Geburt folgenden Kalenderjahres. Beim Schwarzwild erfolgt die Feststellung des Alters beim Jungwild anhand des Zahnwechsels.

(8) Die Ansprache des Wildes ist aus Gründen des Tierschutzes und der Weidgerechtigkeit stets äußerst gewissenhaft durchzuführen.

(9) Der Abschussplan soll möglichst frühzeitig erfüllt werden.

2. Rahmenkriterien für die Hege und Bejagung der Schalenwildarten

Die Abschussplanung hat nach den nachstehenden Rahmenkriterien zu erfolgen.

2.1 Rotwild

2.1.1 Grundlagen

Zuwachs	75 v. H. des am 1.4. vorhandenen weiblichen Wildes
Geschlechterverhältnis männlich zu weiblich im Abschussplan (ohne Jungwild)	von 50 : 50 bis 30 : 70

2.1.2 Altersklassen und Streckenanteile

Geschlecht	Altersklasse	Alter in Jahren	zu planender Anteil am Gesamtabschuss (Richtwerte) in v. H.
weibliches und männliches Jungwild	0 Wildkälber und Hirschkalber	unter 1	40
weiblich	1 Schmaltiere	1	10
	2 Alttiere	ab 2	20
männlich	1 Schmalspießer	1	12
	2 junge Hirsche	2 bis 4	10
	3 mittelalte Hirsche	5 bis 9	2
	4 alte Hirsche	ab 10	6

2.1.3 Anmerkungen

(1) Das dem Abschussplan zugrundeliegende Geschlechterverhältnis (bezogen auf männliches und weibliches Wild ohne Jungwild) ist in Rotwildlebensräumen (Nummer 1 Abs. 3) nach den tatsächlichen Gegebenheiten und der anzustrebenden Höhe und Struktur des Rotwildbestandes festzulegen. Die Fest-

legung erfolgt durch die Hegegemeinschaft im Einvernehmen mit der Jagdbehörde. Außerhalb von Hegegemeinschaften erfolgt die Festlegung durch die Jagdbehörde.

(2) In Rotwildlebensräumen können Hegegemeinschaften für das männliche Wild der Altersklassen 1 bis 4 Abschusskriterien festlegen.

(3) In Rotwildlebensräumen können im Abschussplan die männlichen Altersklassen 1 und 2 sowie 3 und 4 für die Jagdbezirke, deren Revierinhaber Mitglied der Hegegemeinschaft sind, in die Altersklassen 1/2 sowie 3/4 zusammengefasst werden. In der Streckenliste sind die Abschüsse jedoch nach Altersklassen getrennt zu führen.

(4) Im Interesse einer effektiven Bejagung können beim männlichen Wild Abschussvorgaben in den Altersklassen 2, 3 und 4 ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde auch durch Abschüsse in den Altersklassen 1 und 2 erfüllt werden, wenn die Jagdausübungsberechtigten dieses für richtig halten. Sofern von dieser Möglichkeit in der Praxis Gebrauch gemacht wird, ist darin keine Überschreitung des Abschussplans zu sehen. Allgemein sollte es das Ziel sein, möglichst wenig mittelalte Hirsche zu erlegen, dafür mehr Hirsche in der Altersklasse 4.

(5) Kälber werden bei der Abschussplanung nicht nach dem Geschlecht unterschieden, da sich Rotkälber nach dem Geschlecht nur schwer ansprechen lassen. In der Streckenliste sind die Abschüsse dennoch nach Geschlechtern getrennt zu führen.

2.2 Damwild

2.2.1 Grundlagen

Zuwachs	75 v. H. des am 1.4. vorhandenen weiblichen Wildes
Geschlechterverhältnis männlich zu weiblich im Abschussplan (ohne Jungwild)	von 50 : 50 bis 30 : 70

2.2.2 Altersklassen und Streckenanteile

Geschlecht	Altersklasse	Alter in Jahren	zu planender Anteil am Gesamtabschuss (Richtwerte) in v. H.
weibliches und männliches Jungwild	0 Wildkälber und Hirschkalber	unter 1	40
weiblich	1 Schmaltiere	1	10
	2 Alttiere	ab 2	20
männlich	1 Schmalspießer	1	8
	2 junge Hirsche	2	12
	3 mittelalte Hirsche	3 bis 7	5
	4 alte Hirsche	ab 8	5

2.2.3 Anmerkungen

(1) Das dem Abschussplan zugrundeliegende Geschlechterverhältnis (bezogen auf männliches und weibliches Wild ohne Jungwild) ist in Damwildlebensräumen (Nummer 1 Abs. 3) nach den tatsächlichen Gegebenheiten und der anzustrebenden Höhe und Struktur des Damwildbestandes festzulegen. Die Festlegung erfolgt durch die Hegegemeinschaft im Einvernehmen mit der Jagdbehörde. Außerhalb von Hegegemeinschaften erfolgt die Festlegung durch die Jagdbehörde.

(2) In Damwildlebensräumen können Hegegemeinschaften für das männliche Wild der Altersklassen 2 bis 4 Abschusskriterien festlegen.

(3) In Damwildlebensräumen können im Abschussplan die männlichen Altersklassen 1 und 2 sowie 3 und 4 für die Jagdbezirke, deren Revierinhaber Mitglied der Hegegemeinschaft sind, in die Altersklassen 1/2 sowie 3/4 zusammengefasst werden. In der Streckenliste sind die Abschüsse jedoch nach Altersklassen getrennt zu führen.

(4) Im Interesse einer effektiven Bejagung können beim männlichen Wild Abschussvorgaben in den Altersklassen 2, 3 und 4 ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde auch durch Abschüsse in den Altersklassen 1 und 2 erfüllt werden, wenn die Jagdausübungsberechtigten dieses für richtig halten. Sofern von dieser Möglichkeit in der Praxis Gebrauch gemacht wird, ist darin keine Überschreitung des Abschussplans zu sehen. Allgemein sollte es das Ziel sein, möglichst wenig mittelalte Hirsche zu erlegen, dafür mehr Hirsche in der Altersklasse 4.

(5) Kälber werden bei der Abschussplanung nicht nach dem Geschlecht unterschieden, da sich Damkälber nach dem Geschlecht nur schwer ansprechen lassen. In der Streckenliste sind die Abschüsse dennoch nach Geschlechtern getrennt zu führen.

2.3. Muffelwild

2.3.1 Grundlagen

Zuwachs	40 bis 70 v. H. des am 1.4. vorhandenen weiblichen Wildes
Geschlechterverhältnis männlich zu weiblich im Abschussplan (ohne Jungwild)	von 50 : 50 bis 30 : 70

2.3.2 Altersklassen und Streckenanteile

Geschlecht	Altersklasse	Alter in Jahren	zu planender Anteil am Gesamtabschuss (Richtwerte) in v. H.
weibliches und männliches Jungwild	0 Schaflämmer und Widderlämmer	unter 1	40
weiblich	1 Schmalschafe	1	10
	2 Schafe	ab 2	20
männlich	1 Jährlinge	1	15
	2 mittelalte Widder	2 bis 4	5
	3 alte Widder	ab 5	10

2.3.3 Anmerkungen

(1) Das dem Abschussplan zugrundeliegende Geschlechterverhältnis (bezogen auf männliches und weibliches Wild ohne Jungwild) ist in Muffelwildlebensräumen (Nummer 1 Abs. 3) nach den tatsächlichen Gegebenheiten und der anzustrebenden Höhe und Struktur des Muffelwildbestandes festzulegen. Die Festlegung erfolgt durch die Hegegemeinschaft im Einvernehmen mit der Jagdbehörde. Außerhalb von Hegegemeinschaften erfolgt die Festlegung durch die Jagdbehörde.

(2) In Muffelwildlebensräumen können Hegegemeinschaften für das männliche Wild der Altersklassen 1 bis 3 Abschusskriterien festlegen.

(3) Bei der Abschussplanung können beim männlichen Wild die Altersklassen 2 und 3 zusammengefasst werden. In der Streckenliste sind die Abschüsse jedoch nach Altersklassen getrennt zu führen.

(4) Der Besonderheit des Muffelwildes Rechnung tragend sind bereits bei den mittelalten Widdern potentielle Einwachser und Scheuerer vorrangig zu erlegen.

(5) Im Interesse einer effektiven Bejagung können beim männlichen Wild Abschussvorgaben in den Altersklassen 2 und 3 ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde auch durch Abschüsse in der Altersklasse 1 erfüllt werden, wenn die Jagdausübungsberechtigten dieses für richtig halten. Sofern von dieser Möglichkeit in der Praxis Gebrauch gemacht wird, ist darin keine Überschreitung des Abschussplans zu sehen. Allgemein sollte es das Ziel sein, möglichst wenig mittelalte Widder zu erlegen, dafür mehr Widder in der Altersklasse 3.

2.4 Rehwild

2.4.1 Grundlagen

Zuwachs	Rehwild überwiegend im Wald lebend: 80 bis 100 v. H. des am 1.4. vorhandenen weiblichen Wildes Rehwild überwiegend in der offenen Landschaft lebend: 50 bis 80 v. H. des am 1.4. vorhandenen weiblichen Wildes
Geschlechterverhältnis männlich zu weiblich im Abschussplan (ohne Jungwild)	Rehwild überwiegend im Wald lebend: von 50 : 50 bis 30 : 70 Rehwild überwiegend in der offenen Landschaft lebend: von 50 : 50 bis 40 : 60

2.4.2 Altersklassen und Streckenanteile

Geschlecht	Altersklasse	Alter in Jahren	zu planender Anteil am Gesamtabschuss (Richtwerte) in v. H.
weibliches und männliches Jungwild	0 Rickenkitze und Bockkitze	unter 1	40
weiblich	1 Schmalrehe	1	10
	2 Ricken	ab 2	20
männlich	1 Jährlinge	1	15
	2 Rehböcke	ab 2	15

2.4.3 Anmerkungen

(1) Das dem Abschussplan zugrunde liegende Geschlechterverhältnis (bezogen auf männliches und weibliches Wild ohne Jungwild) ist nach den tatsächlichen Gegebenheiten und der anzustrebenden Höhe und Struktur des Rehwildbestandes festzulegen.

(2) Bei der Abschussplanung können sowohl beim weiblichen als auch beim männlichen Rehwild die Altersklassen 1 und 2 zusammengefasst werden. In der Streckenliste sind die Abschüsse jedoch nach Altersklassen getrennt zu führen.

(3) Weitere Einzelheiten zur Abschussdurchführung bestimmt der Revierinhaber.

(4) Kitze werden bei der Abschussplanung nicht nach dem Geschlecht unterschieden. In der Streckenliste sind die Abschüsse nach Geschlechtern getrennt zu führen.

2.5 Schwarzwild

2.5.1 Grundlagen

Zuwachs	200 bis 300 v. H. des am 1.4. vorhandenen Gesamtbestandes
---------	---

2.5.2 Altersklassen und Streckenanteile

Altersklasse	Alter in Jahren	zu planender Anteil am Gesamtabschuss (Richtwerte) in v. H.
0 Frischlinge	unter 1	60
1 Überläufer	1	20
2 Bachen	ab 2	15
2 Keiler	ab 2	5

2.5.3 Anmerkungen

(1) Erlegtes Schwarzwild ist in der Streckenliste getrennt nach Altersklasse und Geschlecht anzugeben.

(2) Der Anteil von Frischlingen und Überläufern an der Gesamtstrecke soll zusammen mindestens 80 v. H. betragen. Dabei ist der Schwerpunkt auf den Frischlingsabschuss zu legen. Es sollten 80 v. H. des vorhandenen Frischlingsbestandes erlegt werden, um die frühzeitige Reproduktion der Frischlingsbachen einzugrenzen.

(3) Bachen sollen vorrangig im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Januar erlegt werden. Der zu erbringende Anteil soll 10 v. H. nicht unterschreiten. Führende Bachen sind dabei so lange zu schonen, bis ihre Frischlinge die gelben Längsstreifen verloren haben.

(4) Körpergewichtsbegrenzungen sind bei dem notwendigen landesweiten Reduktionsabschuss von Schwarzwild nicht zielführend und daher generell zu unterlassen. Dies gilt auch für Reviere, in denen Schwarzwild nur in geringer Dichte oder als Wechselwild vorkommt.

3. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1.5.2011 in Kraft.

Fleischhygienerecht, Wildhygiene

Entnahme von Proben für die Untersuchung auf Trichinen bei Wildschweinen durch Jagdausübungsberechtigte

Runderlass des Ministeriums für Gesundheit und Soziales vom 15.03.2005, Az. 45-42729/2

1. Gesetzliche Grundlagen

- 1.1 Fleischhygienegesetz (FIHG) i.d.F. d. Bek. vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1242, 1585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. November 2004 (BGBl. I S. 2688)
- 1.2 Fleischhygiene-Verordnung i.d.F. d. Bek. vom 29. Juni 2001 (BGBl. I S. 1366), zuletzt geändert durch Art. 1a der Verordnung vom 07. März 2005 (BGBl. I S. 667)
- 1.3 Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes und der Fleischhygiene-Verordnung vom 04. November 2004 (BGBl. I S. 2688)
- 1.4 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454, 475)
- 1.5 Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Überwachung nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz (AVV Fleischhygieneverordnung - AVV FIH) vom 19. Februar 2002 (Banz. 44 a vom 05.03.2002)
- 1.6 Gesetz zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften (FI/GFIH-AG) vom 22.12.2004 (GVBl. LSA v. 29.12.2004, S. 866).

2. Übertragung von Aufgaben nach § 22 a Abs. 1 Satz 2 Fleischhygienegesetz (FIHG) - Voraussetzungen

- 2.1 Nach § 22 a Abs. 1 Satz 2 FIHG kann die zuständige Behörde einem Jagdausübungsberechtigten für seinen Jagdbezirk die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen bei Wildschweinen, die von § 1 Abs. 1 Satz 3 FIHG erfasst werden, sowie deren Kennzeichnung übertragen (d.h. eigener Verbrauch, Abgabe in geringen Mengen an Endverbraucher, usw.). Das bisherige Verfahren „Probenahme durch amtliches Personal“ bleibt weiter bestehen.
- 2.2 Zuständig für die Übertragung nach § 22 a Abs. 1 Satz 2 ist das für den Jagdbezirk zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.
- 2.3 Definition des Jagdausübungsberechtigten:

Der Begriff des Jagdausübungsberechtigten ist dem Jagdrecht entlehnt. Als Jagdausübungsberechtigte im Sinne des Jagdgesetzes und in Anlehnung an die Interpretation des Begriffes in der Länderarbeitsgemeinschaft gesundheitlicher Verbraucherschutz - Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (AFFL) - gelten folgende Personen:

- Jagdpächter (auch Mitpächter und Unterpächter), unabhängig von der Eigentumsform des Jagdbezirkes sowie nach § 16 Abs. 1 LJagdG benannte Jäger,
- Inhaber von Eigenjagdbezirken (sofern selbst zur Jagd berechtigt) sowie nach § 9 Abs. 1 LJagdG benannte Jäger
- Angestellte Jäger (dazu gehören auch Angehörige der Forstverwaltungen und Forstbetriebe des Bundes und der Länder) und Berufsjäger,
- Inhaber einer ständigen (d.h. für mindestens ein Jagdjahr erteilt) entgeltlichen oder unentgeltlichen Jagderlaubnis,
- Bestätigte Jagdaufseher.

Nur dem hier genannten Personenkreis darf die Probenahme zur Trichinenuntersuchung nach § 22 a Abs. 1 Satz 2 FIHG einschl. der Kennzeichnung der Wildkörper übertragen werden.

2.4 Die Übertragung darf nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erfolgen:

1. Nachweis der Jagdausübungsberechtigung
Der Nachweis für die Jagdausübungsberechtigung in einem Jagdbezirk erfolgt durch Vorlage einer persönlichen Erklärung des Antragstellers (Anlage 1).
Es dürfen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Jagdausübungsberechtigte die erforderliche Zuverlässigkeit für diese Tätigkeit nicht besitzt.
2. Die Antragstellung erfolgt über die untere Jagdbehörde bzw. den Forstamtsleiter (Jagdleiter) gesammelt an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.
3. Der Jagdausübungsberechtigte ist von der zuständigen Behörde für die Ausübung der in Rede stehenden Tätigkeit geschult worden. Inhalte der Schulung regelt Punkt 2.5.

2.5 Durchführung der Schulung

Die Schulung des betreffenden Personenkreises erfolgt durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt als zuständige Behörde unter Mitwirkung der Kreisjägerschaft und der unteren Jagdbehörde.

Die Schulung muss mindestens folgende Inhalte umfassen:

- Rechtsgrundlagen;
- Trichinen: Verbreitung, Merkmale, Entwicklungszyklus, Trichinose beim Menschen, Vorbeugung, Untersuchungsmethoden im Labor,
- Grundkenntnisse der Anatomie des Wildschweins,
- Entnahme der Trichinenproben,
- Sicherung der verwechslungsfreien Kennzeichnung der Probe und des Tierkörpers,
- Probenbehandlung und Weiterleitung der Probe,
- Korrektes Ausfüllen des Wildursprungsscheines,
- Voraussetzungen für die Abgabe des untersuchten Wildschweines im Rahmen der Ausnahmetatbestände nach § 1 Abs. 1 Satz 3 FIHG.

Die Schulung sollte sich zweckmäßigerweise in zwei Teilbereiche gliedern:

a) Rechtsverbindlicher Teil

Hierzu erstellt das Landesverwaltungsamt ein Script mit den wichtigsten Schulungsinhalten. Dieses wird den Schulungsteilnehmern (Antragsteilern) übergeben. Dieser Schulungsteil schließt mit einer Belehrung über das Verständnis der Schulungsinhalte und über die mit einer Übertragung nach § 22 a Abs. 1 Satz 2 FIHG verbundenen Pflichten des Jagdausübungsberechtigten, insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass hier ein Beleihungsverhältnis vorliegt und die Funktion einer Behörde wahrgenommen wird. Dieser rechtsverbindliche Teil der Schulung wird vom Jagdausübungsberechtigten durch Unterschrift bestätigt (Anlage 2).

b) Praxisorientierter Teil der Schulung

Die Organisation dieses Schulungsteils erfolgt in Regie der Jägerschaften unter Beteiligung der unteren Jagdbehörden und der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter. Schulungsmaterial wird u.a. vom Landesjagdverband zur Verfügung gestellt, die praktische Demonstration der Trichinenprobenahme sollte durchgeführt werden. Über die Schulungsmaßnahmen führt die jeweilige Jägerschaft einen Teilnahmenachweis.

3. Übertragung der Aufgaben nach § 22 a Abs. 1 Satz 2 FIHG - Bescheid

Nach Abschluss der Schulungsmaßnahmen gemäß Ziff. 2.5 a) und Beginn der Maßnahmen nach Ziff. 2.5 b) erhält der Antragsteller einen Übertragungsbescheid i.S. eines Verwaltungsaktes der zuständigen Behörde. Der Bescheid enthält einen Widerrufsvorbehalt für den Fall, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Jagdausübungsberechtigte die erforderliche Zuverlässigkeit für die übertragene Aufgabe nicht mehr besitzt - Anlage 3.

4. Kennzeichnung des Wildschweines; Wildursprungsschein (Anlage 4) und Wildmarken

Anliegend ist das Muster des in Sachsen-Anhalt zu verwendenden Wildursprungsscheines dargestellt. Der Wildursprungsschein ist nur gemeinsam mit der am beprobten Stück anzubringenden

Wildmarke anzuwenden. Einzelheiten der Probenahme, Ausfüllung des Wildursprungsscheins und Anbringung der Wildmarken sind Gegenstand der Schulung.

Der Wildursprungsschein wird in dreifacher Ausfertigung (Original und zwei Durchschriften) erstellt.

Die praktische Durchführung der Trichinenprobenentnahme, der Kennzeichnung des Wildkörpers, der Probenuntersuchung und der Aufbewahrung der Teile des Wildursprungsscheines wird wie folgt festgelegt:

Am Wildkörper wird nach der Probenahme die Wildmarke (ST plus fünfstellige Nummer, nicht wieder verwendbar) angebracht, die Nummer wird auf den Wildursprungsschein übertragen.

Der Wildursprungsschein wird vom Jagdausübungsberechtigten (ggf. zusammen mit dem Erleger, wenn der Jagdausübungsberechtigte das Stück nicht selbst erlegt hat) ausgefüllt.

Der komplette Durchschreibesatz wird zusammen mit der Probe dem Untersucher übergeben. Von der Trichinenuntersuchungsstelle wird der Untersuchungsteil des Scheines ausgefüllt.

Das Original mit der ersten Durchschrift geht an den Jagdausübungsberechtigten zurück. Der Jagdausübungsberechtigte behält das Original. Die erste Durchschrift ist für den Käufer des Wildbrets bestimmt. Die zweite Durchschrift verbleibt in der Untersuchungsstelle und ist dort aufzubewahren.

5. Bezug von Wildursprungsscheinen und Wildmarken

Die zu verwendenden Wildursprungsscheine und Wildmarken können von den Jagdausübungsberechtigten direkt bei einer Druckerei gegen Rechnung bezogen werden. Einzelheiten der Verfahrensweise werden gesondert bekannt gemacht.

6. In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Bekanntgabe in Kraft. Er gilt zunächst bis zum 31.03.2006, da mit Änderungen der Wildkennzeichnung zu rechnen ist.

Name:
Anschrift:

An das
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
des Landkreises/der kreisfreien Stadt

.....

**Erklärung zum Antrag auf Übertragung der Entnahme von Proben von Wildschweinen
zur Untersuchung auf Trichinen**

Hiermit erkläre ich, dass ich in dem

- ☐ gemeinschaftlichen Jagdbezirk
☐ Eigenjagdbezirk

.....

als

- ☐ Jagdpächter (auch Mitpächter und Unterpächter)
☐ Inhaber des Eigenjagdbezirks (sofern selbst zur Jagd berechtigt)
☐ benannter Jäger nach
☐ § 9 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (Benennung eines
Jagdausübungsberechtigten durch den primären Inhaber eines Eigenjagdbezirks,
der nicht selbst zur Jagd berechtigt ist, z. B. bei juristischen Personen)
☐ § 16 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (bei Erbfolge in den
Jagdpachtvertrag)
☐ angestellter Jäger (dazu gehören auch Angehörige der Forstverwaltungen und
Forstbetriebe des Bundes und der Länder und Berufsjäger)
☐ Inhaber einer ständigen (d.h. für mindestens ein Jagdjahr erteilten) entgeltlichen oder
unentgeltlichen Jagderlaubnis
☐ bestätigter Jagdaufseher

jagdausübungsberechtigt bin.

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift

Belehrung

Hiermit erkläre ich, dass ich über den Inhalt der Schulung informiert worden bin und diesen verstanden habe.

Über die mit einer Übertragung nach § 22 a Fleischhygienegesetz verbundenen Pflichten des Jagdausübungsberechtigten wurde ich belehrt.

Name

Anschrift

Jagdbezirk

Unterschrift

Logo der zuständigen Behörde

Anschrift

Frau/Herrn

in

Übertragung der Entnahme von Proben von Wildschweinen zur Untersuchung auf Trichinen

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

hiermit übertrage ich Ihnen unter Zugrundelegung Ihres Antrages vom 2005 nach § 22 a Abs. 1 Fleischhygienegesetz i.d.F. d. Bek. vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1242) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. November 2004 (BGBl. I S. 2688) die Entnahme von Proben von Wildschweinen zur Untersuchung auf Trichinen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 sowie die Kennzeichnung.

Diese Übertragung gilt ausschließlich für Ihren Jagdbezirk.

Sollten eine oder die Voraussetzungen für die Übertragung der Probenentnahme wegfallen oder sich die gesetzlichen Grundlagen ändern, kann diese Übertragung widerrufen werden.

Unterschrift

Wildursprungsschein

Sachsen-Anhalt

S	T					
---	---	--	--	--	--	--

Nummer der Wildmarke

Landkreis/Kreisfreie Stadt	
Jagdbezirk (Erlegungsort)	
Erleger	
Jagdausübungsberechtigter (Revierinhaber)	
Erlegungsdatum	am um Uhr

Feststellungen des Jagdausübungsberechtigten / Erlegers

Wildart			
Geschlecht	☐ männlich	Gewicht	Altersklasse
	☐ weiblich		
Todesursache	☐ Erlegung	☐ Unfallwild	☐ Sonstiges
☐ Vor dem Erlegen wurden von mir keine Verhaltensstörungen des Tieres beobachtet ☐ Es wurden bei der Untersuchung des Tieres von mir keine auffälligen Merkmale beobachtet, die darauf schließen lassen, dass das Fleisch gesundheitlich bedenklich sein könnte.			
Besonderheiten	☐ Nachsuche	☐ Ansitz/Pirsch	☐ Treib-/Drückjagd
	☐ Sonstiges		

Datum	Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten und ggf. Erlegers
-------	--

Amtliche Untersuchung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Fleischhygienegesetzes

Antragsteller (Jagdausübungsberechtigter)	Name, Adresse, Telefon/Fax,
Untersucher	Name, Adresse, Telefon/Fax

Ergebnis	☐ trichinenfrei	☐ nicht trichinenfrei
----------	--	--

Auf den Regelungsinhalt des Fleischhygienerechts wird verwiesen.

Unterschrift Untersucher	amtlicher Stempel
--------------------------	-------------------

Sonstiges/Abnehmer

bitte zutreffendes ankreuzen

**Verordnung des
Landesverwaltungsamtes Sachsen- Anhalt
über die Zulassung der Jagd auf Schwarz-
wild während der Setzzeit**

veröffentlicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt 9/2010, S. 166 vom 17.08.2010

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991, zuletzt geändert durch Art. 66 des 1. RVVG wird verordnet:

§ 1 Verordnungszweck

Ansteigende Schwarzwildbestände bewirken ein Ansteigen der Wildschäden in der Landwirtschaft und können die Gefahr der Ausbreitung von Wildkrankheiten erhöhen.

Zunehmend ist Schwarzwild an Wildunfällen beteiligt.

Im Interesse einer nachhaltigen Reduzierung der Schwarzwildbestände ist die Erhöhung des Abschusses insbesondere durch die Erhöhung des Abschussanteils bei Frischlingen und den weiblichen Stücken als Zuwachsträger notwendig.

Mit der Herausnahme des fahrlässigen Abschusses führender Bachen (einschließlich Frischlings- und Überläuferbachen) nach Beendigung der Hauptaufzuchtzeit aus dem jagdrechtlichen Straftatbestand wird auf die Abschusserhöhung und die Erhöhung des Anteils der weiblichen Stücke hingewirkt.

§ 2 Bejagung

(1) In der Zeit vom 01. Juli bis zum 28. Februar eines jeden Jagdjahres wird die Bejagung des Schwarzwildes auch während der Setzzeit zur Verhinderung der Störung des biologischen Gleichgewichts und sonstiger schwerer Schäden zugelassen.

(2) Erkennbar führende Stücke sind zu schonen.

§ 3 Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Mit der Zulassung der Jagd auf Schwarzwild auch während der Setzzeit findet im verordneten Zeitraum der § 38 Abs. 1 Nr. 3 BJagdG keine Anwendung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen § 2 Abs. 2 eine führende Bache erlegt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft.

Halle (Saale), den 06.07.2010

Übersicht der Jagdzeiten für das Land Sachsen-Anhalt
nach JagdZeitV und abweichenden Bestimmungen nach § 19 LJagdG-DVO (grau unterlegt)

1.	Rotwild	Kälber	vom 1. August	bis 31. Januar	
		Schmalspießer	vom 1. Mai	bis 31. Januar	
		Schmaltiere	vom 1. Mai vom 1. August	bis 30. Juni und bis 31. Januar	
		Hirsche und Alttiere	vom 1. August	bis 31. Januar	
2.	Dam- und Sikawild	Kälber	vom 1. September	bis 31. Januar	
		Schmalspießer	vom 1. Mai	bis 31. Januar	
		Schmaltiere	vom 1. Mai vom 1. September	bis 30. Juni und bis 31. Januar	
		Hirsche und Alttiere	vom 1. September	bis 31. Januar	
3.	Rehwild	Kitze	vom 1. September	bis 31. Januar	
		Schmalrehe	vom 1. Mai	bis 31. Januar	
		Ricken	vom 1. September	bis 31. Januar	
		Böcke	vom 1. Mai	bis 15. Oktober	
4.	Gamswild		vom 1. August	bis 15. Dezember	
5.	Muffelwild		vom 1. August	bis 31. Januar	
6.	Schwarzwild		ganzjährig, § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG (führende Bachen) bleibt unberührt		
7.	Feldhasen		vom 1. Oktober	bis 15. Januar	
8.	Stein- und Baummarder		vom 16. Oktober	bis 28. Februar	
9.	Iltisse		vom 16. Oktober	bis 28. Februar	
10.	Hermeline		vom 16. Oktober	bis 28. Februar	
11.	Mauswiesel		aufgehoben		
12.	Dachse		vom 1. August	bis 31. Januar	
13.	Füchse		ganzjährig		vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Abs. 4 BJagdG
14.	Wildkaninchen		ganzjährig		
15.	Rebhühner		vom 1. September	bis 15. Dezember	
16.	Fasanen		vom 1. Oktober	bis 15. Januar	
17.	Wildtruthähne		vom 15. März vom 1. Oktober	bis 15. Mai und bis 15. Januar	
18.	Wildtruthennen		vom 1. Oktober	bis 15. Januar	
19.	Ringeltauben, Alttauben		vom 20. August bis 31. März mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 20. August bis 31. Oktober und vom 21. Februar bis 31. März nur zur Schadensabwehr und nur auf Alttauben ausgeübt werden darf, die in Trupps von drei und mehr Tieren in Acker-, Grünland- oder Baumschulkulturen einfallen		
20.	Ringeltauben, Jungtauben		ganzjährig mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 21. Februar bis 31. Oktober nur zur Schadensabwehr und nur auf Jungtauben ausgeübt werden darf, die in Acker-, Grünland- oder Baumschulkulturen einfallen		
21.	Türkentauben		vom 1. November	bis 20. Februar	
22.	Höckerschwäne		vom 1. November	bis 20. Februar	
23.	Graugänse		vom 1. August bis 15. Januar mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 1. September bis 31. Oktober nur zur Schadensabwehr und nur auf Graugänse ausgeübt werden darf, die in Trupps von mindestens 50 Tieren in landwirtschaftlichen Kulturen, die mit Raps, Wintergetreide oder Gartenbaupflanzen neu bestellt wurden, einfallen		
24.	Bläß-, Saat-, Ringel- und Kanadagänse		vom 1. September bis 15. Januar mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 1. September bis 31. Oktober nur zur Schadensabwehr und nur auf Bläß-, Saat-, Ringel- und Kanadagänse ausgeübt werden darf, die in Trupps von mindestens 50 Tieren in landwirtschaftlichen Kulturen, die mit Raps, Wintergetreide oder Gartenbaupflanzen neu bestellt wurden, einfallen		
25.	Stockenten		vom 1. September	bis 15. Januar	
26.	Pfeif-, Krick-, Spieß-, Berg-, Reiher-, Tafel-, Samt- und Trauerenten		vom 1. Oktober	bis 15. Januar	
27.	Waldschnepfen		vom 16. Oktober	bis 15. Januar	
28.	Blässhühner		vom 11. September	bis 20. Februar	
29.	Lach-, Sturm-, Silber-, Mantel- und Heringsmöwen		vom 1. Oktober	bis 10. Februar	
30.	Waschbären		ganzjährig		§ 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG bleibt unberührt
31.	Marderhunde		ganzjährig		
32.	Minke		ganzjährig		
33.	Nutria		ganzjährig		
34.	Aaskrähen		vom 16. Juli	bis 28. Februar	
35.	Elstern		vom 16. Juli	bis 28. Februar	